

01.08.2019

Drucksache	Nr. 24/2019 zu TOP 4
Sitzung	öffentlicher Teil
Beschlussvorlage	für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Sitzungsdatum	Donnerstag, 08.08.2019
Thema	Neufassung der Gebührensatzung zum 01.01.2020

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung empfiehlt

- a) der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft im Raum Trier, der Neufassung der Sonderregelungen im zweiten Abschnitt,
- b) dem Kreistag des Landkreises Bernkastel-Wittlich, der Neufassung der Sonderregelungen im dritten Abschnitt,
- c) dem Kreistag des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Neufassung der Sonderregelungen im vierten Abschnitt sowie
- d) dem Kreistag des Landkreises Vulkaneifel, der Neufassung der Sonderregelungen im fünften Abschnitt

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) des Zweckverbandes A.R.T. in der als **Anlage A1** zu dieser Drucksache beigefügten Fassung zum **01.01.2020** zuzustimmen.

Begründung:

I. Einleitung

Der Gebührenbedarf des A.R.T. wurde – getrennt nach den jeweiligen Teilhaushalten der einzelnen Verbandsmitglieder – für das Jahr 2020 neu kalkuliert. Gemäß § 12 b) Verbandsordnung des A.R.T. entscheidet jedes Verbandsmitglied über die Gebührensätze und die in dieser Gebühr enthaltenen Leistungen bezogen auf sein Stadt- bzw. Kreisgebiet selbständig. Die für das jeweilige Stadt- bzw. Kreisgebiet geltenden Gebührensätze sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) des A.R.T. in den Abschnitten 2 bis 5 gesondert geregelt.

Für den Bereich der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg ist die Entscheidung in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft im Raum Trier; die Beschlussfassung sodann in der Sitzung der Verbandsversammlung vorgesehen. Dieses Procedere für das ARGE-Gebiet entspricht der seit 1973 geltenden Vorgehensweise bei Satzungsänderungen im „alten“ A.R.T., da sowohl in der ARGE als auch in der Verbandsversammlung des „alten“ A.R.T. jeweils 10 Vertreter von Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg die relevanten Entscheidungen herbeiführen. Da die übrigen drei Landkreise kein vergleichbares Entscheidungsgremium zur Vorberatung haben und die Abfallwirtschaftsbetriebe inzwischen aufgelöst wurden, erfolgen Beschlüsse zu Änderungen der Sonderregelungen im Übergangszeitraum bis zur vollständigen Vereinheitlichung in den dortigen Kreisausschüssen bzw. Kreistagen. Es ist vorgesehen, den Übergangszeitraum vom 31.12.2025 auf den 31.12.2030 zu verlängern. Der entsprechende Beschluss soll in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17.09.2019 verabschiedet werden.

Die Verabschiedung der vorliegenden Neufassung der Gebührensatzung zum 01.01.2020 ist für die Sitzung der Verbandsversammlung am 17.09.2019 vorgesehen, sofern entsprechende Zustimmungsbeschlüsse durch die Verbandsmitglieder vorliegen. Stimmt ein Verbandsmitglied nicht zu, sind die Gebührensätze so zu ändern, dass dies wegen der Verzahnung der Gebührenkalkulation mit den übrigen Haushalten Neukalkulationen und erneute Beschlussfassungen mit sich bringt. Dann wird der Zeitplan zum 01.01.2020 nicht umsetzbar sein. Zum 01.01.2020 werden die Einsammelleistungen von Abfällen auf der Grundlage der neuen Logistikverträge für die nächsten sechs Jahre beginnen.

II. Hintergrund und Beschlusslage

Der Gebührenbedarf des A.R.T. ergibt sich aus der Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen für ein Verbandsgebiet, das doppelt so groß wie das Saarland ist und in dem rund 530.000 Einwohner leben. Die damit verbundenen Aufgaben bewältigen 250 Mitarbeiter sowie zwei Tochtergesellschaften, für die weitere 100 Menschen beschäftigt sind. Der Zweckverband A.R.T. ist damit seit seiner Erweiterung um drei Landkreise zum 01.01.2016 der größte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger in Rheinland-Pfalz. Er befindet sich gegenwärtig in einem sehr intensiven Prozess der Harmonisierung von Logistik-, Entsorgungs-, Sanierungs- und Verwertungsleistungen im gesamten Verbandsgebiet. Im Zuge dessen hat sich die Verbandsversammlung nach Abwägung von ökonomischen wie auch ökologischen Aspekten dazu entschlossen, das bei den Verbandsmitgliedern Landkreis Bernkastel-Wittlich und Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm seit mehreren Jahren bestehende und bewährte Identensystem mit leerungsbezogener Abrechnung für die Einsammlung von Restabfällen auf das gesamte Verbandsgebiet des A.R.T. zu übernehmen.

Das Identsystem (Zuordnung des Behälters zum Grundstück mittels Datenchip) ist in der Bundesrepublik Deutschland eines der führenden Sammelsysteme und damit neben der Regelabfuhr Standard für die Leerung und Abrechnung von Abfallsammelbehältern. Gegenüber der 14-täglichen Regelabfuhr haben leerungsbezogene Sammelsysteme mehrere Vorteile, unter anderem den, dass der Abfallerzeuger/Kunde größeren Einfluss darauf hat, ob und wie viel Restabfall er zu Abholung bereitstellt. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die eingesammelten Massen. So geht eine solche Umstellung mit einem Rückgang der Abfallmenge einher, weil der Kunde nicht nur besser Abfälle und Wertstoffe trennt, sondern sich auch stärker mit Maßnahmen zur Abfallvermeidung beschäftigt. Eine Zunahme widerrechtlicher Ablagerung von Abfällen lässt sich empirisch in Gebieten, die auf eine leerungsbezogene Sammlung umgestellt haben, bislang nicht feststellen und war auch bei den Umstellungen in den Landkreisen Eifelkreis Bitburg-Prüm und Bernkastel-Wittlich nicht der Fall. Dessen ungeachtet handelt es sich bei widerrechtlichen Abfallablagerungen nicht um ein „Kavaliersdelikt“ sondern um bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeiten.

Die jetzige Neufassung der Gebührensatzung ist geprägt durch das Projekt „Logistik 2020“, deren Bausteine dazu beitragen sollen, Leistungen im Verbandsgebiet zu vereinheitlichen und zu verbessern, um damit gleichzeitig Synergien zu heben. Die Beschlussfolgen in der Verbandsversammlung des A.R.T. waren wie folgt:

08.06.2017	<ul style="list-style-type: none"> • DS 14/2017: Beratungen zum Logistikkonzept 2020 (Systemumstellung) auf der Grundlage der Empfehlungen des bifa Umweltinstitutes, Augsburg. • DS 15/2017: Grundsatzbeschluss zum Ausbau der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage Mertesdorf unter Berücksichtigung der Massen aus dem neuen Logistikkonzept
05.10.2017	DS 40/2017: Vorberatung der Beschlüsse zum Logistikkonzept 2020
07.12.2017	DS 49/2017: Beschlüsse zum Logistikkonzept 2020 zur Harmonisierung der Einsammlung von Abfällen in den jeweiligen Teilgebieten, vorbehaltlich der Zustimmungen durch die Kommunale Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und der Kreistage in Bitburg, Wittlich und Daun, die erteilt wurden. Zusätzlich stimmte auch der Kreistag des LK Trier-Saarburg dem Logistikkonzept 2020 zu.
01.03.2018	DS 2/2018: Grundsatzbeschluss zur EU-weiten Ausschreibung von Logistikleistungen 2020 bis 2025 (Pflichtenheft)
24.08.2018	DS 40/2018: Vergabe der Logistikleistungen 2020-2025 für LK Bernkastel-Wittlich auf der Grundlage der Vorgaben aus dem Logistikkonzept 2020
06.12.2018	<ul style="list-style-type: none"> • DS 65/2018: Vergabe Rahmenvereinbarung für Behälterbeschaffungen • DS 66/2018: Vergabe zur Verteilung, Einzug, Nachrüstung der Behälter
14.02.2019	DS 6+7/2019: Vergabe der Logistikleistungen 2020-2025 für Vulkaneifel und Eifelkreis auf der Grundlage der Vorgaben aus dem Logistikkonzept 2020
06.06.2019	DS 13/2019: Vergabe der Transportleistungen 2020 bis 2025 von den Umladestationen zum EVZ auf der Grundlage des Logistikkonzeptes 2020

Die **letzten Anpassungen der Gebührensätze für den Umleerbetrieb** zur Einsammlung von Restabfällen (graue Tonne) waren unterschiedlich:

- Für das Gebiet der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg (ARGE-Gebiet) erfolgte zuletzt zum 01.01.2013 eine Gebührensenkung um durchschnittlich 5 %; die letzte Erhöhung der Behältertarife erfolgte zum 01.01.2006 (damals im Mittel 35 %).
- Für das Gebiet des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm wurde das Gebührenaufkommen zuletzt zum 01.01.2016 um durchschnittlich 30 % erhöht.
- Für das Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich wurde das Gebührenaufkommen zuletzt zum 01.01.2018 um durchschnittlich 28 % erhöht.
- Für das Gebiet des Landkreises Vulkaneifel erfolgte die letzte Gebührenerhöhung zum 01.01.2018 mit einer durchschnittlichen Gebührenerhöhung von rund 13 % (nach 28 % zum 01.01.2017).

Die Gebühren für Anlieferungen an den Deponien bzw. Entsorgungs- und Verwertungszentren wurden zuletzt zum 01.07.2017 angepasst. Zum Beispiel wurde die Annahmgebühr für Restabfälle, je nach Verbandsmitglied, von zwischen 110,00 € und 175,00 € auf einheitlich 198,00 € je Mg erhöht.

Da die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Eifelkreis Bitburg-Prüm seit vielen Jahren über Erfahrungen mit dem Identsystem verfügen, betreffen die Veränderungen in den Sonderregelungen dieser Verbandsmitglieder hauptsächlich Anpassungen der Gebührensätze sowie Änderungen von Gefäßgrößen oder Serviceleistungen. Im Eifelkreis wird zudem die Veranlagung von haushalts- auf personenbezogene Veranlagung umgestellt.

Sowohl im Gebiet der ARGE Trier/Trier-Saarburg als auch im Landkreis Vulkaneifel sind durch die Abschaffung der Regelabfuhr oder den Einzug der Biotonne (LK Vulkaneifel) umfassende Änderungen in den Sonderregelungen erkennbar.

Neben den Gebührensätzen für den „Umleerbetrieb“ wurden die in den Sonderregelungen verbliebenen **Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung in Mertesdorf, Sehlen und Rittersdorf** neu kalkuliert. Hierbei handelt es sich vor allem um Erdaushub oder Bauschutt. Da diese Deponien zum Zeitpunkt der Verbandserweiterung Bestandsanlagen waren, werden die Gebührensätze bis auf Weiteres noch in den jeweiligen Sonderregelungen der Unterhaushalte dargestellt.

Die **Gebührensätze für Abfälle zur Vorbehandlung, zur Verwertung oder für die Annahme an Grüngutsammelstellen und an Wertstoffhöfen** sind im Allgemeinen Teil der Gebührensatzung geregelt. Sie wurden zuletzt zum 01.07.2017 neu festgesetzt. Die nächste Gebührenkalkulation ist im Jahr 2020 geplant, wenn auch die neuen Entgelte für die Entsorgung von Restabfall ab dem 01.07.2020 bekannt sind und erste Erfahrungen aus dem Betrieb der erweiterten mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage in Mertesdorf vorliegen. Die derzeit gültigen Gebührensätze sind noch auskömmlich.

III. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

1. Allgemeine Erläuterungen

Die Gebührensätze für die Einsammlung von Restabfällen sind aufgrund der Systemumstellungen mit den Gebührensätzen sowohl durch geänderte Kostengrößen als auch durch andere Kostenstrukturen nicht mit den bisherigen Gebührensätzen vergleichbar. Zudem bestehen nach wie vor Unterschiede in der Höhe der Gebührensätze der jeweiligen Verbandsmitglieder. Diese Differenzen basieren hauptsächlich auf der unterschiedlichen Verwendung oder Nachholung von Eigenkapital oder aus den Kosten für die Einsammlung in den jeweiligen Teilgebieten.

Mitte des Jahres 2020 soll eine Überprüfung des Gebührenbedarfs auf der Grundlage der bis dahin vorliegenden Erkenntnisse aus der Einsammlung stattfinden, um bei deutlichen Abweichungen zwischen Plan- und Istwerten zeitnah mittels Gebührenänderungen reagieren zu können.

Das neue Identensystem mit leerungsabhängiger Abrechnung wird dazu beitragen, Kunden mit einem geringen Abfallaufkommen und einer hohen Bereitschaft zur Trennung von Abfällen und Wertstoffen zu entlasten, während andere Kunden, die große Mülltonnen oder ein Vielfaches an Leerungen benötigen, zwangsläufig mehr Gebühren zahlen müssen.

Bisher zahlten Kunden mit geringem Abfallaufkommen und einer regelmäßigen 14-täglichen (ARGE) oder monatlichen (LK Vulkaneifel) Restmüllabfuhr die gleiche Jahresgebühr wie andere Kunden mit hohem Abfallaufkommen und gleicher Gefäßgröße. Traditionell wurden vor einer Leerung auch noch „Restkapazitäten“ der Mülltonne mit Grünabfällen oder Bauschutt aufgefüllt.

Aufgrund statistischer Auswertungen und Erfahrungswerten aus anderen Gebieten mit Identensystem war festzustellen, dass die Haushaltskunden bei einer entsprechend ihrem Haushalt benötigten Gefäßgröße im Durchschnitt mit 14 bis 17 Leerungen im Jahr auskommen. Insofern sind außer der Grundgebühr häufig nur wenige Zusatzleerungen zu zahlen, wenn sich der Kunde von vorn herein für eine, für sein Objekt geeignete Gefäßgröße entscheidet.

Um Anreize für eine Vermeidung von Zusatzleerungen zu schaffen, wurde aufgrund der Empfehlung unserer, das Projekt begleitenden Berater bei der Neukalkulation der Leistungsgebühr, also für jede über die 13. Leerung hinausgehende Leerung, eine Lenkungsgebühr zu Gunsten der Grundgebühr einkalkuliert. Denn jede Zusatzleerung verursacht höhere Kosten bei der Einsammlung und trägt weniger zur Abfallvermeidung oder zur Trennung von Abfällen bzw. Wertstoffen in die richtigen Erfassungs- oder Verwertungssysteme (Duale Systeme/Gelber Sack, Bauschutt, Grünschnitt, Altpapier etc.) bei.

Die Grundgebühr für Privathaushalte für die Leerung der „grauen“ 80 bis 5.000 l-Abfallsammelbehälter (ASB) enthält folgenden Leistungskatalog:

- ✓ 14-täglicher Sammelrhythmus für Restabfall (in der Regel bis zu 26 Leerungen im Jahr; bei Großbehältern auch mit höherer Leerungshäufigkeit)
- ✓ 13x-lige Mindestleerungen der grauen Tonne
- ✓ Einsammlung von Altpapier (12 bzw. 13x jährlich)
- ✓ Einsammlung von Sperrabfall (bis zu 4x jährlich auf Abruf)
- ✓ Einsammlung und Verwertung von Bioabfall an über 80 dezentralen Sammelstellen
- ✓ Einsammlung von Grüngut (nur ARGE, bis zu 13x jährlich auf Abruf) sowie Vorhaltung und Betrieb von über 80 Grüngutsammelstellen
- ✓ Einsammlung von Problemabfällen („Umweltmobil“) an mehreren Haltepunkten
- ✓ Vorhaltung und Betrieb von derzeit 5 Wertstoffhöfen (weitere in Planung)
- ✓ Kostenfreie Annahme von Elektro-Altgeräten und Problemabfällen (Lacke, Batterien etc.)
- ✓ Mechanisch-biologische Vorbehandlung der eingesammelten Restabfälle zur Erzeugung eines hochwertigen Ersatzbrennstoffes und zur Sortierung von Biomasse und Wertstoffen zur kostengünstigeren Entsorgung oder Deponierung.
- ✓ Sanierung und Nachsorge von 10 ehemaligen Hausmülldeponien und 12 bereits geschlossenen Erddeponien nach höchsten Anforderungen des Umweltschutzes und der Ressourcenwirtschaft. Durch einen Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren sind künftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen. Allein Kostensteigerungen und Zinseffekte haben dafür gesorgt, dass der A.R.T.-Haushalt im Zeitraum 2016 bis 2020 mit einem bilanziellen Aufwand von rund 30 Mio. € belastet wird.
- ✓ Ordnungsbehördliche Verfolgung widerrechtlicher Abfallablagerungen im Verbandsgebiet und kostenfreie Annahme und Entsorgung von „wildem Müll“
- ✓ Vorhaltung eines Call-Centers („Abfalltelefon“) mit 12 Telefon-Arbeitsplätzen zur Kundenberatung oder für die Buchung von Abholleistungen oder die Annahme von Reklamationen
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung durch Social-Media-Angebote oder über die Durchführung von Veranstaltungen (Führungen, Vor-Ort-Aktionen, außerschulischer Lernort, Zukunftsdiplom und vieles mehr)

Allein die in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen, die nicht originär mit der Einsammlung, der Behandlung und Entsorgung von Restabfall aus grauen Tonnen etwas zu tun haben, betragen rund 16,3 Mio. € bzw. machen je nach Verbandsmitglied, dessen Kostenstruktur und dessen Leistungsangebot (z. B. Grüngutabfuhr im ARGE-Gebiet) zwischen rund 36 % und 56 % der Grundgebühr aus.

Weitgehend neu für die drei hinzugekommenen Landkreise sind die Gebührensätze für Gewerbetreibende („Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen“). Hier sind die in der ARGE seit Jahren praktizierten Gebührenmaßstäbe zu Grunde gelegt worden. Die Unterschiede in den Gebührensätzen zu den Privathaushalten ergeben sich u.a. daraus, dass die nach Gewerbesätzen veranlagten Kunden keine Zusatzleistungen (z.B. Sperrabfalleinsammlung) in Anspruch nehmen können.

Da der Erwerb und die Bereitstellung von amtlichen (Rest-)Abfallsäcken und Altpapier-Säcken nicht nach den jeweiligen Kreis- bzw. Stadtgrenzen getrennt werden kann, wurde für diese Leistungsart ein einheitlicher Gebührensatz kalkuliert.

Von Auf- oder Abrundungen der Gebührensätze wurde mit Blick auf die herrschende Rechtsprechung (OVG Nordrhein-Westfalen vom 04.06.2008, 9 A 208/05) kein Gebrauch gemacht.

2. ARGE Trier/Trier-Saarburg

a) Gebühren für die Einsammlung im „Umleerbetrieb“ (§ 8 GS)

Bisher bildete die 14-tägliche Restabfalleinsammlung mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen im Gebiet der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg den Standard. Daran wird sich nichts ändern! Während in den drei übrigen Landkreisen private Entsorger im Einsatz sind, setzt der A.R.T. auch künftig eigene Ressourcen ein. Allerdings kann der Kunde – wie bereits in den LK Eifelkreis Bitburg-Prüm und LK Bernkastel-Wittlich seit fast 20 Jahren praktiziert - ab dem 01.01.2020 selbst darauf Einfluss nehmen, wie oft er seine Mülltonne geleert haben möchte. Dadurch ist er erstmals seit Gründung des A.R.T. im Jahr 1973 in der Lage, aktiv sein Gebührenaufkommen mit zu beeinflussen. Seine Mülltonne wurde mit einem Datenchip ausgestattet, der eine Identifizierung zum Grundstück erlaubt und die Anzahl der Leerungen zählt.

Die neuen Gebührensätze werden bei den vielen Kunden im ARGE-Gebiet zunächst ungewohnt sein, weil diese Sätze zunächst 50 % weniger Mindestleerungen (13 statt 26) in der Jahresgebühr enthalten, aber sich die bisherige Jahresgebühr nicht halbiert. Dies hat nachvollziehbare Gründe:

- **Die jetzigen Gebührensätze sind nicht kostendeckend. Der A.R.T. hat das letzte Mal zum 01.01.2006, also vor 14 Jahren (!) seine Restabfall-Jahresgebühren erhöht. Zuletzt wurden die Gebührensätze im Jahr 2013 sogar um durchschnittlich 5 % gesenkt. Ein Vergleich zwischen neuen und alten Gebührensätzen ist daher nicht aussagekräftig.**
- **In der Grundgebühr sind auch Kosten für Pflichtaufgaben und Serviceleistungen enthalten, die nichts mit der reinen Restmüllsammmlung zu tun haben (siehe Kap. II. 1) und die nahezu unverändert angeboten werden.**
- **Die finanziellen Reserven der ARGE sind weitgehend aufgebraucht. Der zusätzliche Gebührenbedarf wird für das Jahr 2020 mit zunächst 23 % angesetzt, die Differenz zum Gebührenbedarf soll zunächst durch weiteren Verzehr von Eigenkapital in einer Größenordnung von 4,2 Mio. € gedeckt werden. Im Jahr 2020 wird aufbauend auf die bis dahin vorliegenden Erfahrungen der Gebührenbedarf erneut überprüft werden müssen.**

Die Erhöhung des Gebührenbedarfs um durchschnittlich 23 % wird sich völlig unterschiedlich in den jeweiligen Leistungsbereichen auswirken. So zahlt beispielsweise ein Privathaushalt, der schon bisher mit 13-Leerungen pro Jahr ausgekommen wäre, trotz Gebührenerhöhung weniger als bei der bisherigen Jahresgebühr. Hingegen wird ein Privathaushalt, der an seiner regelmäßigen 26x-ligen Leerung und evtl. auch an dem Hol- und Bringdienst (für das Gebiet der Stadt Trier) festhalten möchte, eine höhere Gebührenbelastung haben. Hier wirkt sich nicht nur die allgemeine Gebührenerhöhung aus, sondern auch der Umstand, dass Abfallerzeuger mit einer hohen Leistungsanspruchnahme nicht mehr im bisherigen Umfang von Haushalten mit geringem Abfallaufkommen quasi subventioniert werden.

Die Auswertungen für den Referenz-Landkreis Bernkastel-Wittlich haben gezeigt, dass die Bürger dort durchschnittlich 14x-jährlich ihre Mülltonne leeren lassen. Für das Gebiet der ARGE wurden im Mittel etwas höhere Leerungswerte zu Grunde gelegt, da bei den Kunden, die bisher eine zweiwöchentliche Regelabfuhr gewohnt sind, anfangs noch mit höheren Leerungsrhythmen zu rechnen ist.

Obwohl die Kunden künftig die Leerungsintervalle und damit die Gebührenhöhe stärker beeinflussen können, hat die A.R.T.-Verbandsversammlung im Rahmen des Projektes „Logistik 2020“ beschlossen, für die Stadt Trier den Hol- und Bringdienst (Raus- und Reinstellen der Müllgefäße am Grundstück) für die 80 – 1.100 l-Behälter weiter anzubieten. Da der Müllwerker aber nicht entscheiden kann und darf, ob die Tonne zur Leerung an den Straßenrand gestellt wird oder nicht, kann diese Sonderleistung künftig nur in Verbindung mit einer 26x-ligen Regelabfuhr beauftragt werden. Hier sucht der A.R.T. aber noch nach Alternativlösungen; bisherige Vorschläge scheiterten aber an der absehbar zu hohen Fehlerquote. Die jetzige Basisgebühr von 40,04 €/Jahr (ohne Erschwerniszuschläge für weitere Stufen oder eine längere Entfernung zur Straße) ist höher, als der bisherige Zuschlag auf die Gebühren in der Stadt Trier (12,60 – 25,20 €/Jahr), da die Gesamtaufwendungen auf einen deutlich geringeren Anteil von Objekten umzulegen ist, die tatsächlich diese Leistung auch in Anspruch nehmen. Momentan zahlen auch Kunden den Zuschlag, die ihr Abfallsammelgefäß selbst bereitstellen oder bei denen die Gefäße schon am Straßenrand stehen. Dividiert man die Basisgebühr von 40,04 €/Jahr durch die 26x-lige Bereitstellung und Zurückstellung der Gefäße am Straßenrand, beträgt die Einzelleistung 1,54 € je Gefäß und Bereitstellung.

Weiterhin umfasst die Grundgebühr die bis zu 13x-lige Einsammlung von Grüngut auf Abruf, nachdem die Verbandsversammlung beschlossen hatte, diese im A.R.T.-Gebiet einzigartige Serviceleistung beizubehalten. Allerdings sollen für mehr als 13x-lige Einsammlungen künftig Zusatzentgelte von 10,70 €/Abfuhr erhoben werden.

b) Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zur Deponierung in Mertesdorf (§9 GS)

Die Anlieferungsgebühren für Mertesdorf wurden zuletzt zum 01.07.2017 angepasst. Die Überprüfung der Gebührensätze ergab keine wesentlichen Abweichungen gegenüber den bisherigen Gebührensätzen, lediglich die asbesthaltigen Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern sowie Dämmmaterial weisen Gebührenanpassungen in Höhe von + 31,9 % bzw. + 47,8 % aus, was auf ihrer Abfalleigenschaft und höheren Belastungszuschlägen beruht.

3. LK Eifelkreis Bitburg-Prüm

Die letzte Erhöhung des Gebührenbedarfs um durchschnittlich 35 % wurde noch vom Kreistag des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm zum 01.01.2016 beschlossen. Die Entwicklung der darauffolgenden Jahre zeigte, dass diese Erhöhung nicht ausreichte, die Kostensteigerungen, insbesondere aus der Erhöhung der Entsorgung von Restabfall und für die Finanzierung der Sanierung und Nachsorge von Deponien im Eifelkreis, zu decken (s. Kap. VI). Um den Eigenkapitalverzehr abzufangen und den Gebührenbedarf zu decken, wird für das Jahr 2020 eine Erhöhung des Gebührenbedarfs um durchschnittlich 34 % vorgeschlagen. Die derzeit – trotz geplanter Gebührenerhöhung - absehbar verbleibende Unterdeckung von rd. 0,8 Mio. € im Jahr 2020 soll durch Eigenkapitalentnahme ausgeglichen werden.

Auch für den LK Eifelkreis soll zur Jahresmitte 2020 eine Überprüfung des Gebührenbedarfs stattfinden, da entscheidend für die Entwicklung der Gebühreneinnahmen im neuen Gebührensystem das Verhalten der Abfallerzeuger sein wird. Zwar wird im Landkreis Eifelkreis schon lange das sogenannte Identsystem praktiziert, bei der jede Leerung erfasst und abgerechnet wird, und es wird auch weiterhin die übliche 14-tägliche Sammeltour stattfinden. Allerdings wird es wesentliche Änderungen geben, die Einfluss auf die Behälterstatistik und die Leerungshäufigkeit haben werden:

Entscheidend für die Anzahl der Grundgebühren und damit für das Aufstellen von Abfallsammelgefäßen sind künftig nicht mehr die Anzahl der Haushalte sondern die Anzahl der Personen je Grundstück/Objekt. Je Person wird ein Mindestgefäßvolumen von 10 l/Person/Woche zu Grunde gelegt. So muss beispielsweise ein Haus mit 6 Personen in zwei Haushalten künftig nicht mehr zwei 240-l-Behälter vorhalten und 2x die Grundgebühr zahlen, sondern würde mindestens mit einem 120-l-Behälter veranlagt, sofern der Eigentümer nicht größere Behälter wünscht.

- Die Grundgebühr je Abfallsammelbehälter beinhaltet künftig 13 Leerungen, unabhängig davon, ob diese in Anspruch genommen wurden oder nicht. Bisher waren keine Mindestleerungen vorgegeben. Die Auswertung der Leerungszahlen zeigt aber, dass auch im Landkreis Eifelkreis die Kunden durchschnittlich 13-14 Leerungen pro Jahr in Anspruch nehmen.
- Es wird künftig möglich sein, je nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten Gefäßgrößen bis zu 5.000 l oder beispielsweise mobile Behälterpressen aufstellen zu lassen.

Obwohl die Landkreise Bernkastel-Wittlich und Eifelkreis schon heute das Identssystem der leerungsbezogenen Erhebung und Abrechnung praktizieren, gibt es zwei deutliche Unterschiede:

- Im LK Bernkastel-Wittlich gibt es keine haushaltsbezogene Veranlagung, sondern – wie im neuen System vorgesehen - eine Veranlagung nach der Anzahl der Abfallverursacher (Personen) je Objekt.
- Das Standardgefäß im Eifelkreis ist der 240-l-Behälter je Haushalt. Im LK Bernkastel-Wittlich orientiert sich die Größe nach der Personenzahl. Dementsprechend sind aktuell rund 74 % aller Abfallsammelbehälter im Eifelkreis 240-l-Behälter, während diese im LK Bernkastel-Wittlich lediglich einen Anteil von 19 % ausmachen. Hier überwiegt der Anteil der 120-l-Behälter mit 57 %.
- Im LK Eifelkreis gibt es keine Mindestleerungen; im LK Bernkastel-Wittlich beinhaltet die aktuelle Jahresgebühr 12 Mindestleerungen.

Durch die neuen Grundlagen für die Gebührenveranlagung wird für den LK Eifelkreis mittelfristig mit einer Angleichung der Behälterstruktur an den LK Bernkastel-Wittlich gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Gebührensätze einen Anreiz dazu geben werden, dass künftig weniger und auch kleinere Abfallsammelgefäße bei den Kunden im Landkreis Eifelkreis stehen. Da der Landkreis Eifelkreis mit einem Pro-Kopf-Aufkommen an Restabfall von 246 kg/EW/Jahr auch deutlich über den Werten der übrigen Verbandsmitglieder liegt, wird durch die Systemumstellung auch mit einer erheblichen Reduzierung des Abfallaufkommens zu Gunsten der Verwertungssysteme gerechnet.

Neben den Gebühren für die Einsammlung von Abfällen wurde auch die Annahmegebühr für die Deponie Rittersdorf überprüft. Im Ergebnis zeigt sich der Bedarf für eine Erhöhung des Gebührensatzes von 13,42 €/Mg auf 24,19 €/Mg. Die bislang geltende Gebühr wurde noch vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Eifelkreis auf der Grundlage externer Kalkulationen durchgeführt. Diese Planansätze waren bereits für den 1. Bauabschnitt, mit dessen Verfüllung noch im Laufe dieses Jahres zu rechnen ist, zu gering. Auch für den 2. Bauabschnitt werden die tatsächlichen Baukosten auf der Grundlage kürzlich durchgeführter öffentlicher Ausschreibungen über den damaligen Plankosten liegen, so dass eine Neukalkulation geboten war.

Die Annahme von Bauschutt bildete bislang auf der Deponie Rittersdorf die Ausnahme. Da Bauschutt aber im Annahmekatalog der Deponie gelistet ist, muss nun ein entsprechender Gebührensatz in die Sonderregelungen mit aufgenommen werden.

4. LK Bernkastel-Wittlich

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich hat bereits seit 2001 das Identsystem mit einer Mindestleerungsvorgabe und personenbezogener Grundstücksveranlagung. Von daher werden in diesem Landkreis nur geringe Veränderungen erwartet. Statt 12x-iger Mindestleerung wird die Jahresgebühr künftig 13-Mindestleerungen beinhalten.

Aufgrund der Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren, vor allem für die Entsorgung von Restabfall sowie für die Zuführungen zu Deponierückstellungen, wurden zuletzt zum 01.01.2018 die Gebühren um durchschnittlich 28 % erhöht. Leider zeigt auch die Gebührenbedarfsprognose für das Jahr 2020 einen weiteren Anpassungsbedarf. Wie im gesamten Verbandsgebiet sind die größten Kostentreiber die Deponierückstellungen, die sich vor allem aus erwarteten Baukostensteigerungen und der Abzinsung späterer Investitionsbedarfe ergeben.

Das Gebührenaufkommen im Landkreis Bernkastel-Wittlich soll bezogen auf alle Gebührensätze durchschnittlich um 31,3 % erhöht werden. Konkret erfolgt z.B. eine Erhöhung der Jahresgrundgebühr in Höhe von 13 % für einen 80 l Behälter, 24 % für einen 120 l Behälter und 29 % für einen 240 l Behälter. Mehr als Dreiviertel aller genutzten Restabfallbehälter sind 80 l bzw. 120 l Behälter. Aufgrund fehlender Eigenkapitalausstattung (siehe Kap. VI) muss der Landkreis Bernkastel-Wittlich in den verbleibenden Jahren bis zur Zusammenlegung der Teilhaushalte in einen ART-Gesamthaushalt noch erhebliche Überschüsse erwirtschaften.

Die Anlieferungsgebühren für Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie Sehlem wurden zuletzt zum 01.07.2017 angepasst. Die Überprüfung der Gebührensätze ergab keine wesentlichen Abweichungen gegenüber den bisherigen Gebührensätzen, lediglich die asbesthaltigen Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern sowie Dämmmaterial weisen aufgrund einer Neubewertung der Belastungszuschläge Gebührenanpassungen in Höhe von + 25,5 % bzw. + 35,7 % aus.

5. LK Vulkaneifel

Im Landkreis Vulkaneifel wird es bedingt durch die Auswirkungen des Logistikkonzeptes 2020 und des neuen Bioabfallkonzeptes umfassende Änderungen geben. So wird nicht nur die monatliche Regelabfuhr für die Einsammlung des Restabfalls durch die Einführung der leerungsbezogenen Restabfallsammlung mit Identsystem, sondern auch die separate Einsammlung von Bioabfällen zum 01.01.2020 durch das neue Bioabfall-Bringsystem ersetzt.

Durch die Erhöhungen des Gebührenbedarfs in den vergangenen beiden Jahren um 28 % (01.01.2017) bzw. 13 % (01.01.2018) wird für das Jahr 2020 zunächst mit keiner weiteren Erhöhung gerechnet. Jedoch werden die Auswirkungen der Systemumstellung im Laufe des Jahres 2020 erneut überprüft werden, wenn erste Erkenntnisse über das vorgehaltene Behältervolumen und die Leerungshäufigkeiten der Bürgerinnen und Bürger im LK Vulkaneifel vorliegen. Gegenwärtig sind weniger als 50 % der veranlagten Grundstücke an das Erfassungssystem mittels Biotonne angeschlossen.

IV. Erstellung und Überprüfung der Gebührenkalkulation

Aufgrund der vielseitigen Auswirkungen auf die Gebührenstruktur durch das Logistikkonzept 2020 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Koblenz, mit der Erstellung einer Gebührenkalkulation beauftragt. Im Rahmen einer zusätzlich durch die Verbandsleitung beauftragten außerordentlichen Sonderprüfung hat die Dornbach GmbH zudem die der Kalkulation zu Grunde liegenden Wirtschaftsplanansätze einer besonderen Prüfung unterzogen. Die Prüfungsergebnisse wurden in ein von Dornbach bzw. von dessen Kooperationspartner Teamwerk AG entwickeltes Gebührenmodell übernommen. Auf der Grundlage dieses Gebührenmodells wurden die Kalkulationsansätze im ersten Halbjahr 2019 fortgeschrieben und aktuelle Ereignisse, z.B. die Ausschreibungsergebnisse für die Entsorgung von Restabfällen im 1. Halbjahr 2020, eingearbeitet. Diese fortgeschriebene Gebührenkalkulation wurde sodann von einer weiteren unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Mittelrheinischen Treuhand GmbH aus Koblenz, überprüft und testiert.

Der Prüfbericht der Mittelrheinischen Treuhand GmbH liegt dieser Drucksache als Anlage bei. Die von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH geprüften Gebührensätze sind in die nun vorliegende Neufassung der Gebührensatzung eingearbeitet worden. Als besondere Aspekte hat sich die Mittelrheinische Treuhand auch mit der Frage des Ausgleichs von (Gebühren-)Unterdeckungen (§ 8 KAG) sowie des Vermögenserhalts (§ 11 EigAnVO Rheinland-Pfalz) befasst.

Zur Frage des Ausgleichs von Fehlbeträgen aus Vorjahren, die vor allem durch hohe Zuführungen für Altdeponien verursacht sind, vertritt die Mittelrheinische Treuhand die Auffassung, dass hier dem Einrichtungsträger ein Gestaltungsspielraum in Bezug auf den kostenrechnerischen Ansatz in der Kalkulation zusteht. Da der Zusammenführungszeitpunkt der Teilhaushalte auf den 31.12.2025 gelegt wurde und aktuell sogar über eine Verlängerung bis zum 31.12.2030 diskutiert wird, ist es nach Ansicht der Mittelrheinischen Treuhand vertretbar, Nachholbeträge über einen längeren Zeitraum zu strecken. Ohne diese Auslegung würden die Bewertungsschwankungen aus der Bemessung der Deponierückstellungen zu noch größeren Gebührenanpassungen führen.

Die zweite Fragestellung mit der sich die Mittelrheinische Treuhand befasste, betrifft die Vorgabe der Vermögenserhaltung gemäß § 11 EigAnVO Rheinland-Pfalz. Hintergrund ist der fortschreitende Verzehr des Eigenkapitals (s. Kap. VI), zu dem sich bereits die ADD Trier kritisch geäußert hat. Die Mittelrheinische Treuhand kommt zu der Feststellung, dass die unterschiedliche Eigenkapitalentwicklung innerhalb der Teilhaushalte des A.R.T. mit hohen Nachholbeträgen wie im LK Bernkastel-Wittlich und hohen Kapitalrücklagen wie in der ARGE im Rahmen einer Gesamtbetrachtung für den A.R.T. gesehen werden kann.

V. Gebührenvergleich

Die Gebührenbelastung der Bürger im Zweckverbandsgebiet des A.R.T. ist je nach Teilgebiet unterschiedlich hoch. Ein Vergleich mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sollte daher nicht für den gesamten A.R.T. sondern nur in Bezug auf die jeweiligen Teilgebiete erfolgen.

In einer im Juli im Auftrag des Vereins Haus und Grund veröffentlichten Studie lag die Gebührenbelastung für „Trier“ (als Mischsatz für das Verbandsgebiet) im Vergleich mit den 100 größten Städten Deutschlands auf Rang 14. Berücksichtigt man nur die Gebühren für die Stadt Trier lägen sie sogar auf Rang 1. Selbst nach der geplanten Erhöhung der Gebührensätze werden sie weiter zu den günstigsten in der Bundesrepublik Deutschland (Rang 2) zählen. Die Vergleichstabelle ist als Anlage A 4/1 dieser Drucksache beigelegt.

Einen (auszugsweisen) Vergleich der Gebühren mit unseren unmittelbar an das A.R.T. angrenzenden rheinland-pfälzischen und saarländischen Nachbarn zeigt Anlage A 4/2.

VI. Eigenkapitalentwicklung

Die Eigenkapitalentwicklung zeigt (einschließlich Stammkapital und Rücklagen) folgendes Bild:

	ARGE T€	Eifelkreis Bitb.-Prüm T€	Landkreis Bernk.-Wittl. T€	Landkreis Vulkaneifel T€	Gesamt T€
EK zum 01.01.2016	19.371	9.733	-4.565	-203	24.336
Jahresergebnis 2016	-3.076	-1.573	-2.213	-993	-7.855
EK zum 31.12.2016	16.295	8.160	-6.778	-1.196	16.481
Jahresergebnis 2017	2.818	-1.184	896	500	3.030
EK zum 31.12.2017	19.113	6.976	-5.882	-696	19.511
vorl. Jahresergebnis 2018	-1.701	-3.607**	50	202	-5.056
EK zum 31.12.2018	17.412*	3.369	-5.832	-494	14.455

*Der kumulierte Jahresverlust der ARGE für 2016-2018 hätte ohne die Beteiligungserträge der ART GmbH durch Kapitalentnahmen und Veräußerung von Geschäftsanteilen nicht 1,9 Mio. € sondern 11,8 Mio. € (!) betragen. Das Eigenkapital läge dann bei 7,6 Mio. €. ** Das vorläufige Jahresergebnis 2018 für den Teilhaushalt des LK Eifelkreis ist vor allem durch Zuführungen zu den Rückstellungen für die Altdeponie Plütscheid negativ beeinflusst.

Der Gesamtbetrieb verfügt somit zum 31.12.2018 nach vorläufigen Zahlen noch über ein positives Eigenkapital von 14,5 Mio. €. Dabei ist auf Folgendes hinzuweisen:

- a) Der Eigenkapitalverzehr der ARGE wird sich durch den Wegfall der positiven Sondereffekte vergangener Jahre deutlich beschleunigen, so dass gegenwärtig selbst mit der vorgesehenen Gebührenerhöhung von 23 % von einem restlichen Eigenkapital bei der ARGE zum 31.12.2020 von 7,6 Mio. € auszugehen ist. Auch die ARGE bzw. der „alte“ A.R.T. hatte bereits ein Eigenkapital mit einem Höchststand von 19,4 Mio. € (31.12.2015). Zuletzt im Zuge der Beratungen zur Gebührenkalkulation 2017 wurde von den Vertretern des Stadtrates und des Kreistages daher beschlossen, die Rücklagen zu Gunsten eines stabilen Gebührenniveaus zunächst weiter abzuschmelzen.

- b) Auch der Eigenkapitalverzehr des LK Eifelkreis Bitburg-Prüm kann nicht in der bisherigen Größenordnung fortgeführt werden. Verfügte der Eifelkreis mit Beginn des Deponierungsverbotes zum 01.01.2005 noch über Kapitalreserven von 23 Mio. €, so wurden diese bereits vor dem Eintritt in den A.R.T. kontinuierlich abgebaut. Das bundesweit sehr niedrige Gebührenniveau ist hier seit mehr als 15 Jahren durch den Verzehr von Rücklagen begründet, die aber nun weitgehend aufgebraucht sind. Aus diesem Grund wird sich der LK Eifelkreis in den kommenden Jahren damit befassen müssen, ob die im Vorjahr gebildete zweckgebundene Rücklage von 1,5 Mio. € noch aufrecht zu erhalten ist.
- c) Der LK Bernkastel-Wittlich und der LK Vulkaneifel haben weiter ihre fehlenden Eigenkapitalmittel zu erwirtschaften.
- d) Die angemessene Eigenkapitalausstattung des Zweckverbandes wurde von der Dornbach Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Sonderprüfung zur Plankalkulation rechnerisch auf der Grundlage vorhandener Bilanzwerte nach betriebswirtschaftlichen Grundlagen mit 14,9 Mio. € beziffert, was zum 31.12.2018 ca. 8,4 % der Bilanzsumme und ziemlich genau dem Gesamtkapital des A.R.T. (14,5 Mio. €) entspräche. Allerdings wird es in den kommenden Jahren einen weiteren Abbau des Eigenkapitals geben. Zudem ist die Verteilung auf die Teilhaushalte sehr unterschiedlich.

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Die Neukalkulation der Gebührensätze für das Jahr 2020 war aufgrund der Systemumstellungen sehr umfangreich und wurde von externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften begleitet. Nach einer Sonderprüfung der Planansätze des A.R.T. durch die Dornbach und Partner GmbH, Koblenz, und der Erstellung eines Gebührenmodells hat die Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, anschließend die sachgerechte und plausible Durchführung der Gebührenberechnungen bestätigt. Diese sehr zeitaufwändigen Arbeiten in Verbindung mit dem Zeitbedarf der vollständigen Konstituierung aller Gremien ließen es für den A.R.T. nicht zu, bereits im Frühjahr Informationen zu neuen Gebührensätzen zu veröffentlichen. Die Informationen des A.R.T. im Frühjahr sollten einzig darauf abzielen, die logistischen Voraussetzungen für das Identssystem zu schaffen („Bechippen“ von Abfallsammelbehältern). Da der A.R.T. umfassend seit mehr als 2 Jahren über die Umstellung der Restabfallsammlung und die Beratungen in öffentlichen Sitzungen in sämtlichen Medienkanälen (Print, Internet, Flyer etc.) berichtet, dürften die im Frühjahr geschalteten Maßnahmen nicht überraschend für die Öffentlichkeit erfolgt sein.

Durch die Änderungen, die das Logistikkonzept 2020 für die Verbandsmitglieder LK Eifelkreis Bitburg-Prüm, ARGE (Stadt Trier/LK Trier-Saarburg) und den LK Vulkaneifel mit sich bringt, waren die Gebührensätze für die Einsammlung neu auszurichten. Sie sind mit den bisherigen Gebührensätzen in den vorgenannten Gebieten nicht vergleichbar. Hinzu kommen für den LK Vulkaneifel noch die Veränderungen aus der Angleichung an das verbandsweite Bioabfallkonzept.

Die Gebührenstruktur ist nun erstmals seit der Erweiterung des Zweckverbandes A.R.T. zum 01.01.2016 nahezu gleich. Durch die kostenrechnerisch getrennt geführten Teilhaushalte und durch unterschiedliche Leistungsverträge und Eigenkapitalausstattungen ergeben sich aber weiterhin Unterschiede zwischen den Gebührensätzen der Verbandsmitglieder, was die „sogenannten“ Sonderregelungen in der Gebührensatzung begründet.

Änderungen in den für die Verbandsmitglieder jeweils geltenden Sonderregelungen stehen gemäß § 12 Verbandsordnung unter Zustimmungsvorbehalt durch die Verbandsmitglieder.

Die künftigen Jahresgrundgebühren umfassen außer der Einsammlung von Restabfall auch viele weitere Leistungsangebote, die von den Bürgern und Bürgerinnen in hohem Maße in Anspruch genommen werden (u.a. Serviceleistungen auf Abruf, Vorhaltung von Wertstoffhöfe) oder die gesetzliche Pflichtaufgaben des Zweckverbandes darstellen (Sanierung und Nachsorge von Altdeponien, Verfolgung widerrechtlicher Ablagerungen, Abfallberatung, unentgeltliche Annahme von Elektroschrott usw.).

Es ist vorgesehen, die Gebührensatzung in der nächsten Sitzung des A.R.T., die für den 17.09.2019 terminiert ist, endgültig zu verabschieden, wenn alle zuvor notwendigen Beschlüsse der vorberatenden Gremien erfolgt sind.

Bereits vor der Verabschiedung der Gebührensatzung muss die Druckfreigabe für die erforderlichen Kundenanschriften (Abfrage zukünftiger Behältergrößen) für die Landkreise Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel mit den neu kalkulierten Gebührensätzen erfolgen. Die geplanten Versanddaten (LK Vulkaneifel 09.09.; Eifelkreis Bitburg-Prüm 18.09.) müssen zwingend eingehalten werden, um den Zeitplan der bereits beauftragten Behälterauslieferungen/-tausche nicht zu gefährden. Die Kundenanschriften sind im Entwurf in Anlage A5 beigefügt. Zur Ermittlung der individuellen Gebührenausswirkungen wird den Kundenanschriften ein Gebührenrechner beigefügt (Anlage A6).

Anlagen

- A 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung zum 01.01.2020 (Neufassung)
- A 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (aktuelle Fassung)
- A 3 Stellungnahme der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, Koblenz, vom 12. Juli 2019
- A 4/1 Gebührenvergleich
- A 4/2 Gebührenvergleich
- A 5 Entwurf Kundenanschriften (LK's Vulkaneifel, Eifelkreis)
- A 6 Entwurf Gebührenrechner

GEBÜHRENSATZUNG

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 17. September 2019

gültig ab 01. Januar 2020

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Gebühren

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung zur Abfallentsorgung ausschließlich Gebühren.

§ 2 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung sowie für mobile Behälterpressen entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Der Anspruch auf die Gebühr für den Transport von mobilen Behälterpressen besteht auch dann, wenn die Anfahrt vergeblich war.
- (2) Der Anspruch auf Leistungsgebühren entsteht erstmals mit dem Beginn des Anschlusses an die Abfallentsorgung. Der Anschluss an die Abfallentsorgung beginnt gemäß § 13 der Abfallsatzung dadurch, dass feste Abfallbehälter bzw. bei nicht mit dem Abfallsammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Abfallsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Bei Gebühren für Leistungen nach §§ 8 Absatz 11, 10 Absatz 10, 12 Absatz 10 und 14 Absatz 10 (Gelegentlicher Gebrauch) entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Abfallbehälters.
- (5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den A.R.T.
- (6) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1, 2 und 4 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und der Anschlusspflichtige den Wegfall der Anschlusspflicht dem A.R.T. mitteilt. Ein Wechsel im Eigentum ist dem A.R.T. schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden der an die Abfallentsorgung des A.R.T. angeschlossenen Grundstücke (§ 7 Absatz 2 Satz 1 KAG).
Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung gelten:
 - a) der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte.
 - b) in den Fällen der Verwendung von amtlichen Abfall- bzw. Papiersäcken der Erwerber.
 - c) in den Fällen der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt bzw. der Abfallerzeuger.
 - d) bei Absetzbehältern der Besteller.
 - e) soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, deren Betreiber. Dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
 - f) derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (3) Neben der persönlichen Haftung der Nutzer ruhen die grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Lasten gemäß § 7 Absatz 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 2 Satz 1.
- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner, insbesondere Miterben und Miteigentümer, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen, bei denen Abfälle anfallen die mit festen Abfallbehältern gemäß § 5 Absatz 1 Buchstaben a) – c) und e) Abfallsatzung entsorgt werden, gliedern sich in Jahresgrundgebühr und bei Bedarf zusätzlich in Leistungsgebühr.
- (2) Die Jahresgrundgebühr bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Die Leistungsgebühren bestimmen sich nach der Zahl der zusätzlich in Anspruch genommenen Entleerungen.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Gewicht oder Menge der Abfälle gemäß §§ 7, 7 a – 7 c, 9, 11, 13 und 15.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 7, 7 a – 7 c, 9, 11 und 13 entsprechend.

§ 5 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist oder beginnt sie nach dem Beginn eines Kalenderjahres, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Werden Leistungen aus den §§ 8 Absatz 1 a), 10 Absatz 1 a), 12 Absatz 1 a) und 14 Absatz 1 a)

(Jahresgrundgebühren) nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (3) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.
- (4) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der A.R.T. die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden durch Gebührenbescheid erhoben. Dies gilt nicht für die Regelungen nach §§ 8 Absatz 3, 10 Absatz 3, 12 Absatz 3 und 14 Absatz 3 (Abfallsäcke).
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der voraussichtlichen Jahresgrundgebühr für das laufende Jahr.
- (3) a) Die Jahresgrundgebühr ist im Voraus zu zahlen und zu folgenden Terminen eines jeden Jahres fällig:

01.03. (Jahresgrundgebühr nach § 8 Absatz 1 b) für das Gebiet der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg
01.04. (Jahresgrundgebühr nach § 10 Absatz 1 b) für das Gebiet des Landkreises Berncastel-Wittlich und § 14 Absatz 1 b) des Landkreises Vulkaneifel
01.05. (Jahresgrundgebühr nach § 12 Absatz 1 b) für das Gebiet des Landkreises Eifelkreis Bitburg-Prüm

b) Die Gebühr für Zusatzentleerungen nach §§ 8 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 2 wird jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des Folgejahres fällig und mit den Gebühren für das Folgejahr abgerechnet.

c) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe des Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Erstattungen werden mit dem Tag der Bekanntgabe fällig.

d) Ist für die Anliefergebühren nach §§ 7 und 9 eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der in einem Zeitraum von drei Monaten zu erwartenden Gebühren hinterlegt, können die Gebühren auch mit Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen festgesetzt werden.

e) Die Gebühren nach § 7 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 5 werden mit der Dienstleistung fällig.

f) Die Gebühren nach § 7 a) (Grüngutsammelstellen) und § 7 b) (Gebühren bei Bestimmung der Annahmefähigkeit für Abfälle und für die Zuweisung von Entsorgungswegen) werden mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben.

g) Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 (Transport von Abfallbehältern) ist jährlich im Voraus zu zahlen und am 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Sie wird gemeinsam mit der Gebühr nach a) erhoben. Die Regelungen nach c) gelten entsprechend.

h) Die Gebühr nach §§ 8 Absatz 9, 10 Absatz 8, 12 Absatz 8 und 14 Absatz 8 (Gewerbegebühr) wird durch Gebührenbescheid erhoben und quartalsweise mit den Fälligkeitsterminen zum 01.04., 01.07., 01.10. und 01.01. des Folgejahres fällig. Die Gebühr für Zusatzentleerungen wird jeweils nach Quartalsende mit einer Fälligkeit von 30 Tagen erhoben. Dies gilt auch für Gebühren nach §§ 8 Absatz 8, 10 Absatz 7, 12 Absatz 7 und 14 Absatz 7 (Sonderabfahren).

i) Die Gebühr nach §§ 8 Absatz 10, 10 Absatz 9, 12 Absatz 9 und 14 Absatz 9 für Behälterpressen wird durch monatlichen Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 30 Tagen erhoben. Unabhängig davon erfolgt bei mobilen Behälterpressen die Festsetzung der dabei entstehenden Gebührensätze bei Anlieferung der Abfälle mittels separatem Gebührenbescheid in der Regel 14-täglich.

j) Die Gebühren nach §§ 8 Absatz 11, 10 Absatz 10, 12 Absatz 10 und 14 Absatz 10 (Gelegentlicher Gebrauch) und nach §§ 8 Absatz 5, 10 Absatz 5, 12 Absatz 5 und 14 Absatz 5 (Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austausch von Abfallsammelbehältern) werden durch Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 30 Tagen erhoben.

k) Die Gebühr nach § 8 Absätze 14 - 16 (Abholung von Sperrabfall und Grünabfall und Individueller Abholservice für Elektro(nik)geräte) ist vor Durchführung der Abholung in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig. Die Zahlung hat in bar gegen Aushändigung einer Quittung oder durch Überweisung zu erfolgen. Nach Zahlungseingang und durchgeführter Abholung erfolgt die Gebührenbescheidung.

l) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage oder der Erbringung der Dienstleistung fällig.

§ 7 Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

Für die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu einer Abfallentsorgungsanlage des A.R.T. bzw. zu einem vom A.R.T. beauftragten Dritten angeliefert werden, kommen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

(1) Abfälle zur Vorbehandlung

	Restabfall	198,00 €/Mg
		39,60 €/lose m ³ *
	Sperrabfall	198,00 €/Mg
		25,74 €/lose m ³ *
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	198,00 €/Mg
		23,77 €/lose m ³ *
	Kleinmengenregelung: Pauschale für Anlieferungen bis einschließlich 200 kg bis 0,5 m ³	20,00 €
		20,00 € *

(2) Abfälle zur Verwertung

Nr. 1	Altholz	
	Kategorie A I – A III	85,00 €/Mg 12,75 €/lose m ³ *
	Kategorie A IV	135,00 €/Mg 20,25 €/lose m ³ *
	Wurzelstöcke	55,00 €/Mg 44,00 €/lose m ³ *
Nr. 2	Altfenster aus Kunststoff	178,00 €/Mg 53,40 €/lose m ³ *
Nr. 3	Altreifen	
	Pkw mit und ohne Felge, 0,00 - 0,80 m Durchmesser	3,50 €/Stück
	Lkw mit und ohne Felge, 0,80 - 1,20 m Durchmesser	20,00 €/Stück
Nr. 4.1	Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	25,00 €/Mg 6,45 €/lose m ³ *
Nr. 4.2	Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €/Mg*
Nr. 5	Altöl	0,40 €/Liter
Nr. 6	Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer weiteren Abladekontrolle und Sortierung durch den A.R.T. bedürfen	238,00 €/Mg
		47,60 €/lose m ³ *
Nr. 7	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	263,00 €/Mg
		118,35 €/lose m ³ *
Nr. 8	Silofolien	250,00 €/Mg
		50,00 €/lose m ³ *
Nr. 9	Dachbahnen teerhaltig und nicht teerhaltig	272,00 €/Mg
		146,88 €/lose m ³ *

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³, bei der Kleinmengenregelung nach Abs. 1 aufgerundet auf 0,5 m³.

(3) Sonstige Leistungen

Nr. 1	Fremdverwiegung Benutzung der Straßenwaage durch Dritte	10,00 €/Wiegung
Nr. 2	Sonstige Abfälle ohne Gebühr Der Verwertungs- und Beseitigungspflicht unterliegende Abfälle, für die keine Gebühr bestimmt ist, werden nach Tagesentgelt abgerechnet. Bemessungsgrundlage für das Tagesentgelt sind die zulässigen Vollkosten (im Wesentlichen für Entsorgung, Transport, Verwaltung, Annahme, Verwiegung, Umschlag, Kontrolle). Die Anlieferung der Abfälle ist im Einzelfall vorher mit dem A.R.T. abzustimmen. Die Entgeltliste wird durch Aushang bekanntgegeben.	Tagesentgelt €/Mg

- (4) Die Berechnung der Gebühr erfolgt in der Regel nach „Mg“. Für Abfallanlieferungen bis einschließlich 200 kg deren Gebühr nach „Mg“ berechnet wird, werden mindestens 10 % des Gebührensatzes nach „Mg“, aufgerundet auf volle Eurobeträge, festgesetzt.
- (5) Für Mehraufwendungen, die durch das Fehlverhalten des Anliefernden oder des Überlassungspflichtigen bei Anlieferung von Abfällen anfallen, z. B. Entnahme von Sonderabfällen oder Wertstoffen, erfolgt die Berechnung der Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder nach Kostenrechnung eines Dritten.
- (6) Die Mindestgebühr für die Anlieferung von Abfällen beträgt 8,50 €.
- (7) Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt.
- (8) Sonderregelungen in den Abschnitten zwei bis fünf der einzelnen Verbandsmitglieder bleiben unberührt.
- (9) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten auch für die Anlieferungen von Abfällen zur Ablagerung nach §§ 9, 11, 13 und 15.

§ 7 a Gebühren für die Anlieferung zu den Grüngutsammelstellen

(1) Abfallart

Nr. 1	Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €
Nr. 2	Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	6,45 €/lose m ³

- (2) Grüngutsammelstellen werden für private Anlieferer sowie für gewerbliche Kleinanlieferer betrieben. Bei Anlieferungen gewerblicher Kleinanlieferer erfolgt die Berechnung nach m³ nach Aufmaß, aufgerundet auf volle m³. Für Privatanlieferungen von Grünabfällen, die auf an die Abfallentsorgung des A.R.T. angeschlossenen Grundstücken entstanden sind, wird keine Gebühr berechnet.
- (3) Es erfolgt keine Annahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder Industriestandorten sowie von Wurzelstöcken.

§ 7 b Gebühren für die Bestimmung der Annahmefähigkeit für Abfälle und für die Zuweisung von Entsorgungswegen

Der Aufwand zur Beurteilung der ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung der Abfallströme und für die Zuweisung von Entsorgungswegen sowie der Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung wird unter Berücksichtigung der Zeit für Personal und der eingesetzten Mittel berechnet.

§ 7 c Gebühren für die Anlieferung zu Wertstoffhöfen

Für die Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen gelten die Regelungen der §§ 7, 7 b, 9, 11, 13 und 15 entsprechend.

Den Benutzungsordnungen der Wertstoffhöfe können die dort angenommenen Abfälle entnommen werden.

§ 8 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt:

(1) Jahresgrundgebühr

- a) Die Jahresgrundgebühr umfasst:
- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und die Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
 - die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle,
 - die 4-malige Abholung und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß § 15 der Abfallsatzung,
 - die Problemabfallentsorgung gemäß § 16 der Abfallsatzung,
 - die Abgabe von Grüngut an einer Grüngutannahmestelle gemäß den Regelungen in § 17 Abfallsatzung und die Verwertung dieser Abfälle ,
 - die monatliche Entleerung der Behälter für Papier, Pappe und Karton (PPK), die Verwertung und den Transport der Abfälle gemäß § 14 Absatz 2 der Abfallsatzung,
 - die Abgabe von Bioabfällen i.S.v. § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWG (Speisen- und Küchenabfälle) an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen und deren Verwertung,
 - die 13-malige Abholung und Verwertung von Grüngut gemäß § 23 Absätze 1 und 2 der Abfallsatzung.

- b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	78,44 €
120 l Abfallbehälter	=	100,75 €
240 l Abfallbehälter	=	182,24 €
770 l Abfallbehälter	=	459,77 €
1100 l Abfallbehälter	=	691,62 €
3000 l Abfallbehälter	=	2.060,74 €
5000 l Abfallbehälter	=	3.222,73 €

- c) Die in der Jahresgrundgebühr enthaltenen 13 Entleerungen je Abfallbehälter für Restabfall und die monatliche Entleerung je Abfallbehälter für PPK können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden. Erfolgt eine Änderung der Gebührensatzung innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2, wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung zuzüglich einer weiteren Entleerung, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit, festgesetzt.
- d) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Jahresgrundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

(2) Leistungsgebühren

- a) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.
- b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen:

80 l Abfallbehälter	=	9,66 €
120 l Abfallbehälter	=	10,87 €
240 l Abfallbehälter	=	15,78 €
770 l Abfallbehälter	=	31,24 €
1100 l Abfallbehälter	=	44,92 €
3000 l Abfallbehälter	=	123,61 €
5000 l Abfallbehälter	=	189,74 €

(3) Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke

- a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 9,42 €
- b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 2,08 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(4) Gebühren für zusätzliche Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)

Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

120 l Abfallbehälter	=	12,87 €
240 l Abfallbehälter	=	24,27 €
1.100 l Abfallbehälter	=	81,75 €
3.000 l Abfallbehälter	=	228,44 €
5.000 l Abfallbehälter	=	278,72 €

(5) Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austauschgebühr für Abfallbehälter

a) Gebührensschuldner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist:

80 l Abfallbehälter	=	45,63 €
120 l Abfallbehälter	=	42,82 €
240 l Abfallbehälter	=	49,43 €
770 l Abfallbehälter	=	154,48 €
1.100 l Abfallbehälter	=	234,21 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.042,20 €
5.000 l Abfallbehälter	=	1.306,38 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):

80 l – 240 l Abfallbehälter	=	25,33 €
770 l – 1.100 l Abfallbehälter	=	35,54 €
3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter	=	86,63 €

(6) Gebühren für die Serviceleistung „Transport von Abfallbehältern (Hol- und Bringdienst)“

Für die Serviceleistung „Transportieren von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung“ gemäß § 21 Absätze 2 und 3 Abfallsatzung werden zusätzlich zu den Jahresgrundgebühren und Leistungsgebühren für 13 zusätzliche Entleerungen folgende Gebühren erhoben:

- a) 80 l – 240 l Abfallbehälter = 40,04 €/Jahr (bis 15 m Transportweg und bis zu zwei Treppenstufen)
b) 770 l – 1.100 l Abfallbehälter = 40,04 €/Jahr (bis 25 m Transportweg, kein Transport über Treppenstufen)

Bei Transportwegen über a) bzw. b) hinaus fallen weitere Zuschläge nach Berechnungseinheiten an:
Berechnungseinheit = 8,01 €

- c) 80 l – 120 l Abfallbehälter = Je eine Berechnungseinheit für jede weitere angefangene 15 m Transportweg und für jede weiteren angefangenen fünf Stufen
d) Der 240 l-Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung wird nur bis 15 m und zwei Stufen transportiert. Bei befestigter ebener Wegstrecke kann ein Transport des 240 l-Abfallbehälters für Abfall zur Beseitigung über 15 m hinaus erfolgen; hier werden für jede angefangenen 15 m zwei Berechnungseinheiten berechnet.
e) Beim Transport von Abfallbehältern für Abfall zur Beseitigung der Größen 770 l und 1.100 l über 25 m hinaus werden für jede angefangenen 15 m fünf Berechnungseinheiten berechnet.

Die Inanspruchnahme der Transportleistung für Abfallbehälter ist nur bei mindestens 26-maliger Entleerung/Jahr und nur für gesamte Grundstücke möglich. Die Leistung muss nach den Regelungen des § 21 der Abfallsatzung gesondert beauftragt werden.

(7) Gebühren bei mindestens wöchentlicher Entleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l)

Abfallbehälter Volumen	Einmalige Entleerung/ Woche (52 x/Jahr)	Zweimalige Entleerung/ Woche(104 x/Jahr)	Dreimalige Entleerung/ Woche (156 x/Jahr)
770 l	1.908,23 €	3.992,91 €	6.077,59 €
1.100 l	2.747,96 €	5.692,72 €	8.637,48 €
3.000 l	7.614,21 €	15.507,29 €	23.400,37 €
5.000 l	11.589,02 €	23.388,33 €	35.187,65 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 8 Absätze 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

(8) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Leerung)

Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	41,24 €
1100 l Abfallbehälter	=	54,92 €
3000 l Abfallbehälter	=	133,61 €
5000 l Abfallbehälter	=	199,74 €

- (9) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	272,96 €	232,90 €	31,24 €	28,16 €
1.100 l	424,73 €	354,91 €	44,92 €	39,55 €
3.000 l	1.332,74 €	1.091,69 €	123,61 €	105,07 €
5.000 l	2.009,44 €	1.674,91 €	189,74 €	164,01 €

- (10) Gebühren für mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:

1. Transport- und Umschlaggebühr, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:
5 bis 36 m³ 80,68 €/h
2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. (auf Anfrage):
Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.
3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:
Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt im Rahmen der Regelung des § 7 Absatz 1. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

- (11) Gebühren bei Gestellung von Abfallbehältern für den gelegentlichen Gebrauch (z. B. Messen, Veranstaltungen)

Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderentleerung:
770 l	67,41 €	41,24 €
1.100 l	78,81 €	54,92 €
3.000 l	195,47 €	133,61 €
5.000 l	250,58 €	199,74 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzbehälter 10 bis 36 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 10	

- (12) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (13) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (14) Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 23 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als dreizehn Abholungen von Grünabfall beauftragt, beträgt die Gebühr 10,70 € je zusätzlicher Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).
- (15) Werden im Rahmen der Regelabfuhr nach § 15 Absatz 1 der Abfallsatzung mehr als vier Abholungen von Sperrabfall oder eine Abholung auf individuelle Terminierung nach § 22 Absatz 1 beauftragt, beträgt die Gebühr 41,67 € je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).
- (16) Für die Abholung von Elektro(nik)geräten auf individuelle Terminierung nach § 23 Absatz 4 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 20,12 € je Abholung. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 k).

§ 9 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Mertesdorf

	Abfälle zur Ablagerung auf Deponien	
Nr. 1	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	27,26 €/Mg 49,07 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	49,07 €/Mg 88,33 €/lose m ³ *
Nr. 2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	29,94 €/Mg 47,90 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	53,89 €/Mg 86,22 €/lose m ³ *
Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	
	Asbesthaltige Abfälle	157,70 €/Mg 236,55 €/lose m ³ *
	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	487,73 €/Mg 24,39 €/lose m ³ *
Nr. 4	Unbelasteter Erdaushub Ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf	2,56 €/Mg 4,60 €/m ³ *
	Ohne Analyse:	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf, Kleinmengen aus privater Herkunft. Ausgeschlossene Anlieferungen: Aus Straßenbankett sowie Verdachtsfälle	5,11 €/Mg 9,20 €/m ³ *

Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt.

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

§ 10 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt.

(1) Jahresgrundgebühren

a) Die Jahresgrundgebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und die Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle,
- die 4-malige Abholung und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß § 15 der Abfallsatzung,
- die Problemabfallentsorgung gemäß § 16 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Grüngut an einer Grüngutannahmestelle gemäß § 17 der Abfallsatzung und die Verwertung dieser Abfälle,
- die vierwöchentliche Entleerung der Behälter für Papier, Pappe und Karton (PPK), die Verwertung und den Transport der Abfälle gemäß § 14 Absatz 2 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Bioabfällen i.S.v. § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWG (Speisen- und Küchenabfälle) an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen und deren Verwertung.

b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	124,67 €
120 l Abfallbehälter	=	171,58 €
240 l Abfallbehälter	=	290,06 €
770 l Abfallbehälter	=	813,16 €
1.100 l Abfallbehälter	=	1.134,77 €
3.000 l Abfallbehälter	=	3.234,62 €
5.000 l Abfallbehälter	=	5.157,73 €

c) Die in der Jahresgrundgebühr enthaltenen 13 Entleerungen je Abfallbehälter für Restabfall und die vierwöchentliche Entleerung je Abfallbehälter für PPK können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung zuzüglich einer weiteren Entleerung, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.

d) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Jahresgrundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

(2) Leistungsgebühren

a) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen:

80 l Abfallbehälter	=	9,15 €
120 l Abfallbehälter	=	10,50 €
240 l Abfallbehälter	=	13,82 €
770 l Abfallbehälter	=	31,03 €
1.100 l Abfallbehälter	=	39,87 €
3.000 l Abfallbehälter	=	107,16 €
5.000 l Abfallbehälter	=	160,68 €

(3) Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke:

- a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 9,42 €
 b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 2,08 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(4) Gebühren für zusätzliche Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)

Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

120 l Abfallbehälter	=	11,08 €
240 l Abfallbehälter	=	20,71 €
1.100 l Abfallbehälter	=	71,98 €
3.000 l Abfallbehälter	=	208,89 €
5.000 l Abfallbehälter	=	255,92 €

- (5) Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austauschgebühr für Abfallbehälter
a) Gebührenschnuldner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist:

80 l Abfallbehälter	=	59,01 €
120 l Abfallbehälter	=	56,20 €
240 l Abfallbehälter	=	62,81 €
770 l Abfallbehälter	=	157,65 €
1.100 l Abfallbehälter	=	237,38 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.027,21 €
5.000 l Abfallbehälter	=	1.291,39 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

- b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):

80 l – 240 l Abfallbehälter	=	38,71 €
770 l – 1.100 l Abfallbehälter	=	38,71 €
3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter	=	71,64 €

- (6) Gebühren bei wöchentlicher Entleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l):

Bei wöchentlicher Entleerung wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	2.250,57 €
1.100 l Abfallbehälter	=	2.928,64 €
3.000 l Abfallbehälter	=	7.932,56 €
5.000 l Abfallbehälter	=	12.012,64 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 10 Absätze 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

- (7) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Entleerung)

Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	41,03 €
1.100 l Abfallbehälter	=	49,87 €
3.000 l Abfallbehälter	=	117,16 €
5.000 l Abfallbehälter	=	170,68 €

- (8) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	513,25 €	474,32 €	31,03 €	28,03 €
1.100 l	706,42 €	662,86 €	39,87 €	36,52 €
3.000 l	2.066,31 €	1.910,81 €	107,16 €	95,19 €
5.000 l	3.210,59 €	3.027,19 €	160,68 €	146,57 €

- (9) Gebühren für mobile Behälterpressen

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:

- Transport- und Umschlaggebühr, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:
5 bis 36 m³ 80,68 €/h
- Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. (auf Anfrage):
Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.

3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:

Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt im Rahmen der Regelung des § 7 Absatz 1. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

(10) Gebühren bei Gestellung von Abfallbehältern für den gelegentlichen Gebrauch (z. B. Veranstaltungen)

Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderentleerung:
770 l	70,40 €	41,03 €
1.100 l	77,77 €	49,87 €
3.000 l	166,77 €	117,16 €
5.000 l	211,37 €	170,68 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzbehälter 10 bis 36 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 10 Absatz 9	

(11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 7, 9 und 11 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

(12) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 11 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für Abfälle im Bringsystem, die der A.R.T. einer Verwertung zuführt:

Erdaushublager im Landkreis			
1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	5,11 9,20	€/Mg €/m ³ *
1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse	2,56 4,60	€/Mg €/m ³ *

Soweit aufgrund der Größe, Form oder Schadstoffkontamination Mehrkosten entstehen, werden Zuschläge in Höhe des Mehraufwandes berechnet.

(2) Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Sehlern beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

2.1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	5,11 9,20	€/Mg €/m ³ *
2.1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung mit Analyse	2,56 4,60	€/Mg €/m ³ *
2.2	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		
2.2.1	Nicht gefährliche Abfälle	25,21 45,38	€/Mg €/lose m ³ *
2.2.2	Gefährliche Abfälle	45,38 81,68	€/Mg €/lose m ³ *
2.3	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		
2.3.1	Nicht gefährliche Abfälle	27,66 44,25	€/Mg €/lose m ³ *
2.3.2	Gefährliche Abfälle	49,79 79,66	€/Mg €/lose m ³ *
2.4	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern		
2.4.1	Asbesthaltige Abfälle	145,63 218,45	€/Mg €/lose m ³ *
2.4.2	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	447,71 22,39	€/Mg €/lose m ³ *

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

§ 12 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt.

(1) Jahresgrundgebühren

a) Die Jahresgrundgebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und die Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle,
- die 4-malige Abholung und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß § 15 der Abfallsatzung,
- die Problemabfallentsorgung gemäß § 16 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Grüngut an einer Grüngutannahmestelle gemäß den Regelungen in § 17 der Abfallsatzung und die Verwertung dieser Abfälle,
- die vierwöchentliche Entleerung der Behälter für Papier, Pappe und Karton (PPK), die Verwertung und den Transport der Abfälle gemäß § 14 Absatz 2 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Bioabfällen i.S.v. § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWG (Speisen- und Küchenabfälle) an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen und deren Verwertung.

b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	81,56 €
120 l Abfallbehälter	=	107,02 €
240 l Abfallbehälter	=	133,72 €
770 l Abfallbehälter	=	596,35 €
1.100 l Abfallbehälter	=	775,78 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.917,20 €
5.000 l Abfallbehälter	=	2.978,28 €

c) Die in der Jahresgrundgebühr enthaltenen 13 Entleerungen je Abfallbehälter für Restabfall und die vierwöchentliche Entleerung je Abfallbehälter für PPK können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung zuzüglich einer weiteren Entleerung, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.

d) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Jahresgrundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

(2) Leistungsgebühren

a) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen:

80 l Abfallbehälter	=	9,48 €
120 l Abfallbehälter	=	10,76 €
240 l Abfallbehälter	=	12,04 €
770 l Abfallbehälter	=	38,96 €
1.100 l Abfallbehälter	=	47,41 €
3.000 l Abfallbehälter	=	101,70 €
5.000 l Abfallbehälter	=	152,82 €

(3) Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke:

a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 9,42 €

b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 2,08 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(4) Gebühren für zusätzliche Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)

Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

120 l Abfallbehälter	=	11,41 €
240 l Abfallbehälter	=	21,37 €

1.100 l Abfallbehälter	=	73,76 €
3.000 l Abfallbehälter	=	212,46 €
5.000 l Abfallbehälter	=	260,09 €

- (5) Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austauschgebühr für Abfallbehälter
a) Gebührenschnuldner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist:

80 l Abfallbehälter	=	46,72 €
120 l Abfallbehälter	=	43,91 €
240 l Abfallbehälter	=	50,52 €
770 l Abfallbehälter	=	145,36 €
1.100 l Abfallbehälter	=	225,09 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.024,83 €
5.000 l Abfallbehälter	=	1.289,01 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

- b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):

80 l – 240 l Abfallbehälter	=	26,42 €
770 l – 1.100 l Abfallbehälter	=	26,42 €
3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter	=	69,26 €

- (6) Gebühren bei wöchentlicher Entleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l):

Bei wöchentlicher Entleerung wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	2.446,25 €
1.100 l Abfallbehälter	=	2.961,73 €
3.000 l Abfallbehälter	=	6.331,22 €
5.000 l Abfallbehälter	=	9.424,46 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 12 Absätze 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

- (7) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Leerung)

Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	48,96 €
1.100 l Abfallbehälter	=	57,41 €
3.000 l Abfallbehälter	=	111,70 €
5.000 l Abfallbehälter	=	162,82 €

- (8) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	462,32 €	382,14 €	38,96 €	32,79 €
1.100 l	584,29 €	501,55 €	47,41 €	41,04 €
3.000 l	1.394,99 €	1.267,88 €	101,70 €	91,92 €
5.000 l	2.107,93 €	1.965,41 €	152,82 €	141,85 €

- (9) Gebühren für mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:

- Transport- und Umschlaggebühr für Behälterpresse oder Abfallbehälter, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:
5 bis 36 m³ 80,68 €/h

2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. (auf Anfrage):
Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.
3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:
Die Festsetzung dieser Gebühr für Behälterpressen und für Abfallbehälter erfolgt im Rahmen der Regelung des § 7 Absatz 1. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

(10) Gebühren bei Gestellung für den gelegentlichen Gebrauch (z. B. Veranstaltungen)

Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderentleerung:
770 l	64,72 €	48,96 €
1.100 l	71,76 €	57,41 €
3.000 l	159,84 €	111,70 €
5.000 l	202,44 €	162,82 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer 10 bis 36 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 12 Absatz 9	

- (11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (12) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (13) Sofern zwei- oder mehrmalige wöchentliche Entleerungen zugelassen sind, sind Sondervereinbarungen erforderlich. Es können Gebührenerlässe eingeräumt werden, wenn für mehr als 20 Abfallsammelbehälter der Größen ab 770 l Fassungsvermögen bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung nur ein Gebührenbescheid ausgestellt wird. Über den Umfang des Nachlasses beschließt der A.R.T.

§ 13 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Abfälle im Bringsystem, die der A.R.T. einer Verwertung zuführt:

Erdaushublager im Landkreis			
1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	5,11 9,20	€/Mg €/m ³ *
1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung mit Analyse	2,56 4,60	€/Mg €/m ³ *

Soweit aufgrund der Größe, Form oder Schadstoffkontamination Mehrkosten entstehen, werden Zuschläge in Höhe des Mehraufwandes berechnet.

- (2) Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum Rittersdorf beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

Abfälle zur Ablagerung auf Deponien (Deponieklasse DK0)		
2.1	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften Nicht gefährliche Abfälle	24,19 €/Mg 43,54 €/lose m ³ *
2.2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften Nicht gefährliche Abfälle	26,52 €/Mg 42,44 €/lose m ³ *
2.3.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse	2,56 €/Mg 4,60 €/m ³ *
2.3.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	5,11 €/Mg 9,20 €/m ³ *

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

§ 14 Gebührensätze

Die Gebührensätze werden wie folgt festgesetzt.

(1) Jahresgrundgebühren

a) Die Jahresgrundgebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und die Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle,
- die 4-malige Abholung und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß § 15 der Abfallsatzung,
- die Problemabfallentsorgung gemäß § 16 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Grüngut an einer Grüngutannahmestelle gemäß § 17 der Abfallsatzung und die Verwertung dieser Abfälle,
- die vierwöchentliche Entleerung der Behälter für Papier, Pappe und Karton (PPK), die Verwertung und den Transport der Abfälle gemäß § 14 Absatz 2 der Abfallsatzung,
- die Abgabe von Bioabfällen i.S.v. § 3 Abs. 7 Nr. 3 KrWgB (Speisen- und Küchenabfälle) an den vom A.R.T. eingerichteten Sammelstellen und deren Verwertung.

b) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 a) beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	110,44 €
120 l Abfallbehälter	=	148,80 €
240 l Abfallbehälter	=	245,13 €
770 l Abfallbehälter	=	922,55 €
1.100 l Abfallbehälter	=	1.185,78 €
3.000 l Abfallbehälter	=	2.792,57 €
5.000 l Abfallbehälter	=	4.362,70 €

c) Die in der Jahresgrundgebühr enthaltenen 13 Entleerungen je Abfallbehälter für Restabfall und die vierwöchentliche Entleerung je Abfallbehälter für PPK können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelaufenen Monat eine Mindestentleerung zuzüglich einer weiteren Entleerung, unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.

d) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

(2) Leistungsgebühren

a) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

b) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach a) beträgt jeweils für einen:

80 l Abfallbehälter	=	9,49 €
120 l Abfallbehälter	=	10,78 €
240 l Abfallbehälter	=	13,96 €
770 l Abfallbehälter	=	49,05 €
1.100 l Abfallbehälter	=	57,54 €
3.000 l Abfallbehälter	=	110,61 €
5.000 l Abfallbehälter	=	161,96 €

(3) Gebühren für amtliche Abfallsäcke für Restabfall und amtliche Papiersäcke:

- a) Gebühr für Abfallsack für Restabfall = 9,42 €
 b) Gebühr für Abfallsack für Papier = 2,08 €

Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

(4) Gebühren für zusätzliche Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)

Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

240 l Abfallbehälter	=	12,88 €
770 l Abfallbehälter	=	24,31 €
1.100 l Abfallbehälter	=	81,85 €
3.000 l Abfallbehälter	=	228,63 €
5.000 l Abfallbehälter	=	278,96 €

- (5) Ersatz beschädigter Abfallbehälter und Austauschgebühr für Abfallbehälter
 a) Gebührenschnuldner zahlen für den Ersatz beschädigter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit die Behälterbeschädigung seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist:

80 l Abfallbehälter	=	46,72 €
120 l Abfallbehälter	=	43,91 €
240 l Abfallbehälter	=	50,52 €
770 l Abfallbehälter	=	145,36 €
1.100 l Abfallbehälter	=	225,09 €
3.000 l Abfallbehälter	=	1.024,83 €
5.000 l Abfallbehälter	=	1.289,01 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

- b) Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):

80 l – 240 l Abfallbehälter	=	26,42 €
770 l – 1.100 l Abfallbehälter	=	26,42 €
3.000 l – 5.000 l Abfallbehälter	=	69,26 €

- (6) Gebühren bei wöchentlicher Entleerung von Abfallsammelbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l):

Bei wöchentlicher Entleerung wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	3.297,26 €
1.100 l Abfallbehälter	=	3.898,36 €
3.000 l Abfallbehälter	=	7.670,04 €
5.000 l Abfallbehälter	=	11.284,42 €

Die Jahresgebühr umfasst neben den Gebühren nach § 14 Absatz 1 b) und 2 b) die Kosten für zusätzlichen logistischen Aufwand.

- (7) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Leerung)

Für zusätzliche Entleerungen von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 5 Absatz 1 a) Abfallsatzung (770 l – 5.000 l) außerhalb des regelmäßigen Abfuhrhythmus i.S.v. § 14 Absatz 2 Abfallsatzung werden folgende Gebühren erhoben:

770 l Abfallbehälter	=	59,05 €
1.100 l Abfallbehälter	=	67,54 €
3.000 l Abfallbehälter	=	120,61 €
5.000 l Abfallbehälter	=	171,96 €

- (8) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit 770 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Die nachfolgende Gebühr umfasst:

- die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
- die 13-malige Entleerung der Behälter für Restabfall, die Verwertung oder Beseitigung und den Transport der Abfälle.

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Entleerungen pro Jahr		Leistungsgebühr je Zusatzentleerung (bis maximal 39 Zusatzentleerungen)	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
770 l	603,79 €	471,12 €	49,05 €	38,85 €
1.100 l	730,52 €	595,11 €	57,54 €	47,12 €
3.000 l	1.550,81 €	1.377,33 €	110,61 €	97,27 €
5.000 l	2.293,23 €	2.103,16 €	161,96 €	147,34 €

- (9) Gebühren für mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer

Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:

1. Transport- und Umschlaggebühr, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:
 5 bis 36 m³ Behälterpresse: 80,68 €/h
2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. (auf Anfrage):
 Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.

3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:

Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt im Rahmen der Regelung des § 7 Absatz 1. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

- (10) Gebühren bei der Gestellung von Abfallbehältern für den gelegentlichen Gebrauch (z. B. Veranstaltungen)

Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 770 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

	Pauschale (Gestellung, einmalige Entleerung und Abholung)	je Sonderentleerung:
770 l	73,13 €	59,05 €
1.100 l	80,20 €	67,54 €
3.000 l	167,27 €	120,61 €
5.000 l	210,06 €	171,96 €
Mobile Behälterpressen, Abroll- und Absetzcontainer 10 bis 36 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 14 Absatz 9	

- (11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 7 und 9 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (12) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.

54290 Trier, 17. September 2019
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher

Gregor Eibes
Landrat

GEBÜHRENSATZUNG

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 17. Dezember 2015

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom
07. Dezember 2016, 08. Juni 2017, 07. Dezember 2017
und 06. Dezember 2018

gültig ab 01. Januar 2019

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472)

in Verbindung mit § 5 Absatz 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 471),

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Erhebung von Gebühren

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtung zur Abfallentsorgung ausschließlich Gebühren.

§ 2 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung sowie für mobile Behälterpressen entsteht erstmals mit dem Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Der Anspruch auf die Gebühr für den Transport von mobilen Behälterpressen besteht auch dann, wenn die Anfahrt vergeblich war.
- (2) Der Anspruch auf Leistungsgebühren entsteht erstmals mit dem Beginn des Anschlusses an die Abfallentsorgung. Der Anschluss an die Abfallentsorgung beginnt gemäß §§ 13, 28, 35 und 44 der Abfallsatzung dadurch, dass feste Abfallbehälter bzw. bei nicht mit dem Abfallsammelfahrzeug anfahrbaren Grundstücken Abfallsäcke zum einmaligen Gebrauch zur Verfügung gestellt werden oder Sammelbehältnisse zugewiesen werden.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (4) Bei Gebühren für Saisonabfuhr entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Abfallbehälters und für die Sonderabfuhr mit der Entleerung.
- (5) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Abfallbehältern im Sinne von § 40 Absatz 1 Nummer 2 der Abfallsatzung entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- (6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den A.R.T.
- (7) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1, 2 und 4 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und der Anschlusspflichtige den Wegfall der Anschlusspflicht dem A.R.T. mitteilt. Ein Wechsel im Eigentum ist dem A.R.T. schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bei Gebühren für den Austausch von Abfallbehältern entsteht der Anspruch nach Durchführung der Maßnahme durch den A.R.T.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden der an die Abfallentsorgung des A.R.T. angeschlossenen Grundstücke (§ 7 Absatz 2 Satz 1 KAG).
Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung gelten:
 - a) der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte.
 - b) in den Fällen der Verwendung von amtlichen Abfall- bzw. Papiersäcken der Erwerber.
 - c) in den Fällen der Selbstanlieferung von Abfällen der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt bzw. der Abfallerzeuger.
 - d) bei Absetzbehältern der Besteller.
 - e) soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, deren Betreiber, dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
 - f) derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 16 LKrWG).
- (3) Neben der persönlichen Haftung der Nutzer ruhen die grundstücksbezogenen Gebühren als öffentliche Lasten gemäß § 7 Absatz 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Absatz 2 Satz 1.
- (4) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner, insbesondere Miterben und Miteigentümer, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4 Gebührenerstattung, Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist oder beginnt sie nach dem Beginn eines Kalenderjahres, so wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 7 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) Bei Betriebsstörungen größeren Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der A.R.T. die Gebühren entsprechend ermäßigen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

Für die Beseitigung bzw. Verwertung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu einer Abfallentsorgungsanlage des A.R.T. bzw. zu einem vom A.R.T. beauftragten Dritten angeliefert werden, kommen folgende Gebührensätze zur Anwendung:

(1) Abfälle zur Vorbehandlung

	Restabfall	198,00 €/Mg
		39,60 €/lose m ³ *
	Sperrabfall	198,00 €/Mg
		25,74 €/lose m ³ *
	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	198,00 €/Mg
		23,77 €/lose m ³ *
	Kleinmengenregelung: Pauschale für Anlieferungen bis einschließlich 200 kg bis 0,5 m ³	20,00 €
		20,00 € *

(2) Abfälle zur Verwertung

Nr. 1	Altholz	
	Kategorie A I – A III	85,00 €/Mg 12,75 €/lose m ³ *
	Kategorie A IV	135,00 €/Mg 20,25 €/lose m ³ *
	Wurzelstöcke	55,00 €/Mg 44,00 €/lose m ³
Nr. 2	Altfenster aus Kunststoff	178,00 €/Mg 53,40 €/lose m ³ *
Nr. 3	Altreifen	
	Pkw mit und ohne Felge, 0,00 - 0,80 m Durchmesser	3,50 €/Stück
	Lkw mit und ohne Felge, 0,80 - 1,20 m Durchmesser	20,00 €/Stück
Nr. 4.1	Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	25,00 €/Mg 6,45 €/lose m ³ *
Nr. 4.2	Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €/Mg*
Nr. 5	Altöl	0,40 €/Liter
Nr. 6	Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer weiteren Abladekontrolle und Sortierung durch den A.R.T. bedürfen	238,00 €/Mg
		47,60 €/lose m ³ *
Nr. 7	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen	263,00 €/Mg
		118,35 €/lose m ³ *
Nr. 8	Silofolien	250,00 €/Mg
		50,00 €/lose m ³ *
Nr. 9	Dachbahnen teerhaltig und nicht teerhaltig	272,00 €/Mg
		146,88 €/lose m ³ *

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³, bei der Kleinmengenregelung nach Abs. 1 aufgerundet auf 0,5 m³.

(3) Sonstige Leistungen

Nr. 1	Fremdverwiegung Benutzung der Straßenwaage durch Dritte	10,00 €/Wiegung
Nr. 2	Sonstige Abfälle ohne Gebühr Der Verwertungs- und Beseitigungspflicht unterliegende Abfälle, für die keine Gebühr bestimmt ist, werden nach Tagespreis abgerechnet. Bemessungsgrundlage für den Tagespreis ist der in diesen Fällen vom A.R.T. zu ermittelnde Entsorgungspreis einschließlich Transportkosten zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag und den Kosten für die Annahme, Verwiegung, Kontrolle und Umladung. Die Anlieferung der Abfälle ist im Einzelfall vorher mit dem A.R.T. abzustimmen.	Tagespreis €/Mg

(4) Kleinmengenregelung

Die Berechnung der Gebühr erfolgt in der Regel nach Mg. Für Abfallanlieferungen bis einschließlich 200 kg findet bei den Gebührensätzen, für die keine gesonderte Regelung gilt, die nachfolgende Kleinmengenregelung entsprechend Anwendung:

Für Anlieferungen, deren Gebühr nach „Mg“ berechnet wird, werden mindestens 10 % des Gebührensatzes nach „Mg“ aufgerundet auf volle Eurobeträge festgesetzt.

(5) Mehraufwendungen

Für Mehraufwendungen, die durch das Fehlverhalten des Anliefernden oder des Überlassungspflichtigen bei Anlieferung von Abfällen anfallen, z. B. Entnahme von Sonderabfällen, Wertstoffen, erfolgt die Berechnung der Kosten nach tatsächlichem Aufwand oder nach Kostenrechnung eines Dritten.

Ein Verstoß gegen die Regelung des § 9 Absatz 1 Satz 3 hat einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der außerhalb des üblichen Deponiebetriebes liegt, zur Folge. Hier erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Mehraufwand. Für die Berechnungen wird auf die Anlage „Mehraufwendungen“ verwiesen.

(6) Mindestgebühr

Die Mindestgebühr für die Anlieferung von Abfällen beträgt 8,50 €

(7) Bestimmung der Abfallart

Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt.

(8) Sonderregelungen in den Abschnitten zwei bis fünf der einzelnen Verbandsmitglieder bleiben unberührt.

(9) Die Regelungen der Absätze 3 bis 7 gelten auch für die Anlieferungen von Abfällen zur Ablagerung nach §§ 8, 13, 20 und 27.

§ 5 a Gebühren bei der Anlieferung zu den Grüngutsammelstellen

(1) Abfallart

Nr. 1	Grünabfälle aus dem privaten Bereich	0,00 €
Nr. 2	Grünabfälle aus dem gewerblichen Bereich	6,45 €/lose m ³

(2) Grüngutsammelstellen werden für private Anlieferer sowie für gewerbliche Kleinanlieferer betrieben. Bei Anlieferung von gewerblicher Kleinanlieferer erfolgt die Berechnung nach m³ nach Aufmaß, aufgerundet auf volle m³.

Für Privatanlieferungen von Grünabfällen, die auf an die Abfallentsorgung des A.R.T. angeschlossenen Grundstücken entstanden sind, wird keine Gebühr berechnet.

(3) Es erfolgt keine Annahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder Industriestandorten sowie von Wurzelstöcken.

§ 5 b Gebühren bei Bestimmung der Annahmefähigkeit für Abfälle und für die Zuweisung von Entsorgungswegen

Der Aufwand zur Beurteilung der ordnungsgemäßen und umweltverträglichen Entsorgung der Abfallströme und für die Zuweisung von Entsorgungswegen sowie der Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung wird unter Berücksichtigung der Zeit für Personal und der eingesetzten Mittel berechnet.

§ 5 c Gebühren bei der Anlieferung zu Wertstoffhöfen

Bei der Anlieferung von Abfällen an Wertstoffhöfen gelten die Regelungen der §§ 5, 5 b, 8, 13, 20 und 27 entsprechend.

Den Benutzungsordnungen der Wertstoffhöfe können die dort angenommenen Abfälle entnommen werden.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter gemäß § 5 Absätze 2, 3, 4 sowie § 21 Absatz 1 der Abfallsatzung.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß §§ 5 und 8.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 5 und 8 entsprechend.

§ 7 Gebührensätze

Die Sätze der Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Jahresgebühren für Abfallbehälter
 - a) in der Stadt Trier bei 14-täglicher einmaliger Entleerung:
Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung:

80 l Abfallbehälter	=	101,88 €
120 l Abfallbehälter	=	136,20 €
240 l Abfallbehälter	=	265,44 €
770 l Abfallbehälter	=	760,32 €
1100 l Abfallbehälter	=	1.056,72 €
3000 l Abfallbehälter	=	2.913,48 €
5000 l Abfallbehälter	=	4.804,92 €
 - b) im Kreis Trier-Saarburg bei 14-täglicher einmaliger Entleerung:
Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung:

80 l Abfallbehälter	=	89,28 €
120 l Abfallbehälter	=	123,60 €
240 l Abfallbehälter	=	240,24 €
770 l Abfallbehälter	=	760,32 €
1100 l Abfallbehälter	=	1.056,72 €
3000 l Abfallbehälter	=	2.913,48 €
5000 l Abfallbehälter	=	4.804,92 €
 - c) die nur saisonmäßig geleert werden:
Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung:

770 l Abfallbehälter	=	131,59 €* 182,89 €* 504,27 €* 831,64 €*
1.100 l Abfallbehälter	=	
3.000 l Abfallbehälter	=	
5.000 l Abfallbehälter	=	

*Gebühr pro Monat je Abfallbehälter pro Saison:

Zu der vorgenannten Gebühr wird zusätzlich eine Pauschale je Abfallbehälter pro Saison berechnet: - -

- Bei Aufstellung und Einzug des Abfallbehälters 65,00 €

- Bei Verbleiben des Abfallbehälters am Aufstellungsort: 20,00 €

- d) Wenn die Entleerung in den Fällen der Absätze 1 a) und b) nicht 14-tägig erfolgt, vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend, zuzüglich einem Aufschlag für logistischen Mehraufwand bei Abfallbehälter der Größen 80 l bis 240 l von 20,54 € je Abfallbehälter bei 26 Zusatzentleerungen und bei Abfallbehälter der Größen 770 l bis 5000 l von 92,30 € je Abfallbehälter bei 26 Zusatzentleerungen.
- e) Für die Abfallbehälter für Papier, Pappe, Karton (PPK) bei einmal monatlicher Entleerung in Ergänzung zur bestehenden Regelung nach § 7 Absätze 1) und 1 b):

120 l Abfallbehälter	=	48,00 €
240 l Abfallbehälter	=	60,00 €
1.100 l Abfallbehälter	=	132,00 €
3.000 l Abfallbehälter	=	270,00 €
5.000 l Abfallbehälter	=	300,00 €
- f) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus „anderen Herkunftsbereichen“, gewerbliche Abfälle mit 1.100 l bis 5.000 l Abfallbehälter im Umleersystem

Abfallbehälter Volumen	Grundgebühr für Abfallbehälter Gestellung und 13 Leerungen pro Jahr		Gebühr für Zusatzentleerung	
	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle	für den ersten Abfallbehälter pro Ladestelle	für jeden weiteren Abfallbehälter pro Ladestelle
1.100 l	385,56 €	327,36 €	34,68 €	30,24 €
3.000 l	1.161,96 €	986,52 €	94,44 €	80,88 €
5.000 l	1.947,72 €	1.653,72 €	154,80 €	132,24 €

- g) Gebühren für mobile Behälterpressen und für 3.000 l und 5.000 l Abfallbehälter bei Verwiegung
Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:
1. Transport- und Umschlagsgebühr für Behälterpresse oder Abfallbehälter, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:
 - 3.000 l und 5.000 l Abfallbehälter: 152,00 €/h
 - 5 bis 10 m³ Behälterpresse: 73,00 €/h
 - > 10 bis 20 m³ Behälterpresse: 88,00 €/h
 2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den A.R.T. für Behälterpresse oder Abfallbehälter auf Anfrage:
Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.
 3. Entsorgungsgebühr für Restabfall:
Die Festsetzung dieser Gebühr für Behälterpressen und für Abfallbehälter erfolgt im Rahmen der Regelung des § 5 Absatz 1 der Satzung. Bei Ausfall des Systems für die Abfallbehälter-Verwiegung wird das durchschnittliche Gewicht der zuletzt erfolgten drei Entleerungen als Berechnungsgrundlage genommen.

- (2) Gebühren für amtliche Abfall- und Papiersäcke
- | | | |
|----------------------|---|--------|
| Gebühr je Abfallsack | = | 2,70 € |
| Gebühr je Papiersack | = | 1,50 € |

(3) Sondergebühren

Zu den Jahresgebühren für das Transportieren des Abfallbehälters für Abfall zur Beseitigung werden Zuschläge erhoben:

Der Zuschlag wird in Höhe einer Berechnungseinheit von 12,60 € bei grundsätzlich 14-täglicher Entleerung auf der Basis von Monatsbeiträgen erhoben. Wenn die Entleerung nicht 14-täglich erfolgt, vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.

- a) Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung der Größen 80 l, 120 l bei Transportwegen über 15 m, für jede angefangenen 15 m eine Berechnungseinheit, beim Transport über mehr als zwei Stufen bis zu 7 Stufen und für jede weiteren angefangenen fünf Stufen je eine Berechnungseinheit. Der 240 l-Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung wird nicht über 15 m und zwei Stufen transportiert. Bei befestigter ebener Wegstrecke kann ein Transport des 240 l- Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung über 15 m erfolgen; hier werden für jede angefangenen 15 m zwei Berechnungseinheiten berechnet.
- b) Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung der Größen 770 l und 1.100 l bei Transportwegen über 25 m, für jede angefangenen 15 m fünf Berechnungseinheiten.
- c) Bei der Gestellung von Abfallbehältern der Größen ab 1.100 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch wird folgende Gebühr erhoben:

einmalige Abfuhr inkl. Gestellung		
	Pauschale	je Sonderentleerung:
1.100 l	77,64 €	46,64 €
3.000 l	143,46 €	101,25 €
5.000 l	194,09 €	144,61 €
Mobile Behälterpressen 10 bis 20 m ³	Gebühr entsprechend der Regelung des § 7 Absatz 1 g)	

- d) Austauschgebühr für Abfallbehälter der Größen 80 l bis 5.000 l:
Die Gebühr für die zusätzliche Aufstellung, Rücknahme oder den Austausch eines Abfallbehälters beträgt je Abfallbehälter (Abfall zur Beseitigung, PPK):
Für Abfall zur Beseitigung oder PPK der Größen 80 l, 120 l und 240 l: 10,00 €
Für Abfall zur Beseitigung oder PPK der Größen 770 l und 1.100 l: 15,00 €
Für Abfall zur Beseitigung oder PPK der Größen 3.000 l und 5.000 l: 30,00 €
Die Regelung gilt nicht bei der Aufstellung eines Abfallbehälters zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder bei Wegfall der Voraussetzungen für den Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.

(4) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Leerung)
Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung

80 l Abfallbehälter	=	11,43 €
120 l Abfallbehälter	=	12,75 €
240 l Abfallbehälter	=	21,24 €
770 l Abfallbehälter	=	44,12 €
1.100 l Abfallbehälter	=	54,61 €
3.000 l Abfallbehälter	=	111,25 €
5.000 l Abfallbehälter	=	154,61 €

- (5) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (Wochenendhausanschluss), wird die Hälfte der Jahresgebühr für einen 80 l Abfallbehälter nach Absatz 1 b) berechnet.
- (6) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 und 8 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (7) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (8) Erfolgt die Abfuhr von Sperrabfall außerhalb der Regelabfuhr nach § 25 Absatz 1 der Abfallsatzung auf individuelle Terminierung, wird folgende Gebühr erhoben:
 Gebühr je Abfuhr: 40,00 €
- Für den Abholservice für Elektro(nik)geräte auf individuelle Terminierung nach § 25 Absatz 8 der Abfallsatzung wird folgende Gebühr erhoben:
 Gebühr je Abfuhr: 20,00 €

§ 8 Gebühren bei der Anlieferung von Abfällen zur Ablagerung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum (EVZ) Mertesdorf

(1)	Abfälle zur Ablagerung auf Deponien	
Nr. 1	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	25,60 €/Mg 38,40 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	43,10 €/Mg 64,72 €/lose m ³ *
Nr. 2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	30,00 €/Mg 36,00 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	51,10 €/Mg 61,43 €/lose m ³ *
Nr. 3	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	
	Asbesthaltige Abfälle	119,60 €/Mg 167,44 €/lose m ³ *
	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	330,00 €/Mg 16,50 €/lose m ³ *
Nr. 4	Unbelasteter Erdaushub Ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf	3,00 €/m ³
	Ohne Analyse:	
	Anlieferungen EVZ Mertesdorf, Kleinmengen aus privater Herkunft. Ausgeschlossene Anlieferungen: Aus Straßenbankett sowie Verdachtsfälle	6,00 €/m ³

Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt.

*Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfalls der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle m³.

§ 9 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5, 5 a, 5 b, § 7 Absätze 1, 3, 4, 5 und § 8 werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren nach § 7 Absatz 2 werden mit dem Erwerb, die Gebühren nach § 5 Absätze 1, 2, 3 Nr. 2 und Absatz 4 und § 8 mit der Abgabe an den vom A.R.T. bestimmten Entsorgungsanlagen und nach § 5 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 5 mit der Dienstleistung fällig. Sie sind in bar gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten.
 Ist für die Anliefergebühren nach §§ 5 und 8 eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der in einem Zeitraum von drei Monaten zu erwartenden Deponiegebühren hinterlegt, können die Gebühren auch mit Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen festgesetzt werden.
- (2) a) Der A.R.T. fordert die Gebührenpflichtigen durch Dauerbescheid schriftlich auf, die Gebühren für die Abfallbehälter an die Zweckverbandskasse zu zahlen. Die Gebühren sind in zwei Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Die Gebührenerhebung erfolgt im Gebiet der

Stadt Trier auf Grundlage von § 7 Absatz 1 a), Absatz 1 e) und Absatz 3. Im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg ist Grundlage für die Gebührenerhebung der § 7 Absatz 1 b), Absatz 1 e) und Absatz 3.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die in Satz 1 genannte Gebühr abweichend am 01. Juni in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss schriftlich spätestens bis zum 01. Dezember des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

Der ergangene Bescheid behält so lange seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid geändert oder aufgehoben wird. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu leisten.

- b) Die Gebühren für Saisongefäße, § 7 Absatz 1 c), werden jährlich durch Bescheid mit einem Fälligkeitstermin zum 01. Juli für die Sommersaison und zum 15. Dezember für die Wintersaison erhoben.
- c) Die Gebühren nach § 7 Absatz 3 d) (Austauschgebühr) werden über Gebührenbescheid gemäß § 9 Absatz 2 a) festgesetzt. Die Gebühren nach § 7 Absatz 4 (Sonderabfuhr), § 5 a) (Grüngutsammelstellen) und § 5 b) (Gebühren bei Bestimmung der Annahmefähigkeit für Abfälle und für die Zuweisung von Entsorgungswegen) werden mit Einzelbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben. Die Jahresgebühr nach § 7 Absatz 5 (Wochenendhausanschluss) wird zur Fälligkeit am 01. Juli erhoben.
- Die Gebühr nach § 7 Absatz 8 (Abfuhr von Sperrabfall außerhalb der Regelabfuhr und des individuellen Abholservice für Elektro(nik)geräte) ist vor Durchführung der Abfuhr in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig. Die Zahlung hat in bar gegen Aushändigung einer Quittung oder durch Überweisung zu erfolgen. Nach Zahlungseingang und durchgeführter Abfuhr erfolgt die Gebührenbescheidung.
- Die Gebühr nach § 7 Absatz 1 f) (Gewerbegebühr) wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die Veranlagung mit feststehenden Entleerungsrhythmen (regelmäßige Abfuhr) sowie die Grundgebühr (13 Leerungen pro Jahr) bei Veranlagung auf Abruf werden quartalsweise mit den Fälligkeitsterminen zum 01. April, 01. Juli, 01. Oktober und 01. Januar des Folgejahres fällig. Die Gebühr für Zusatzentleerungen wird jeweils nach Quartalsende mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben.
- Die Gebühr nach § 7 Absatz 1 g) für Behälterpressen sowie für Abfallbehälter bei Verwiegung wird durch monatlichen Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben. Unabhängig davon, erfolgt bei mobilen Behälterpressen die Festsetzung der dabei entstehenden Gebührensätze bei Anlieferung der Abfälle zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Mertesdorf im Rahmen der Regelung der §§ 5 und 8 mittels separaten Gebührenbescheids in der Regel alle 14 Tage.
- d) Nachzuzahlende Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge werden mit dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- e) § 4 (Gebührenerstattung) ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

3.

Dritter Abschnitt Sonderregelungen Landkreis Bernkastel-Wittlich

§ 10 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die mit festen Abfallbehältern gemäß § 13 und § 28 Abfallsatzung entsorgt werden, gliedern sich in eine Jahresgrundgebühr und bei Bedarf zusätzlich in Leistungsgebühren.
- (2) Die Jahresgrundgebühr bestimmt sich nach der Zahl und Größe der vorgehaltenen Abfallbehälter. Die Leistungsgebühren bestimmen sich nach der Zahl der zusätzlich in Anspruch genommenen Entleerungen.
- (3) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Gewicht oder Menge der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 5 und 13 entsprechend.
- (5) Soweit eine Umsatzsteuerpflicht entsteht, kann die Umsatzsteuer erhoben werden.

§ 11 Grundgebühr für Abfallbehälter

- (1) Die Jahresgrundgebühr für Abfallbehälter aus Haushalten gemäß § 7 Absatz 1 der Abfallsatzung umfasst:
 - die Bereitstellung der festen Abfallbehälter und Vorhaltung der gesamten Abfallentsorgungseinrichtung,
 - die 12-malige Entleerung der Behälter für Restabfall und den Transport der Abfälle sowie deren Verwertung oder Beseitigung,
 - die Abfuhr und Verwertung oder Beseitigung sperriger Abfälle gemäß §§ 30 und 31 der Abfallsatzung,
 - die Problemabfallentsorgung gemäß § 15 und § 32 der Abfallsatzung,
 - die Abgabe und Verwertung von Grüngut gemäß § 33 Absatz 3 der Abfallsatzung von bis zu 2 m³ pro Öffnungstag an einer Grüngutannahmestelle,
 - die vierwöchentliche Entleerung der Behälter für Altpapier und den Transport der Abfälle sowie deren Verwertung gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallsatzung.

Die Jahresgrundgebühr für Abfallbehälter aus Nichthaushalten gemäß § 7 Absatz 2 der Abfallsatzung umfasst die Leistungen der Haushaltsentsorgung wie vor, mit Ausnahme der Problemabfallentsorgung.

- (2) Die Jahresgrundgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 beträgt bei Benutzung eines Abfallbehälters für Restabfall und eines Abfallbehälters für Papier, Pappe und Karton (PPK):

80 l Abfallbehälter	=	110,40 €
120 l Abfallbehälter	=	138,00 €

240 l Abfallbehälter	=	224,40 €
1.100 l Abfallbehälter	=	1.089,60 €
3.000 l Abfallbehälter	=	2.743,20 €
5.000 l Abfallbehälter	=	4.506,00 €

In der Jahresgrundgebühr sind je Abfallbehälter für Restabfall 12 Entleerungen und je Abfallbehälter für PPK vierwöchentliche Entleerungen enthalten. Diese können innerhalb eines vollen Kalenderjahres nach eigenem Ermessen in Anspruch genommen werden.

Erfolgt eine Änderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Kalenderjahres nach § 2 wird für jeden abgelauenen Monat eine Mindestentleerung unabhängig von der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungshäufigkeit festgesetzt.

- (3) Die vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Festsetzung der Grundgebühr gelten auch in den Fällen des § 13 Absatz 6 der Abfallsatzung.

§ 12 Leistungsgebühren

- (1) Die Leistungsgebühren umfassen jede zusätzliche Entleerung des Behälters für Restabfall, den Transport der Abfälle sowie die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle.

- (2) Die Leistungsgebühr für die Leistungen nach Absatz 1 beträgt jeweils für einen:

80 l Abfallbehälter	=	4,80 €
120 l Abfallbehälter	=	6,00 €
240 l Abfallbehälter	=	10,80 €
1.100 l Abfallbehälter	=	50,40 €
3.000 l Abfallbehälter	=	121,20 €
5.000 l Abfallbehälter	=	198,00 €

- (3) Die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack für Restabfall beträgt 4,80 €/Stück, für Papier, Pappe und Karton 2,40 €/Stück und ist mit dem Erwerb abgegolten. Bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

- (4) Gebührenschnldner zahlen für den Ersatz defekter Abfallbehälter eine Gebühr, soweit der Behälterdefekt seitens der Behälternutzer oder Dritter, mit Ausnahme des beauftragten Entsorgungsunternehmens, verursacht worden ist, wie folgt:

80 l Abfallbehälter	=	45,00 €
120 l Abfallbehälter	=	48,00 €
240 l Abfallbehälter	=	54,00 €
1.100 l Abfallbehälter	=	243,00 €
3.000 l Abfallbehälter	=	631,00 €
5.000 l Abfallbehälter	=	749,00 €

Diese Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

- (5) Für die Überlassung zusätzlicher Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK) wird eine Jahresgebühr wie folgt erhoben:

240 l Abfallbehälter	=	33,60 €
1.100 l Abfallbehälter	=	156,00 €
3.000 l Abfallbehälter	=	214,80 €
5.000 l Abfallbehälter	=	300,00 €

§ 13 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für Abfälle im Bringsystem, die der A.R.T. einer Verwertung zuführt:

Erdaushublager des Landkreises:			
1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	6,00	€/m ³
1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung mit Analyse	3,00	€/m ³

Soweit aufgrund der Größe, Form oder Schadstoffkontamination Mehrkosten entstehen, werden Zuschläge in Höhe des Mehraufwandes berechnet.

- (2) Für mineralische Reststoffe im Bringsystem, die im Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Sehlern beseitigt bzw. deponiebautechnisch verwertet werden:

2.1.1	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung ohne Analyse	6,00	€/m ³
2.1.2	Unbelasteter Erdaushub ohne chemische Verunreinigung mit Analyse	3,00	€/m ³
2.2	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		
2.2.1	Nicht gefährliche Abfälle	24,90 37,35	€/Mg €/lose m ³
2.2.2	Gefährliche Abfälle	41,90 62,89	€/Mg €/lose m ³
2.3	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften		

2.3.1	Nicht gefährliche Abfälle	29,20 35,04	€/Mg €/lose m ³
2.3.2	Gefährliche Abfälle	49,60 59,60	€/Mg €/lose m ³
2.4	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern		
2.4.1	Asbesthaltige Abfälle	116,00 162,40	€/Mg €/lose m ³
2.4.2	Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten (künstliche Mineralfasern und/oder Asbest)	330,00 16,50	€/Mg €/lose m ³

- (3) Je nach Schadstoffgehalt, Stoffart, Menge, bauphysikalischen Eigenschaften und mechanischer Vorbehandlung können hinsichtlich der deponiebautechnischen Verwertbarkeit im Einzelfall Zu- bzw. Abschläge erhoben werden oder Änderungen bei der Zuordnung nach Absatz 2 vorgenommen werden.
- (4) Für die Sicherstellung zurückgewiesener Stoffe wird eine Gebühr von 10,00 € / Tag und Charge erhoben.
- (5) Für Problemabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind die am Tag der Abgabe geltenden Tagespreise zu zahlen. Für Mehrkosten, die am Tag der Übergabe an den Entsorger entstehen, können Nachforderungen gestellt werden.
- (6) Soweit die Beseitigung der Abfälle oder die Reinigung von verwertbaren Abfällen Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe der entstehenden Aufwendung berechnet.
- (7) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallbeseitigungs- oder Verwertungsanlage verfügbar ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges zugrunde gelegt, es sei denn, es wird ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen. Für Anlieferungen auf den Erdaushublagern wird die Menge nach dem Wagenaufmaß ohne Rücksicht auf die Verdichtungsfähigkeit ermittelt.

§ 14 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelung nach § 12 Absatz 3.

§ 15 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden.

Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der voraussichtlichen Jahresgrundgebühr für das laufende Jahr.

§ 16 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgrundgebühr ist im Voraus zum 01. April eines jeden Jahres fällig.
- (2) Die Gebühr für Zusatzentleerungen wird jeweils zum 01. April des Folgejahres fällig und wird mit der Veranlagung für das Folgejahr abgerechnet.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.
- (5) Werden Leistungen aus § 11 nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

4.

Vierter Abschnitt Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

§ 18 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung setzt sich aus einer von der Haushaltsgröße unabhängigen Grundgebühr und einer Leistungsgebühr gemäß § 19 zusammen.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß §§ 5 und 20.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 5 und 20 entsprechend.

§ 19 Gebührensätze

- (1) Für die Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallentsorgung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie beträgt für
 - Haushalte (§ 5 Absatz 4 Abfallsatzung),
 - gewerbliche oder nach § 5 Absatz 5 Abfallsatzung gleichgestellte Grundstücksnutzungen und
 - Grundstücksnutzungen nach § 5 Absatz 3 Abfallsatzung,
soweit die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung und der Abfälle zur Verwertung über Abfallbehälter im Sinne von § 34 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 Abfallsatzung erfolgt, jeweils 40,00 €. Für die Überlassung jedes

weiteren blauen Abfallbehälters zur Aufnahme von Papier, Pappe und Karton nach § 35 Absatz 1 Satz 3 der Abfallsatzung erhöht sich die Grundgebühr gemäß Satz 1 um jährlich 7,20 €.

Für die Abfallerzeuger oder -besitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die ihre Abfälle selbst verwerten (d. h. nicht an der Altpapiererfassung und -verwertung durch den A.R.T. teilnehmen), verringert sich die Grundgebühr nach Satz 2 um 5,10 €.

Werden auf Antrag für eine gebührenpflichtige Grundstücksnutzung mehrere feste Behälter für Abfälle zur Beseitigung zur Verfügung gestellt (§ 35 Abs. 1 Satz 3 Abfallsatzung), vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Festsetzung einer zweiten oder einer weiteren Grundgebühr verzichtet werden. Auf Antrag können Einzelpersonen (§ 5 Absatz 4 Abfallsatzung) von der jährlichen Grundgebühr befreit werden, wenn mit einer Person eines nach Absatz 1 auf demselben Grundstück zu veranlagenden Haushaltes ein Verwandtschaftsverhältnis besteht und sie von diesem Haushalt mitversorgt wird.

Wird innerhalb eines anschlusspflichtigen Grundstückes ein Gewerbebetrieb oder eine nach § 5 Absatz 5 Abfallsatzung gleichgestellte Tätigkeit und ein Haushalt von derselben Person unterhalten, so wird nur eine Grundgebühr festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn in dem Gewerbebetrieb oder dem ihm gleichgestellten Betrieb Personen beschäftigt werden, die nicht zum Haushalt des Gebührenschuldners gehören.

- (2) Für jede Leerung des Behälters für Restabfall wird eine Leistungsgebühr festgesetzt. Die Anzahl der Leerungen wird durch eine elektronische Identifikation der Restabfallbehälter bei der Leerung erfasst. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid.

Die Leistungsgebühr beträgt für die Leerung der Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung

80 l Abfallbehälter	=	1,55 €
120 l Abfallbehälter	=	2,15 €
240 l Abfallbehälter	=	3,90 €

Bei der Benutzung zugelassener Abfallsäcke ist die Leistungsgebühr im Kaufpreis enthalten; bei Nichtbenutzung erfolgen keine Rücknahme und keine Erstattung. Das Entgelt für die Abfallsäcke beträgt 1,55 € pro Stück.

Der A.R.T. gibt öffentlich bekannt, wo die zugelassenen Abfallsäcke erworben werden können.

- (3) Für die Benutzung von Behältern für Abfälle zur Beseitigung mit 1.100 l Fassungsvermögen wird eine Gesamtgebühr als Jahresgebühr, bestehend aus einer Grund- und einer Leistungsgebühr, erhoben. Die Gesamtgebühr schließt die Vorhaltung von bis zu vier blauen Tonnen für Papier, Pappe und Karton mit ein.

Die Gesamtgebühr beträgt

1. bei wöchentlicher Entleerung 1.738,40 €,
2. bei zweiwöchentlicher Entleerung 869,20 €,
3. bei unregelmäßiger Entleerung 42,20 € pro Leerung,

zumindest aber den Betrag, der sich aus einer Veranlagung nach Absatz 1 bei einer um 20 % erhöhten Grundgebühr ergäbe.

Sofern zwei- oder mehrmalige wöchentliche Entleerungen zugelassen sind, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

Auf die vorgenannten Gebührensätze können Nachlässe eingeräumt werden, wenn für mehr als 20 Container mit jeweils 1.100 l Fassungsvermögen bei mehrmaliger wöchentlicher Entleerung nur ein Gebührenbescheid ausgestellt wird. Über den Umfang der Preisermäßigung beschließt der A.R.T.

Für die Gestellung von Großbehältern auf Abruf mit 1.100 l Fassungsvermögen wird eine Jahres-Mietgebühr in Höhe von 36,00 € pro Container erhoben. In der Jahresgebühr für die wöchentliche oder zweiwöchentliche Entleerung der 1.100 l – Großbehälter ist die Mietgebühr bereits enthalten.

- (4) Für die Veranlagung auf den Grundstücken wird die Zahl der Haushalte, im Falle von Absatz 1 letzter Satz die Zugehörigkeit zum Haushalt, nach den Daten der Meldebehörde am 30. September des Vorjahres zugrunde gelegt.
- (5) Die Beseitigung der sperrigen Abfälle aus Haushaltungen ist im Rahmen der Regelungen des § 37 der Abfallsatzung mit den Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.
- (6) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Gewicht oder der Stückzahl und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.
- (7) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats gebührenmäßig berücksichtigt. Ermäßigungen werden frühestens ab dem nächsten Monatsersten, der auf die Mitteilung folgt, berücksichtigt.
- (8) Gebührenschuldner zahlen für den Ersatz defekter Abfallbehälter nachstehende Gebühr, soweit der Behälterdefekt seitens der Behälternutzer verursacht oder durch Unterlassen mit verursacht wurde:

Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung

80 l Abfallbehälter	=	40,00 €
120 l Abfallbehälter	=	42,00 €
240 l Abfallbehälter	=	44,00 €
1.100 l Abfallbehälter	=	240,00 €

Abfallbehälter für Papier, Pappe und Karton (PPK)

240 l Abfallbehälter	=	52,00 €
----------------------	---	---------

Die Gebühr ist ebenfalls zu zahlen, wenn der Behälter nach Wegfall der Anschlusspflicht oder im Falle der Änderung der Größe des genutzten Abfallbehälters nicht an den A.R.T. zurückgegeben wird.

§ 20 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für die Ablagerung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom A.R.T. bestimmten Abfallentsorgungsanlage bzw. einem vom A.R.T. beauftragten Dritten angeliefert werden, kommen folgende Gebührensätze zur Anwendung:
- | | | |
|----|---|---|
| a) | Mineralische Abfälle
(unbelastetes Bodenmaterial) nach LAGA Z0 und Z0*
ohne Analyse | 6,00 €/lose m ³ |
| | mit Analyse | 3,00 €/lose m ³ |
| b) | Mineralische Abfälle
(leicht belastetes Bodenmaterial) nach Deponieklasse DK 0 | 13,42 €/Mg
25,49 €/lose m ³ |
| c) | die Mindestgebühr für Direktanlieferungen beträgt | 8,50 € |
- Für angelieferte Abfälle zur Verwertung (insbesondere Papier, Karton, Kunststoffe, Altholz, Altreifen, Sperrabfall etc.) werden die jeweiligen Kosten für die Containergestellung, den Weitertransport, der Wiederverwertung sowie ein Gemeinkostenzuschlag berechnet. Die Gebührensätze werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Für Problemabfälle aus Nichthaushalten und Sonderabfälle im Rahmen der Kleinmengenregelung werden die Tagespreise des Abnehmers inklusive Transport- und Nebenkosten berechnet.
- (3) Die Gebühr für eine einmalige Wiegung auf der Straßenwaage der Deponie Geweberwald (Plütscheid) für nicht abfallwirtschaftliche Zwecke beträgt 10,00 €.

§ 21 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für das Entgelt für den Restabfallsack.

§ 22 Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr nach § 19 Absatz 1 und Vorauszahlungen in Höhe von 12 Behälterleerungen pro Jahr sowie die Gebühren nach § 19 Absatz 3 sind jeweils für die Dauer eines Wirtschaftsjahres bis zum 01. Mai eines jeden Jahres in voller Höhe zu entrichten. Abweichend hiervon kann bei größeren Gebührenanforderungen vereinbart werden, dass die Abrechnung monatlich erfolgt. Die Beträge sind dann jeweils zum Letzten eines jeden Monats, jedoch frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, in voller Höhe zu entrichten.
- Die Gebühren für zugelassene Restabfallsäcke sind beim Kauf in bar zu entrichten.
- a) Die nicht bereits durch die Vorauszahlungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 abgegoltenen zusätzlichen Leerungen werden im Folgejahr mit gesondertem Bescheid festgesetzt. Die nachträglich festgesetzten Leistungsgebühren sind am 01. Mai des Folgejahres fällig. Entsprechendes gilt für den Fall, dass weniger als 12 Behälterleerungen in Anspruch genommen wurden (Verrechnung des Erstattungsanspruches mit der Gebührenfestsetzung des Folgejahres).
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für die Anlieferung an Abfallentsorgungsanlagen sind in bar, per Electronic Cash (nur bei der Zentralen Hausabfalldeponie) oder spätestens 14 Tage nach Erhalt des Abgabenbescheides zu zahlen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei hinreichendem Verdacht der Uneinbringlichkeit der Gebühren, kann die Annahme der Abfälle von der Barzahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 23 Sonderregelung zu § 4 Gebührenerstattung

Soweit weniger Leerungen in Anspruch genommen wurden als im Rahmen der Vorauszahlungen nach § 22 Absatz 1 festgelegt und gezahlt wurden, erfolgt eine Erstattung der Überzahlung.

5.

Fünfter Abschnitt Sonderregelungen Landkreis Vulkaneifel

§ 24 Sonderregelungen zu § 4 Gebührenerstattung

§ 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten innerhalb eines Veranlagungszeitraumes nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke im Sinne von § 13 Absatz 7 Abfallsatzung.

§ 25 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushalten wohnenden Personen, bei sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß §§ 5 und 27 (Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen).
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gelten §§ 5 und 27 entsprechend.

§ 26 Gebührensätze

- (1) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der für Haushalte zugelassenen festen Abfallbehälter beträgt bei monatlicher Abfuhr des Restabfalls und bei 14-täglicher Abfuhr des Bioabfalls je Haushalt im Sinne des § 5 Absatz 4 der Abfallsatzung bei

1-Personen-Haushalten	=	130,80 €
2-Personen-Haushalten	=	174,00 €
3-Personen-Haushalten	=	204,00 €
4-Personen-Haushalten	=	224,40 €
5- und mehr Personen-Haushalten	=	252,00 €

Für die nach § 41 Absatz 4 Abfallsatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr bei

1-Personen-Haushalten	=	92,40 €
2-Personen-Haushalten	=	122,40 €
3-Personen-Haushalten	=	142,80 €
4-Personen-Haushalten	=	156,00 €
5- und mehr Personen-Haushalten	=	180,00 €

Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück wird die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde am 30. September des Vorjahres zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Haushalt gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet. Auf Antrag kann eine Einzelperson von der Veranlagung als Ein-Personen-Haushalt befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die Einzelperson von diesem Haushalt versorgt wird. Die Einzelperson wird bei der Veranlagung dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

- (2) Die Jahresgebühr bei Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen im Sinne des § 13 Absatz 5 Satz 1 Abfallsatzung beträgt bei einem 240 l Restabfallbehälter zusätzlich 76,80 € je Restabfallbehälter und bei einem 120 l Bioabfallbehälter zusätzlich 70,80 € je Bioabfallbehälter.
- (3) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle, der Problemabfälle gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 der Abfallsatzung und der Garten- und Grünabfälle aus Haushaltungen sind mit den Gebühren nach Absatz 1 abgegolten.
- (4) Das Entgelt für die zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfall- und Bioabfallsäcke im Sinne des § 40 Absatz 1 Ziffer 3 Abfallsatzung beträgt je Restabfallsack 2,40 € und je Bioabfallsack 1,20 €. Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.
In den Fällen des § 44 Absatz 4 der Abfallsatzung entfällt die Gebühr für den zum einmaligen Gebrauch bestimmten Restabfallsack.
- (5) Der A.R.T. kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- oder Personenanzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalgebühr auf der Grundlage von Absatz 1 vereinbaren.
- (6) Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Abfälle, die nicht aus Haushalten herrühren, beträgt bei monatlicher Abfuhr für einen 240-l-Restabfallbehälter und einen Bioabfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung für beide Behälter 172,80 €. Bei Eigenkompostierung auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme einer Biotonne ermäßigt sich die Gebühr auf 102,00 €.
- (7) Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gemischt genutzten Grundstücken nach § 44 Absatz 2 der Abfallsatzung beträgt bei monatlicher Abfuhr des Restabfalls in einem 240-l-Restabfallbehälter und bei 14-täglicher Abfuhr des Bioabfalls in einem 120-l-Bioabfallbehälter 202,80 €. Bei Eigenkompostierung auf gemischt genutzten Grundstücken ohne Inanspruchnahme einer Biotonne ermäßigt sich die Gebühr auf 128,40 €.
- (8) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung im Umleercontainer beträgt je Entleerung:
- | | | |
|-------------------|---|----------|
| 770 l Container | = | 24,00 € |
| 1.100 l Container | = | 33,60 € |
| 3.000 l Container | = | 80,40 € |
| 5.000 l Container | = | 133,20 € |

Für die nutzlose Anfuhr eines Grundstückes wegen zur Abfuhr zwar angemeldeten, aber nicht bereit gestellten Containern, aus Gründen, die der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, wird bei 770 l Containern eine Gebühr von 7,00 € und bei 1.100 l Containern eine Gebühr von 10,00 € je nutzloser Anfuhr und Container erhoben.

Die Jahresgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Grundstücken, die Norm-, Umleer- oder Absetzkippercontainer zur Entsorgung des Abfalls zur Beseitigung benutzen, beträgt 70,80 € je 120-l-Bioabfallbehälter bei 14-täglicher Abfuhr des Bioabfalls. Bei ganzjähriger wöchentlicher Abfuhr des Bioabfalls beträgt die Jahresgebühr 116,40 € je 120-l-Bioabfallbehälter, bei wöchentlicher Abfuhr des Bioabfalls in den Monaten April bis September beträgt die Jahresgebühr 86,40 € je 120-l-Bioabfallbehälter.

- (9) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zweipersonenhaushalt in Höhe von 174,00 € berechnet. Für die nach § 41 Absatz 4 der Abfallsatzung anerkannten Eigenkompostierer beträgt die Jahresgebühr 122,40 €.
- (10) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 und 27 erhoben. Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- (11) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.
- (12) Die Gebühr für die Abfallentsorgung mit Absetzcontainern beträgt:
Sammelpreis je Leerung eines Eigenbehälters des Anschlussnehmers inkl. Transport und Zurückstellen von Wechselbehältern bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	114,00 € je Leerung
10.000 l Wechselbehälter	=	117,60 € je Leerung
15.000 l Wechselbehälter	=	248,40 € je Leerung
20.000 l Wechselbehälter	=	248,40 € je Leerung
36.000 l Wechselbehälter	=	248,40 € je Leerung

Gestellungs- und Sammelpreis für die einmalige Nutzung von Wechselbehältern mit einer Standzeit von 1 bis 7 Kalendertagen inkl. An- und Abtransport bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	168,00 € je Wechselbehälter
10.000 l Wechselbehälter	=	171,60 € je Wechselbehälter

Sammlung inkl. Behältergestellung bei mehrmaliger Nutzung und/oder mehr als 7 Kalendertage Standzeit: Gestellungspreis für Wechselbehälter je angefangene Woche bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	3,60 € je Woche
10.000 l Wechselbehälter	=	3,60 € je Woche

Sammelpreis je Leerung bzw. Behälterwechsel inkl. An- und Abtransport bei:

7.000 l Wechselbehälter	=	168,00 € je Leerung bzw. Wechsel
10.000 l Wechselbehälter	=	171,60 € je Leerung bzw. Wechsel

§ 27 Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Maßgebend für die Gebührenerhebung ist das auf der Wiegeeinrichtung der Abfallumladestation ermittelte Nettogewicht. Beim Ausfall der Wiegeeinrichtung (z. B. technischer Defekt, höhere Gewalt) wird eine Gebühr von 22,00 € pro m³ erhoben. Legt der Anlieferer in diesen Fällen jedoch eine Wiegebestätigung einer anderen Einrichtung vor, wird diese der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.
- (2) Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten verursacht, werden zu den Gebühren Zuschläge in Höhe des tatsächlich entstehenden Aufwandes berechnet. Sonderregelungen bei der Anlieferung zu anderen Abfallentsorgungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 28 Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für die Regelungen nach § 26 Absatz 4.

§ 29 Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 30 Fälligkeit

- (1) Die Jahresgebühr ist im Voraus in zwei gleichen Raten zum 01. März und 01. September eines jeden Jahres zu entrichten.
- (2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 26 Absatz 8, 10 und 12 werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.
- (5) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die in Absatz 1 genannte Gebühr abweichend am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss schriftlich spätestens bis zum 01. Dezember des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

6.

Sechster Abschnitt In-Kraft-Treten

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 29. November 2001 außer Kraft.

54290 Trier, 17. Dezember 2015
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier
Der Verbandsvorsteher:

Günther Schartz
Landrat

Anlage zu § 8 Absatz 5 „Mehraufwendungen“

- (1) Erfassung und Abrechnung zusätzlicher Gebühren aufgrund von Mehraufwendungen wegen mitgelieferter besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und Wertstoffe zu den Anlagen des A.R.T., die im Rahmen der Anlieferungsüberwachung aussortiert werden.

Der Zuschlag errechnet sich aus Entsorgungskosten a), Schüttkontrolle b) und Verwaltungskosten c) wie folgt:

- a) Entsorgungskosten

Gegenstand:	Entsorgungskosten (in €):
Altreifen	Gebühr gemäß § 8 Absatz 3, Nr. 3
Altöl	Gebühr gemäß § 8 Absatz 3, Nr. 5
Kühlschrank/Kühltheke	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte
Elektro- und Elektronikschrott z. B. Ölradiator, Nachtspeicheröfen, Spülmaschinen, Fernseher, Staubsauger u. ä.	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte
Problemabfall, wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren, Feuerlöscher, Autobatterien u. ä.	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte
Recyclingfähige Stoffe (Papier, Glas u. ä.)	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte

- b) Kosten Schüttkontrolle (Schüttkontrolleur und Fahrzeug)

Mehraufwendungen, die infolge von Ermittlung, Sortierung und ordnungsgemäßer Zuführung zur Beseitigung oder Verwertung entstehen, werden mit anteiligen Personalkosten im Sinne des § 2 des besonderen Gebührenverzeichnisses für Rheinland-Pfalz in der jeweiligen aktuellen Fassung (Einsatzzeit einfacher Dienst) zzgl. der anteiligen Maschinenkosten

Einsatz Radlader	=	47,57 €/Stunde
Einsatz Bagger	=	44,98 €/Stunde
Einsatz Lkw	=	36,58 €/Stunde

nach tatsächlicher Einsatzzeit in Minuten berechnet.

- c) Verwaltungskosten

Mehraufwendungen, die infolge von Ermittlung des Verursachers, der Nachberechnung und schriftliche Information entstehen, werden mit anteiligen Personalkosten im Sinne des § 2 des besonderen Gebührenverzeichnisses für Rheinland-Pfalz in der jeweiligen aktuellen Fassung (Einsatzzeit mittlerer Dienst) nach tatsächlicher Einsatzzeit in Minuten berechnet.

- (2) Erfassung und Abrechnung aufgrund von Mehraufwendungen wegen Verstoßes gegen die Regelungen des § 9 Absatz 1 der Gebührensatzung „keine Barzahlung“.

Für Mehraufwendungen werden grundsätzlich 10,00 € berechnet, diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Stornierung des Barzahlungsbetrages durch den zuständigen Wäger zur Bereinigung des Kassensollbetrages
- Erfassung der Kundenanschrift
- Erfassung eines „unbaren Beleges“ zur Erstellung des Gebührenbescheids
- aktuelle Portokosten für den Versand des Gebührenbescheides
- allgemeine Sachkosten

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Trier (A.R.T.)

Plausibilisierung der Fortschreibung der Gebührenkalkulation
für das Jahr 2020

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	3
B. Prüfung der Entgeltkalkulation	3
I. Rechtliche Grundlagen.....	3
1. Kommunalabgabengesetz	3
2. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz	4
3. Verbandsordnung.....	4
4. Gebührensatzung.....	5
II. Wirtschaftliche Grundlagen.....	5
1. Gebührenkalkulation vom 25. Juni 2019.....	5
2. Rückstellungen für Stilllegung und Nachsorge der Deponien.....	6
III. Prüfungsfeststellungen.....	7
IV. Zusammenfassung der Ergebnisse	8

Anlagen

Anlage

Komprimierte Übersichten auf Basis der Gebührenkalkulation vom 25. Juni 2019

- Jahresgebühren Umleerbetrieb und Gebühren für Abfälle zur Ablagerung gültig

ab 01. Januar 2020 - in Form der Gebührenbedarfsermittlung der Gebührensätze

(Umleerbetrieb / Abfälle zur Ablagerung) je Teilhaushalt sowie weiterer Gebührensätze

- Gebührenbedarfsermittlung Planansätze 2019	1
- Gebührenbedarfsermittlung Prognose 2020	2
- Teilhaushalt Stadt Trier / Landkreis Trier-Saarburg (ARGE)	3
- Teilhaushalt Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm	4
- Teilhaushalt Landkreis Berncastel-Wittlich	5
- Teilhaushalt Landkreis Vulkaneifel	6
- Weitere Gebührensätze (unbelasteter Erdaushub)	7
Stellungnahme zur Thematik „Ausgleich von Unterdeckungen“	8
Stellungnahme zur Thematik „§ 11 EigAnVO - Vermögenserhaltung“	9
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	10

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Mit Schreiben vom 13. März 2019 haben wir von Herrn Verbandsdirektor Dr. Maximilian-G. Monzel, den Auftrag zur

Plausibilisierung der Fortschreibung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020

erhalten.

2. Ausgangspunkt unserer Arbeiten ist die, durch externe Berater, erstellte Gebührenkalkulation 2020, der angabegemäß eine Sonderprüfung der Planansätze / des Gebührenbedarfs durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH zugrunde lag. Diese wurde durch die Mitarbeiter des A.R.T. im Hinblick auf wirtschaftliche Veränderungen und politische Vorgaben fortgeschrieben. Die fortgeschriebene Gebührenkalkulation sollte durch uns einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.
3. Auskünfte erteilten uns Herr Mock, Herr Dürrbeck und Herr Feiler.
4. Arbeitsbesprechungen mit den Vertretern des Auftraggebers fanden am 28. März 2019 sowie am 03. Mai 2019 in den Räumen des A.R.T. statt. Unsere Prüfung haben wir im Weiteren in unseren Büroräumen in Koblenz durchgeführt. Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.).
5. Wir legen unseren Arbeiten die als Anlage 10 beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 01. Januar 2017 zugrunde.

B. Prüfung der Entgeltkalkulation

I. Rechtliche Grundlagen

1. Kommunalabgabengesetz

6. Im Kommunalabgabengesetz - (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) ist in § 8 Abs. 1 geregelt, dass die den Benutzungsgebühren zugrunde liegenden Kosten nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln sind. Dabei darf das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung nicht überschreiten.

2. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

7. Im Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469) ist in § 5 Abs. 2 LKrWG unter anderem geregelt, dass bei der Erhebung von Benutzungsgebühren durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger das KAG mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass
- alle Anlagen der Abfallentsorgung einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers bilden, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden, sofern durch Satzung nichts anderes bestimmt ist,
 - Rückstellungen für die späteren Kosten der Nachsorge berücksichtigt werden müssen; soweit bis zur Stilllegung der jeweiligen Anlage keine ausreichenden Rückstellungen gebildet sind, können die vorhersehbaren Kosten der Nachsorge grundsätzlich nur für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren nach Stilllegung berücksichtigt werden.

3. Verbandsordnung

8. In § 8 der Verbandsordnung ist zum Prüfungszeitpunkt hinsichtlich des Stammkapitals Folgendes geregelt:

- a) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt EUR 1.241.937,82 und setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>EUR</u>
Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg - gemeinsam - (jeweils zur Hälfte)	766.937,82
Landkreis Bernkastel-Wittlich	25.000,00
Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm	200.000,00
Landkreis Vulkaneifel	250.000,00

- b) Zum Zeitpunkt der Zusammenführung der auf die jeweiligen Verbandsmitglieder entfallenden Buchungskreise / Unterhaushalte innerhalb des Zweckverbandes zu einem Gesamtabschluss, spätestens zum 31. Dezember 2025, wird das Stammkapital mit EUR 2,00 pro Einwohnerin und Einwohner zum Bilanzstichtag des jeweiligen Wirtschaftsjahres der Zusammenführung bemessen und neu festgesetzt. Bemessungsgröße ist die Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres in dem die Zusammenführung stattfindet (Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz). Die Verbandsmitglieder haben etwaige Zuführungsbeträge zu den auf sie nach gutachterlicher Bewertung entfallenden Deponierückstellungen, bis zum Zusammenführungszeitpunkt zu erwirtschaften. Zusätzlich können die Verbandsmitglieder bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung Kapitalmittel in Form einer zweckgebundenen Rücklage in das Eigenkapital einstellen.

9. Hinsichtlich des vorgenannten Zusammenführungszeitpunkts (31. Dezember 2025) der Buchungskreise / Unterhaushalte ist angedacht, diesen Vereinheitlichungszeitpunkt im Wege einer Änderung der Verbandsordnung auf den 31. Dezember 2030 hinauszuschieben. Dieses Ansinnen trägt die für den Zweckverband zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit (siehe hierzu Schreiben ADD vom 15. April 2019).

4. Gebührensatzung

10. Derzeit gültig ist die Gebührensatzung vom 17. Dezember 2015 unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 07. Dezember 2016, 08. Juni 2017, 07. Dezember 2017 sowie 06. Dezember 2018.
11. Hinsichtlich des Gebührenmaßstabs und den Gebührensätzen für die Abfallentsorgung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, wurden in die Gebührensatzung Sonderregelungen für die Verbandsmitglieder wie folgt aufgenommen:

Zweiter Abschnitt: Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

Dritter Abschnitt: Sonderregelungen Landkreis Berncastel-Wittlich

Vierter Abschnitt: Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

Fünfter Abschnitt: Sonderregelungen Landkreis Vulkaneifel

12. Durch diese Sonderregelungen wird dem Auftraggeber ermöglicht, die bisherigen Gebührensysteme der jeweiligen Zweckverbandsmitglieder bis spätestens 31. Dezember 2025 bzw. 31. Dezember 2030 (siehe vorstehende Ziffer 9.) beizubehalten.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

1. Gebührenkalkulation vom 25. Juni 2019

13. Die Gebührenkalkulation - Jahresgebühren Umleerbetrieb und Gebühren für Abfälle zur Ablagerung gültig ab 01. Januar 2020 - wurde uns mit Datum vom 25. Juni 2019 vorgelegt.
14. Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs 2020 wurden die Wirtschaftsplanansätze 2019 unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung weiterentwickelt (Abschreibungen, Zinsen, Rückstellungen). Den Kosten für Fremdleistungen wurde eine Preissteigerungsrate von 1,0 % und den Personalkosten eine Tarifsteigerung von 2,0 % zugrunde gelegt. Es erfolgte eine kostenrechnerische Aufbereitung des Zahlenmaterials. Aufbau und Durchführung der Kostenrechnung erfolgten getrennt für jedes Verbandsmitglied.

15. Zur Ermittlung des Gebührenbedarfs wurden von den Gesamtkosten sonstige Erlöse / Erträge in Abzug gebracht.
16. Eine zusätzliche Verzinsung des Eigenkapitals erfolgte nicht durchgängig.
17. Gegenstand der Gebührenkalkulation ist der Gebührenbedarf für Restabfall und Zusatzleistungen.
18. Ergänzend wurden für jedes Verbandsmitglied die jeweilige Eigenkapitalsituation bzw. der Stand der jeweiligen Kostenüberdeckungen / Kostenunterdeckungen aus Vorjahren bei der Berechnung des Gebührenbedarfs berücksichtigt.
19. Wesentliches Ergebnis der Berechnungen ist auch die voraussichtliche Eigenkapitalentwicklung jedes Verbandsmitgliedes unter Berücksichtigung der Gebührenanpassungen.
20. Zu weiteren Darstellungen verweisen wir auf die beigefügten Anlagen 1 bis 7.

2. Rückstellungen für Stilllegung und Nachsorge der Deponien

21. Die Belastungen aus Rückstellungen für Stilllegung und Nachsorge der Deponien jedes Verbandsmitgliedes wurden zum 31. Dezember 2015 nach einheitlich vorgegebenen Kriterien erfasst und bewertet. Wir verweisen insoweit auf die testierten Jahresabschlüsse aller Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2015. Die Rückstellungen im Einzelnen wurden zum 01. Januar 2016 mit Übernahme der entsprechenden Deponien auf den Zweckverband übertragen. Bestand und Bewertung der Rückstellungen werden ab dem Wirtschaftsjahr 2016 getrennt für jedes einzelne Verbandsmitglied im Rahmen von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss weiterentwickelt.
22. Für die Bewertung der Rückstellungen im Jahresabschluss sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu beachten. Danach sind diese Rückstellungen unter Beachtung voraussichtlicher zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen mit einem gesetzlich vorgegebenen und jährlich variierenden Marktzins abzuzinsen. Da derzeit der Marktzins unter der Preis- und Kostenentwicklung liegt, führt dies zu zusätzlichen Zinsbelastungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss.
23. Unter kommunalabgabenrechtlichen Gesichtspunkten ist die handelsrechtliche Bilanzierung streng von der kommunalabgabenrechtlichen Gebührenkalkulation zu trennen (vgl. hierzu OVG Sachsen, Beschluss vom 16. April 2015 - 5 A 358/13 -). Somit wirkt sich die handelsrechtliche Bilanzierung nicht zwingend in der Kalkulation aus.

24. Das KAG stellt auf den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff ab. Insofern ist für die Bewertung der Höhe der Deponierückstellungen auch die betriebswirtschaftliche Berechnungsmethodik maßgebend. Die betriebswirtschaftliche Bewertung von Rückstellungen wird unter Berücksichtigung eines festzulegenden Zinssatzes und einer prognostizierten Preissteigerungsrate, die beide die jeweiligen betrieblichen Strukturen berücksichtigen, durchgeführt. Der über die betriebswirtschaftliche Sichtweise der Nominalwertmethode zum Bilanzstichtag ermittelte Rückstellungsbetrag kann letztendlich über Gebühren finanziert werden.

III. Prüfungsfeststellungen

25. Aufbauend auf der, durch externe Berater, erstellten Gebührenkalkulation 2020 wurden durch den Auftraggeber die wirtschaftlichen Veränderungen und politischen Vorgaben in der fortgeschriebenen Gebührenkalkulation 2020 berücksichtigt.
26. Nach den bei unserer Plausibilitätsbeurteilung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Veränderungen sachgerecht und plausibel ermittelt und beim entsprechenden Gebührenbedarf der einzelnen Verbandsmitglieder berücksichtigt.
27. Die durch den Auftraggeber auf der Grundlage der durch ihn ermittelten Kosten- und Mengenstruktur fortgeschriebenen und kalkulierten Gebührensätze für Abfälle zur Ablagerung sowie die weiteren Gebührensätze sind plausibel ermittelt worden.
28. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der uns unter dem Datum vom 25. Juni 2019 zur Verfügung gestellten Gebührenkalkulation (siehe Ziffer 13) und den beigefügten Anlagen 1 bis 7.
29. Hinsichtlich der Thematik „Ausgleich von Unterdeckungen“ verweisen wir auf die beigefügte Anlage 8.
30. Die Thematik „§ 11 EigAnVO - Vermögenserhaltung“ ist in Anlage 9 dargestellt.

IV. Zusammenfassung der Ergebnisse

Die erwarteten Kostenstrukturen für das Jahr 2020 unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenkapitalsituation - Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen aus Vorjahren - der einzelnen Verbandsmitglieder führen nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und des Landkreislauferwirtschaftsgesetzes für drei Verbandsmitglieder zu Gebührenerhöhungen im Bereich des Restabfalls und der zusätzlichen Leistungen. Hierbei ergibt sich für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg eine durchschnittliche Gebührenerhöhung von 23,0 % (bei einem Eigenkapitalverzehr von EUR 4,2 Mio.), für den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm von durchschnittlich 33,9 % (bei einem Eigenkapitalverzehr von EUR 0,8 Mio.) und für den Landkreis Bernkastel-Wittlich eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 31,3 %.

Mit Blick auf die Gebührensätze für Abfälle zur Ablagerung lassen diese insgesamt eine Tendenz zur Gebührensteigerung erkennen.

Eine Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung im Jahresabschluss zum Zeitpunkt der Zusammenführung der auf die jeweiligen Verbandsmitglieder entfallenden Buchungskreise / Unterhaushalte innerhalb des Zweckverbandes zu einem Gesamtabschluss, spätestens zum 31. Dezember 2030, bleibt gesonderten Untersuchungen vorbehalten.

Koblenz, 05. Juli 2019

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Ehre

Rechtsanwalt



Brocker

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Gebührenbedarfsermittlung

Planwerte 2019

	Gemeinsam	ARGE	hh	BgA	LK Eifelkreis Bitburg-Prüm	Lk Bernkastel- Wittlich	Lk Vulkaneifel
	€	€			€	€	€
Aufwendungen							
Materialaufwand: Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	319.000	1.637.000	1.417.000	220.000	80.200	184.000	54.000
Bezogene Leistungen	18.803.000	4.903.000	4.462.000	441.000	4.332.400	4.544.000	2.822.600
Personalaufwand	900.000	9.799.804	9.799.804	-	866.524	873.816	559.856
Abschreibungen	1.768.167	1.803.000	1.690.000	113.000	303.000	788.000	138.000
Zuführung Deponierückstellungen	-	130.000	130.000	-	14.000	97.000	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.800.000	652.000	582.000	70.000	66.000	397.000	102.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	340.000	1.400.000	1.400.000	-	810.000	1.142.000	30.000
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	30.000	-	30.000	-	-	-
Sonstige Steuern	20.000	50.000	40.000	10.000	1.000	1.000	1.000
Summe Aufwendungen	23.950.167	20.404.804	19.520.804	884.000	6.473.124	8.026.816	3.707.456
Erlöse/Erträge							
Nebengeschäftserlöse	343.000	3.808.600	2.400.000	1.408.600	605.000	998.000	460.259
Sonstige betriebliche Erträge	227.000	280.000	280.000	-	155.000	30.000	95.000
Zinsen u.ä. Erträge/Ertr. Aus Wertpapieren	170.000	448.000	448.000	-	230.000	149.000	-
Erträge aus Beteiligungen		216.000	-	216.000	81.000	99.000	54.000
Inanspruchnahme Rückstellungen		948.000	948.000	-	602.000	711.000	64.000
Summe Erträge	740.000	5.700.600	4.076.000	1.624.600	1.673.000	1.987.000	673.259
Verrechnungen Entlastung(-); Belastung (+)							
Leistungsverrechnung Restabfall	- 17.015.000	9.002.945	9.002.945		3.538.894	2.831.115	1.642.047
Leistungsverrechnung Grün-/Bioabfall	- 2.996.000	1.151.189	1.151.189		574.456	1.040.355	230.000
Verrechnung sonst. betr. Aufwand	- 3.199.167	1.845.669	1.845.669		489.748	560.206	303.545
Leistungsverrechnung BgA/HH		433.000	387.000	820.000			
Leistungsverrechnung HH/BgA		433.000	- 820.000	- 387.000			
Summe Verrechnungen	- 23.210.167	11.999.802	11.566.802	433.000	4.603.097	4.431.676	2.175.591
Gebührenbedarf gesamt			26.704.006		9.403.221	10.471.492	5.209.788

Gebührenbedarfsermittlung

Prognose 2020

	Gemeinsam	ARGE	hh	BgA	LK Eifelkreis Bitburg-Prüm	Lk Bernkastel- Wittlich	Lk Vulkaneifel
	€	€			€	€	€
Aufwendungen							
Materialaufwand: Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	322.190	1.653.370	1.431.170	222.200	81.002	185.840	54.540
Bezogene Leistungen	18.966.344	5.032.709	4.587.299	445.410	4.280.012	4.757.547	2.401.167
Personalaufwand	918.000	9.995.800	9.995.800	-	883.854	891.292	571.053
Abschreibungen	3.579.674	1.614.934	1.502.244	112.690	331.442	948.985	136.403
Zuführung Deponierückstellungen	-	130.000	130.000	-	14.000	97.000	-
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.818.000	658.520	587.820	70.700	66.660	400.970	103.020
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	340.000	1.106.000	1.106.000	-	712.800	880.000	26.400
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	30.000	-	30.000	-	-	-
Sonstige Steuern	20.000	50.000	40.000	10.000	1.000	1.000	1.000
Summe Aufwendungen	25.964.208	20.271.332	19.380.332	891.000	6.370.771	8.162.634	3.293.583
Erlöse/Erträge							
Nebengeschäftserlöse	343.000	3.808.600	2.400.000	1.408.600	605.000	998.000	460.259
Sonstige betriebliche Erträge	227.000	280.000	280.000	-	155.000	30.000	95.000
Zinsen u.ä. Erträge/Ertr. Aus Wertpapieren	170.000	448.000	448.000	-	230.000	149.000	-
Erträge aus Beteiligungen	-	216.000	-	216.000	81.000	99.000	54.000
Inanspruchnahme Rückstellungen	-	957.480	957.480	-	608.020	718.110	64.640
Summe Erträge	740.000	5.710.080	4.085.480	1.624.600	1.679.020	1.994.110	673.899
Verrechnungen Entlastung(-); Belastung (+)							
Leistungsverrechnung Restabfall	- 17.847.778	9.667.160	9.667.160	-	3.206.811	3.238.063	1.735.743
Leistungsverrechnung Grün-/Bioabfall	- 3.148.170	1.163.770	1.163.770	-	489.008	1.140.850	354.542
Verrechnung sonst. betr. Aufwand	- 4.228.260	2.466.812	2.466.812	-	637.359	729.055	395.034
Leistungsverrechnung BgA/HH	-	1.207.000	387.000	820.000	-	-	-
Leistungsverrechnung HH/BgA	-	- 1.207.000	- 820.000	- 387.000	-	-	-
Summe Verrechnungen	- 25.224.208	13.297.743	12.864.743	433.000	4.333.179	5.107.967	2.485.319
Gebührenbedarf gesamt 2020			27.858.995		9.024.930	11.276.491	5.105.003

Gebührenbedarfsermittlung Stadt Trier/Landkreis Trier-Saarburg

	ARGE €	Einsammlung €	Verwertung/ Entsorgung €	VuG €	Restabfall und Zusatz- leistungen €	Deponie- rungs- kosten €	Nachsorge- kosten €	Angelieferte Abfälle zur Verwertung €
Aufwendungen								
Materialaufwand: Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	1.431.170	814.383		431.775	38.380	146.632		
Bezogene Leistungen	4.587.299	934.250	1.247.115	722.519	565.713		816.080	301.621
Personalaufwand A.R.T.	9.995.800	4.972.500		3.518.422	128.520	92.820	106.050	1.177.488
Abschreibungen	1.502.244	1.270.317			13.000	218.927		
Zuführung Deponierückstellungen	130.000				0		130.000	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	587.820	101.000		431.270	5.050			50.500
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.106.000				0		1.106.000	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-				0			
Sonstige Steuern	40.000			40.000	0			
Summe Aufwendungen	19.380.332	8.092.450	1.247.115	5.143.986	750.663	458.379	2.158.130	1.529.609
Erlöse/Erträge								
Nebengeschäftserlöse	2.400.000				2.400.000			
Sonstige betriebliche Erträge	280.000				280.000			
Zinsen u.ä. Erträge/Ertr. Aus Wertpapieren	448.000				0		448.000	
Erträge aus Beteiligungen	-				0			
Inanspruchnahme Rückstellungen	957.480				0		957.480	
Summe Erträge	4.085.480	-	-	-	2.680.000	0	1.405.480	0
Verrechnungen Entlastung(-); Belastung (+)								
Leistungsverrechnung Restabfall	9.667.160		9.667.160		0			
Leistungsverrechnung Grün-/Bioabfall	1.163.770				1.163.770			
Verrechnung sonst. betr. Aufwand	2.466.812	809.703		1.657.109	0			
Summe Verrechnung	13.297.743	809.703	9.667.160	1.657.109	1.163.770	0	0	0
Gebührenbedarf I	28.592.595	8.902.153	10.914.276	6.801.095	-765.567	458.379	752.650	1.529.609
Schlüssel (Anzahl Leerungen)					100%			
Umlage Einsammlung		-8.902.153			8.902.153			
Schlüssel (Mengen)					97%			3%
Umlage Verwertung/Entsorgung Sperrabfall			-1.247.115		1.213.410			33.706
Schlüssel (Mengen/Bereitstellungsvolumen)					96%			4%
Umlage Verwertung/Entsorgung Restabfall			-9.667.160		9.285.173			381.988
Gebührenbedarf II	28.592.595	0	0	6.801.095	18.635.169	458.379	752.650	1.945.303
Schlüssel (Gebührenbedarf II)					90%	2%		8%
Umlage VuG				-6.801.095	6.111.868	131.435		557.792
Gebührenbedarf III	28.592.595	0	0	0	24.747.037	589.813	752.650	2.503.095
Prognose Erlöse aus Anlieferung/Deponierung	- 3.233.971					-234.419		-2.999.552
Ausgleich Gebührenbedarf Anlieferung/Deponierung	-				-141.063	-355.394		496.457
Verwendung BgA-Ergebnis	- 733.600				-733.600			
Gebührenbedarf IV	24.625.025	0	0	0	23.872.375	0	752.650	0

nachrichtlich: Überleitung zur Prognose 2020 (Anlage 2)

Gebührenbedarf III 28.592.595 Euro
 abzgl. BgA-Ergebnis 733.600 Euro
 Gebührenbedarf 2020 27.858.995 Euro

Übersicht Gebührensätze ab 2020

ARGE

Grundgebühren Privat	je ASB
80 Liter	78,44 €
120 Liter	100,75 €
240 Liter	182,24 €
770 Liter	459,77 €
1.100 Liter	691,62 €
3.000 Liter	2.060,74 €
5.000 Liter	3.222,73 €

Leistungsgebühren Privat	je Leerung
80 Liter	9,66 €
120 Liter	10,87 €
240 Liter	15,78 €
770 Liter	31,24 €
1.100 Liter	44,92 €
3.000 Liter	123,61 €
5.000 Liter	189,74 €

Grundgebühren Gewerbe	je ASB
Erster ASB je Ladestelle	
770 Liter	272,96 €
1.100 Liter	424,73 €
3.000 Liter	1.332,74 €
5.000 Liter	2.009,44 €

Weitere ASB je Ladestelle	je ASB
770 Liter	232,90 €
1.100 Liter	354,91 €
3.000 Liter	1.091,69 €
5.000 Liter	1.674,91 €

Leistungsgebühren Gewerbe	je Leerung
Erster ASB je Ladestelle	
770 Liter	31,24 €
1.100 Liter	44,92 €
3.000 Liter	123,61 €
5.000 Liter	189,74 €

Weitere ASB je Ladestelle	je Leerung
770 Liter	28,16 €
1.100 Liter	39,55 €
3.000 Liter	105,07 €
5.000 Liter	164,01 €

Zusatz PPK	je ASB und Jahr
120 Liter	12,87 €
240 Liter	24,27 €
1.100 Liter	81,75 €
3.000 Liter	228,44 €
5.000 Liter	278,72 €

Übersicht Gebührensätze ab 2020

ARGE

Amtl. Restabfallsack	je Sack	
70 Liter		9,42 €

Amtl. PPK-Sack	je Sack	
70 Liter		2,08 €

Behältertausch	je ASB einmalig	
80 Liter - 240 Liter		25,33 €
770 Liter - 1100 Liter		35,54 €
3000 Liter - 5000 Liter		86,63 €

Behälterersatz inkl. Tausch (schuldhafter Defekt)	je ASB einmalig	
80 Liter		45,63 €
120 Liter		42,82 €
240 Liter		49,43 €
770 Liter		154,48 €
1.100 Liter		234,21 €
3.000 Liter		1.042,20 €
5.000 Liter		1.306,38 €

Full-Service	je ASB	
80 Liter - 1.100 Liter		40,04 €

Full-Service - erschwert	je Berechnungseinheit	
80 Liter - 1.100 Liter		8,01 €

Zusatzgebühr Leerungen >26 (Logistikleistung)	je Leerung	
770 Liter		8,85 €
1.100 Liter		11,71 €
3.000 Liter		28,18 €
5.000 Liter		37,17 €

Sonderleerung	je Leerung	
80 Liter		19,66 €
120 Liter		20,87 €
240 Liter		25,78 €
770 Liter		41,24 €
1.100 Liter		54,92 €
3.000 Liter		133,61 €
5.000 Liter		199,74 €

Übersicht Gebührensätze ab 2020

ARGE

Mobile Behälterpressen

Transport	je Std.
5 m ³ - 10 m ³	80,68 €
>10 m ³ - 36 m ³	80,68 €

Gelegentlicher Gebrauch

	je ASB
770 Liter	67,41 €
1.100 Liter	78,81 €
3.000 Liter	195,47 €
5.000 Liter	250,58 €

Sperrabfall auf Abruf > 4	41,67 €
-------------------------------------	---------

EES auf Abruf	20,12 €
----------------------	---------

Grünabfall auf Abruf > 13	10,70 €
-------------------------------------	---------

Gebührensätze für Abfälle zur Ablagerung Mertesdorf

Bezeichnung (Satzung)	Dichte Mg/m ³	Depo- nierung €/Mg	Ver- wiegung €/Mg	VuG €/Mg	Zwischen- summe 1 €/Mg	Zuschlag %	Grund- gebühr €/Mg	Gebühr €/Mg	Gebühr €/m ³
-----------------------	-----------------------------	--------------------------	-------------------------	-------------	------------------------------	---------------	--------------------------	----------------	----------------------------

Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle	1,8	21,39	1,33	4,54	27,26	0,0%	27,26	27,26	49,07
Gefährliche Abfälle	1,8	21,39	1,33	4,54	27,26	80,0%	49,07	49,07	88,33

Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle	1,6	24,06	1,33	4,54	29,94	0,0%	29,94	29,94	47,90
Gefährliche Abfälle	1,6	24,06	1,33	4,54	29,94	80,0%	53,89	53,89	86,22

Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern

Asbesthaltige Abfälle	1,5	25,67	1,33	4,54	31,54	400,0%	157,70	157,70	236,55
-----------------------	-----	-------	------	------	-------	--------	--------	--------	--------

Dämmmaterial

Faktor für eingelagertes (verdichtetes) Material

Faktor für Anlieferungsmaterial

0,050

Dämmmaterial / künstliche Mineralfasern	0,4	91,67	1,33	4,54	97,55	400,0%	487,73	487,73	24,39
---	-----	-------	------	------	-------	--------	--------	--------	-------

Gebührenbedarfsermittlung Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

	EK Bitburg-Prüm €	Einsammlung €	Verwertung/ Entsorgung €	VuG €	Restabfall und Zusatz- leistungen €	Deponie- rungs- kosten €	Nachsorge- kosten €	Angelieferte Abfälle zur Verwertung €
Aufwendungen								
Materialaufwand: Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	81.002	55.245			5.757			20.000
Bezogene Leistungen	4.280.012	1.366.434	515.100	170.450	1.807.869		369.660	50.500
Personalaufwand A.R.T.	883.854	0		740.398	12.896	15.300	13.260	102.000
Abschreibungen	331.442	221.979			0	109.463		
Zuführung Deponierückstellungen	14.000	0			0		14.000	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	66.660	0		66.660	0			
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	712.800	0			0		712.800	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	0			0			
Sonstige Steuern	1.000	1.000			0			
Summe Aufwendungen	6.370.771	1.644.657	515.100	977.508	1.826.522	124.763	1.109.720	172.500
Erlöse/Erträge								
Nebengeschäftserlöse	605.000	0			605.000			
Sonstige betriebliche Erträge	155.000	155.000			0			
Zinsen u.ä. Erträge/Ertr. Aus Wertpapieren	230.000	0			0		230.000	
Erträge aus Beteiligungen	81.000	81.000			0			
Inanspruchnahme Rückstellungen	608.020	0			0		608.020	
Summe Erträge	1.679.020	236.000	-	-	605.000	0	838.020	0
Verrechnungen Entlastung(-); Belastung (+)								
Leistungsverrechnung Restabfall	3.206.811	0	3.206.811		0			
Leistungsverrechnung Grün-/Bioabfall	489.008	0			489.008			
Verrechnung sonst. betr. Aufwand	637.359	0		637.359	0			
Summe Verrechnungen	4.333.179	-	3.206.811	637.359	489.008	0	0	0
Gebührenbedarf I	9.024.930	1.408.657	3.721.911	1.614.867	1.710.530	124.763	271.700	172.500
Schlüssel (Anzahl Leerungen)								0
Umlage Einsammlung		-1.408.657			1.408.657			
Schlüssel (Mengen)					97%			3%
Umlage Verwertung/Entsorgung Sperrabfall			-515.100		501.178			13.922
Schlüssel (Mengen/Bereitstellungsvolumen)					98%			2%
Umlage Verwertung/Entsorgung Restabfall			-3.206.811		3.156.506			50.305
Gebührenbedarf II	9.024.930	0	0	1.614.867	6.776.873	124.763	271.700	236.727
Schlüssel (Gebührenbedarf II)					95%	2%		3%
Umlage VuG				-1.614.867	1.539.479	26.019		49.369
Gebührenbedarf III	9.024.930	0	0	0	8.316.351	150.783	271.700	286.096
Prognose Erlöse aus Anlieferung/Deponierung	- 260.000					-150.000		-110.000
Ausgleich Gebührenbedarf Anlieferung/Deponierung	-				176.878	-783		-176.096
Ausgleich Nachsorgekosten	-				271.700		-271.700	
Gebührenbedarf IV	8.764.930	0	0	0	8.764.930	0	0	0

Übersicht Gebührensätze ab 2020

Bitburg-Prüm

Grundgebühren Privat	je ASB
80 Liter	81,56 €
120 Liter	107,02 €
240 Liter	133,72 €
770 Liter	596,35 €
1.100 Liter	775,78 €
3.000 Liter	1.917,20 €
5.000 Liter	2.978,28 €

Leistungsgebühren Privat	je Leerung
80 Liter	9,48 €
120 Liter	10,76 €
240 Liter	12,04 €
770 Liter	38,96 €
1.100 Liter	47,41 €
3.000 Liter	101,70 €
5.000 Liter	152,82 €

Grundgebühren Gewerbe	je ASB
Erster ASB je Ladestelle	
770 Liter	462,32 €
1.100 Liter	584,29 €
3.000 Liter	1.394,99 €
5.000 Liter	2.107,93 €

Weitere ASB je Ladestelle	je ASB
770 Liter	382,14 €
1.100 Liter	501,55 €
3.000 Liter	1.267,88 €
5.000 Liter	1.965,41 €

Leistungsgebühren Gewerbe	je Leerung
Erster ASB je Ladestelle	
770 Liter	38,96 €
1.100 Liter	47,41 €
3.000 Liter	101,70 €
5.000 Liter	152,82 €

Weitere ASB je Ladestelle	je Leerung
770 Liter	32,79 €
1.100 Liter	41,04 €
3.000 Liter	91,92 €
5.000 Liter	141,85 €

Zusatz PPK	je ASB und Jahr
120 Liter	11,41 €
240 Liter	21,37 €
1.100 Liter	73,76 €
3.000 Liter	212,46 €
5.000 Liter	260,09 €

Übersicht Gebührensätze ab 2020

Bitburg-Prüm

Amtl. Restabfallsack		je Sack
70 Liter		9,42 €

Amtl. PPK-Sack		je Sack
70 Liter		2,08 €

Behältertausch		je ASB einmalig
80 Liter - 240 Liter		26,42 €
770 Liter - 1100 Liter		26,42 €
3000 Liter - 5000 Liter		69,26 €

Behälterersatz inkl. Tausch (schuldhafter Defekt)		je ASB einmalig
80 Liter		46,72 €
120 Liter		43,91 €
240 Liter		50,52 €
770 Liter		145,36 €
1.100 Liter		225,09 €
3.000 Liter		1.024,83 €
5.000 Liter		1.289,01 €

Zusatzgebühr Leerungen >26 (Logistikleistung)

		je Leerung
770 Liter		12,71 €
1.100 Liter		12,96 €
3.000 Liter		17,22 €
5.000 Liter		18,70 €

Sonderleerung		je Leerung
80 Liter	Nicht in	
120 Liter	Leistungsvertrag	
240 Liter	enthalten.	
770 Liter		48,96 €
1.100 Liter		57,41 €
3.000 Liter		111,70 €
5.000 Liter		162,82 €

Übersicht Gebührensätze ab 2020

Bitburg-Prüm

Mobile Behälterpressen

Transport	je Std.
5 m ³ - 10 m ³	80,68 €
>10 m ³ - 36 m ³	80,68 €

Gelegentlicher Gebrauch

	je ASB
770 Liter	64,72 €
1.100 Liter	71,76 €
3.000 Liter	159,84 €
5.000 Liter	202,44 €

Gebührensätze für Abfälle zur Ablagerung Rittersdorf

Bezeichnung (Satzung)	Dichte Mg/m ³	Depo- nierung €/Mg	Ver- wiegung €/Mg	VuG €/Mg	Zwischen- summe 1 €/Mg	Zuschlag %	Gebühr €/Mg	Gebühr €/m ³
-----------------------	-----------------------------	--------------------------	-------------------------	-------------	------------------------------	---------------	----------------	----------------------------

Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle	1,8	18,66	1,50	4,03	24,19	0,0%	24,19	43,54
---------------------------	-----	-------	------	------	-------	------	--------------	--------------

Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle	1,6	20,99	1,50	4,03	26,52	0,0%	26,52	42,44
---------------------------	-----	-------	------	------	-------	------	--------------	--------------

Gebührenbedarfsermittlung Landkreis Bernkastel-Wittlich

	LK Bernkastel-Wittlich €	Einsammlung €	Verwertung/ Entsorgung €	VuG €	Restabfall und Zusatz- leistungen €	Deponie- rungs- kosten €	Nachsorge- kosten €	Angelieferte Abfälle zur Verwertung €
Aufwendungen								
Materialaufwand: Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	185.840	162.760			8.080			15.000
Bezogene Leistungen	4.757.547	1.325.353	615.090		1.820.233		552.470	444.400
Personalaufwand A.R.T.	891.292	0		736.723	12.569	22.500	19.500	100.000
Abschreibungen	948.985	735.519			0	213.466		
Zuführung Deponierückstellungen	97.000	0			0		97.000	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	400.970	0		33.970	0		147.250	219.750
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	880.000	0			0		880.000	
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-	0			0			
Sonstige Steuern	1.000	1.000			0			
Summe Aufwendungen	8.162.634	2.224.632	615.090	770.693	1.840.883	235.966	1.696.220	779.150
Erlöse/Erträge								
Nebengeschäftserlöse	998.000	0			998.000			
Sonstige betriebliche Erträge	30.000	30.000			0			
Zinsen u.ä. Erträge/Ertr. Aus Wertpapieren	149.000	0			0		149.000	
Erträge aus Beteiligungen	99.000	99.000			0			
Inanspruchnahme Rückstellungen	718.110	0			0		718.110	
Summe Erträge	1.994.110	129.000	-	-	998.000	0	867.110	0
Verrechnungen Entlastung(-); Belastung (+)								
Leistungsverrechnung Restabfall	3.238.063	0	3.238.063		0			
Leistungsverrechnung Grün-/Bioabfall	1.140.850	0			1.140.850			
Verrechnung sonst. betr. Aufwand	729.055	0		729.055	0			
Summe Verrechnungen	5.107.967	-	3.238.063	729.055	1.140.850	0	0	0
Gebührenbedarf I	11.276.491	2.095.632	3.853.153	1.499.748	1.983.732	235.966	829.110	779.150
Schlüssel (Anzahl Leerungen)					100%			0
Umlage Einsammlung		-2.095.632			2.095.632			
Schlüssel (Mengen)					96%			4%
Umlage Verwertung/Entsorgung Sperrabfall			-615.090		590.486			24.604
Schlüssel (Mengen/Bereitstellungsvolumen)					96%			4%
Umlage Verwertung/Entsorgung Restabfall			-3.238.063		3.110.114			127.949
Gebührenbedarf II	11.276.491	0	0	1.499.748	7.779.965	235.966	829.110	931.702
Schlüssel (Gebührenbedarf II)					88%	2%		9%
Umlage VuG				-1.499.748	1.323.669	35.582		140.496
Gebührenbedarf III	11.276.491	0	0	0	9.103.634	271.549	829.110	1.072.198
Prognose Erlöse aus Anlieferung/Deponierung	- 1.489.847					-265.907		-1.223.940
Ausgleich Gebührenbedarf Anlieferung/Deponierung	-				-146.101	-5.642		151.742
Ausgleich Nachsorgekosten					829.110		-829.110	
Gebührenbedarf IV	9.786.644	0	0	0	9.786.644	0	0	0

Übersicht Gebührensätze ab 2020

Bernkastel-Wittlich

Grundgebühren Privat	je ASB
80 Liter	124,67 €
120 Liter	171,58 €
240 Liter	290,06 €
770 Liter	813,16 €
1.100 Liter	1.134,77 €
3.000 Liter	3.234,62 €
5.000 Liter	5.157,73 €

Leistungsgebühren Privat	je Leerung
80 Liter	9,15 €
120 Liter	10,50 €
240 Liter	13,82 €
770 Liter	31,03 €
1.100 Liter	39,87 €
3.000 Liter	107,16 €
5.000 Liter	160,68 €

Grundgebühren Gewerbe	je ASB
Erster ASB je Ladestelle	
770 Liter	513,25 €
1.100 Liter	706,42 €
3.000 Liter	2.066,31 €
5.000 Liter	3.210,59 €

Weitere ASB je Ladestelle	je ASB
770 Liter	474,32 €
1.100 Liter	662,86 €
3.000 Liter	1.910,81 €
5.000 Liter	3.027,19 €

Leistungsgebühren Gewerbe	je Leerung
Erster ASB je Ladestelle	
770 Liter	31,03 €
1.100 Liter	39,87 €
3.000 Liter	107,16 €
5.000 Liter	160,68 €

Weitere ASB je Ladestelle	je Leerung
770 Liter	28,03 €
1.100 Liter	36,52 €
3.000 Liter	95,19 €
5.000 Liter	146,57 €

Zusatz PPK	je ASB und Jahr
120 Liter	11,08 €
240 Liter	20,71 €
1.100 Liter	71,98 €
3.000 Liter	208,89 €
5.000 Liter	255,92 €

Übersicht Gebührensätze ab 2020

Bernkastel-Wittlich

Amtl. Restabfallsack		je Sack
70 Liter		9,42 €

Amtl. PPK-Sack		je Sack
70 Liter		2,08 €

Behältertausch		je ASB einmalig
80 Liter - 240 Liter		38,71 €
770 Liter - 1100 Liter		38,71 €
3000 Liter - 5000 Liter		71,64 €

Behälterersatz inkl. Tausch (schuldhafter Defekt)		je ASB einmalig
80 Liter		59,01 €
120 Liter		56,20 €
240 Liter		62,81 €
770 Liter		157,65 €
1.100 Liter		237,38 €
3.000 Liter		1.027,21 €
5.000 Liter		1.291,39 €

Zusatzgebühr Leerungen >26 (Logistikleistung)

		je Leerung
770 Liter		8,74 €
1.100 Liter		9,19 €
3.000 Liter		19,95 €
5.000 Liter		22,63 €

Sonderleerung		je Leerung
80 Liter	Nicht in Leistungsvertrag enthalten.	
120 Liter		
240 Liter		
770 Liter		41,03 €
1.100 Liter		49,87 €
3.000 Liter		117,16 €
5.000 Liter		170,68 €

Übersicht Gebührensätze ab 2020

Bernkastel-Wittlich

Mobile Behälterpressen

Transport	je Std.
5 m ³ - 10 m ³	80,68 €
>10 m ³ - 36 m ³	80,68 €

Gelegentlicher Gebrauch

	je ASB
770 Liter	70,40 €
1.100 Liter	77,77 €
3.000 Liter	166,77 €
5.000 Liter	211,37 €

Gebührensätze für Abfälle zur Ablagerung Sehlen

Bezeichnung (Satzung)	Dichte Mg/m ³	Depo- nierung €/Mg	Ver- wiegung €/Mg	VuG €/Mg	Zwischen- summe 1 €/Mg	Zuschlag %	Gebühr €/Mg	Gebühr €/m ³
-----------------------	-----------------------------	--------------------------	-------------------------	-------------	------------------------------	---------------	----------------	----------------------------

Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle	1,8	19,58	1,43	4,20	25,21	0,0%	25,21	45,38
Gefährliche Abfälle	1,8	19,58	1,43	4,20	25,21	80,0%	45,38	81,68

Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften

Nicht gefährliche Abfälle	1,6	22,03	1,43	4,20	27,66	0,0%	27,66	44,25
Gefährliche Abfälle	1,6	22,03	1,43	4,20	27,66	80,0%	49,79	79,66

Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern

Asbesthaltige Abfälle	1,5	23,49	1,43	4,20	29,13	400,0%	145,63	218,45
-----------------------	-----	-------	------	------	-------	--------	---------------	---------------

Dämmmaterial

Faktor für eingelagertes (verdichtetes) Material

Dämmmaterial / künstliche Mineralfasern	0,4	83,91	1,43	4,20	89,54	400,0%	447,71	22,39
---	-----	-------	------	------	-------	--------	---------------	--------------

0,050

Gebührenbedarfsermittlung Vulkaneifelkreis

	Vulkaneifel €	Einsammlung €	Verwertung/ Entsorgung €	VuG €	Restabfall und Zusatz- leistungen €	Deponie- rungs- kosten €	Nachsorge- kosten €	Angelieferte Abfälle zur Verwertung €
Aufwendungen								
Materialaufwand: Hilfs- u. Betriebsstoffe, Waren	54.540	40.400			4.040			10.100
Bezogene Leistungen	2.401.167	960.190	149.480		1.217.007		49.490	25.000
Personalaufwand A.R.T.	571.053	0		413.973	0		14.280	142.800
Abschreibungen	136.403	0		136.403	0			
Zuführung Deponierückstellungen	-	0			0		0	
Sonstige betriebliche Aufwendungen	103.020	0		22.220	0			80.800
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	26.400	0			0		26.400	
Sonstige Steuern	1.000	1.000			0			
Summe Aufwendungen	3.293.583	1.001.590	149.480	572.596	1.221.047	0	90.170	258.700
Erlöse/Erträge								
Nebengeschäftserlöse	460.259	0			460.259			
Sonstige betriebliche Erträge	95.000	95.000			0			
Zinsen u.ä. Erträge/Ertr. Aus Wertpapieren	-	0			0			
Erträge aus Beteiligungen	54.000	54.000			0			
Inanspruchnahme Rückstellungen	64.640	0			0		64.640	
Summe Erträge	673.899	149.000	-	-	460.259	0	64.640	0
Verrechnungen Entlastung(-); Belastung (+)								
Leistungsverrechnung Restabfall	1.735.743	0	1.735.743		0			
Leistungsverrechnung Grün-/Bioabfall	354.542	0			354.542			
Verrechnung sonst. betr. Aufwand	395.034	0		395.034	0			
Summe Verrechnungen	2.485.319	-	1.735.743	395.034	354.542	0	0	0
Gebührenbedarf I	5.105.003	852.590	1.885.223	967.630	1.115.330	0	25.530	258.700
Schlüssel (Anzahl Leerungen)								0
Umlage Einsammlung		-852.590			852.590			
Schlüssel (Mengen)					90%			10%
Umlage Verwertung/Entsorgung Sperrabfall			-149.480		134.017			15.463
Schlüssel (Mengen/Bereitstellungsvolumen)					97%			3%
Umlage Verwertung/Entsorgung Restabfall			-1.735.743		1.679.816			55.927
Gebührenbedarf II	5.105.003	0	0	967.630	3.781.752	0	25.530	330.091
Schlüssel (Gebührenbedarf II)					93%			7%
Umlage VuG				-967.630	897.770			69.860
Gebührenbedarf III	5.105.003	0	0	0	4.679.522	0	25.530	399.950
Prognose Erlöse aus Anlieferung/Deponierung	- 281.000							-281.000
Ausgleich Gebührenbedarf Anlieferung/Deponierung	-				118.950			-118.950
Ausgleich Nachsorgekosten	-				25.530		-25.530	
Gebührenbedarf IV	4.824.003	0	0	0	4.824.003	0	0	0

Übersicht Gebührensätze ab 2020

Vulkaneifel

Grundgebühren Privat	je ASB
80 Liter	110,44 €
120 Liter	148,80 €
240 Liter	245,13 €
770 Liter	922,55 €
1.100 Liter	1.185,78 €
3.000 Liter	2.792,57 €
5.000 Liter	4.362,70 €

Leistungsgebühren Privat	je Leerung
80 Liter	9,49 €
120 Liter	10,78 €
240 Liter	13,96 €
770 Liter	49,05 €
1.100 Liter	57,54 €
3.000 Liter	110,61 €
5.000 Liter	161,96 €

Grundgebühren Gewerbe	je ASB
Erster ASB je Ladestelle	
770 Liter	603,79 €
1.100 Liter	730,52 €
3.000 Liter	1.550,81 €
5.000 Liter	2.293,23 €

Weitere ASB je Ladestelle	je ASB
770 Liter	471,12 €
1.100 Liter	595,11 €
3.000 Liter	1.377,33 €
5.000 Liter	2.103,16 €

Leistungsgebühren Gewerbe	je Leerung
Erster ASB je Ladestelle	
770 Liter	49,05 €
1.100 Liter	57,54 €
3.000 Liter	110,61 €
5.000 Liter	161,96 €

Weitere ASB je Ladestelle	je Leerung
770 Liter	38,85 €
1.100 Liter	47,12 €
3.000 Liter	97,27 €
5.000 Liter	147,34 €

Zusatz PPK	je ASB und Jahr
120 Liter	12,88 €
240 Liter	24,31 €
1.100 Liter	81,85 €
3.000 Liter	228,63 €
5.000 Liter	278,96 €

Übersicht Gebührensätze ab 2020

Vulkaneifel

Amtl. Restabfallsack	je Sack
70 Liter	9,42 €

Amtl. PPK-Sack	je Sack
70 Liter	2,08 €

Behältertausch	je ASB einmalig
80 Liter - 240 Liter	26,42 €
770 Liter - 1100 Liter	26,42 €
3000 Liter - 5000 Liter	69,26 €

Behälterersatz inkl. Tausch (schuldhafter Defekt)	je ASB einmalig
80 Liter	46,72 €
120 Liter	43,91 €
240 Liter	50,52 €
770 Liter	145,36 €
1.100 Liter	225,09 €
3.000 Liter	1.024,83 €
5.000 Liter	1.289,01 €

Zusatzgebühr Leerungen >26 (Logistikleistung)	je Leerung
770 Liter	17,76 €
1.100 Liter	18,02 €
3.000 Liter	21,68 €
5.000 Liter	23,28 €

Sonderleerung	je Leerung
80 Liter	Nicht in Leistungsvertrag enthalten
120 Liter	
240 Liter	
770 Liter	59,05 €
1.100 Liter	67,54 €
3.000 Liter	120,61 €
5.000 Liter	171,96 €

Übersicht Gebührensätze ab 2020

Vulkaneifel

Mobile Behälterpressen

Transport	je Std.
5 m ³ - 10 m ³	80,68 €
>10 m ³ - 36 m ³	80,68 €

Gelegentlicher Gebrauch

	je ASB
770 Liter	73,13 €
1.100 Liter	80,20 €
3.000 Liter	167,27 €
5.000 Liter	210,06 €

Weitere Gebührensätze

Bezeichnung (Satzung)	Dichte Mg/m ³	Ver- wiegung €/m ³	Ablagerung/ Verwertung €/m ³	VuG €/m ³	Zwischen- summe 1 €/m ³	Grund- gebühr €/m ³	Zuschlag %	Gebühr €/Mg	Gebühr €/m ³
-----------------------	-----------------------------	-------------------------------------	---	-------------------------	--	--------------------------------------	---------------	----------------	----------------------------

Unbelasteter Erdaushub

mit Analyse	1,8	2,56	1,30	0,77	4,60	4,60	0,0%	2,56	4,60
ohne Analyse	1,8	2,56	1,30	0,77	4,60	4,60	100,0%	5,11	9,20

Aktenvermerk

An den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier – A.R.T. Ausgleich von Unterdeckungen

Ausgangssituation

§ 8 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes A.R.T. sieht insbesondere folgende Regelung vor:

„Die Verbandsmitglieder haben etwaige Zuführungsbeträge zu den auf sie nach gutachterlicher Bewertung entfallenden Deponierückstellungen bis zum Zusammenführungszeitpunkt zu erwirtschaften. Zusätzlich können die Verbandsmitglieder bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung Kapitalmittel in Form einer zweckgebundenen Rücklage in das Eigenkapital einstellen.“

Aufgrund der einheitlichen gutachterlichen Bewertung der Deponierückstellungen hat sich für die Verbandsmitglieder des A.R.T. ein unterschiedlicher Zuführungsbedarf zu der jeweiligen Deponierückstellung ergeben. Nach § 5 Abs. 2 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz können die Zuführungsbeträge für die Deponierückstellungen über Benutzungsgebühren erwirtschaftet werden. Auf dieser Grundlage haben einzelne Verbandsmitglieder ihre Gebühren in einem für die Gebührenschuldner noch vertretbaren Maße erhöht, jedoch mit dem Ziel, über weitere Gebührenerhöhungen bis zum Zusammenführungszeitpunkt (31.12.2025 / 31.12.2030) die notwendigen Zuführungsbeträge für die Deponierückstellungen zu erwirtschaften. Hierdurch treten in den einzelnen Gebührenhaushalten durch die „gestreckten“ Gebührenerhöhungen (Gebührenerhöhungen) zunächst Unterdeckungen ein.

Einordnung der Thematik

1. Gemeindegewirtschaftliche Aspekte - § 7 Abs. 1 KomZG i. V. m. § 94 Abs. 2 GemO / § 58 Abs. 2 LKO

Nach § 94 Abs. 2 Nr. 1 GemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge – soweit vertretbar und geboten – aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen (Realisierungsgebot). Hierbei wird die Vertretbarkeit als Obergrenze des Realisierungsgebotes gesehen. Für die Vertretbarkeit wird auf die wirtschaftliche Belastung der Entgeltschuldner abgestellt. Es geht damit letztlich um Zumutbarkeitsaspekte. Einerseits ist der Einrichtungsträger bei Erreichen der wirtschaftlichen Belastungsgrenze der Entgeltschuldner nicht verpflichtet, die Entgelte über die vorgenannte Grenze zu erhöhen, andererseits ist eine Entgelterhebung jenseits der Vertretbarkeit nicht per se unzulässig (siehe zu Vorstehendem Dietlein, KVR RP, § 94 GemO-Kommentar, Nr. 3.4.2.2.1.2).

Im vorliegenden Fall ist die wirtschaftliche Belastungsgrenze (Gebührenerhöhungen für Zuführung Deponierückstellung) der Gebührenschnldner erreicht. Um einerseits dem Vertretbarkeitsaspekt und andererseits dem Einnahmenbeschaffungsgrundsatz zu genügen, werden die notwendigen Gebührenerhöhungen auf den Zusammenführungszeitraum aufgeteilt.

2. Kommunalabgabenrechtliche Sichtweise

a) Kostenunterdeckung

Nach § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG sind Abweichungen von den tatsächlichen Kosten innerhalb angemessener Zeit auszugleichen. Zu der Anwendung dieser Regelung im konkreten Einzelfall gibt es – soweit aus unserer Sicht ersichtlich – keine einschlägige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat jedoch in einem Beschluss vom 02.04.2014 - 6 A 11299/13.OVG - wie folgt ausgeführt:

„Schließlich hat das Verwaltungsgericht auch zutreffend dargelegt, dass ein Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsgebot gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 KAG nicht gegeben ist, da der Beklagte Abweichungen von den tatsächlichen Kosten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG innerhalb angemessener Zeit ausgleichen kann. Dass der Beklagte diesem Gebot nachkommt, zeigt die Tatsache, dass er im Jahr 2014 die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren gesenkt hat.“

Vorstehende Entscheidung betrifft zwar einen Fall der Kostenüberdeckung, lässt sich jedoch aus unserer Sicht auf den konkreten Fall von Kostenunterdeckungen übertragen, da § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG nicht zwischen Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen unterscheidet. Das Gericht bringt hierbei zum Ausdruck, dass die Abweichungen der Kalkulation von den tatsächlichen Verhältnissen durch Zu- oder Abschläge in folgenden Kalkulationen berücksichtigt werden müssen. Hierbei hat der Einrichtungsträger jedoch Spielräume, da die Vortragssalden (Kostenüber- oder Kostenunterdeckung) lediglich in angemessener Frist berücksichtigt werden müssen. Nach unserem Verständnis stellt das Gericht darauf ab, dass überhaupt ein Ausgleich stattfindet (auch „Teilausgleich“). Für den Zeitraum, in dem ein Ausgleich im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 5 KAG stattfinden sollte, ist nach unserem Verständnis ein einzelfallbezogener angemessener Zeitraum zugrunde zu legen.

Im vorliegenden Fall halten wir den in der Verbandsordnung des Zweckverbandes A.R.T. vereinbarten Zusammenführungszeitraum (§ 8 Abs. 2 Verbandsordnung), insbesondere mit Blick auf die Thematik der Deponierückstellungen, für angemessen. Hierbei sollen schrittweise die aufgrund der gutachterlichen einheitlichen Bewertung ermittelten Deponierückstellungen über Gebühren bis zum 31.12.2025 / 31.12.2030 erwirtschaftet werden. Angabegemäß wird so verfahren.

b) Einstellungszeitpunkt der Nachsorgekosten

Im Weiteren hat das OVG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 20.09.2001 – 12 A 10023/01.OVG – wie folgt ausgeführt:

„Zur Klarstellung sei hervorgehoben, dass die beschriebene Möglichkeit der Rücklagenbildung nicht zwingend dazu verpflichtet, Nachsorgekosten ausnahmslos zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung als Kosten der Nutzung zu berücksichtigen. Denn gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 LabfWAG bilden alle Anlagen der Abfallentsorgung einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, eine Einrichtung des Trägers. (...) Durch sie wurde für den Bereich der Abfallentsorgung ein eigenständiger Einrichtungsbegriff geschaffen, der auch Auswirkungen auf die Frage nach den entgeltfähigen Kosten zur Folge hat. Nach Maßgabe der genannten Regelung ist nämlich davon auszugehen, dass es grundsätzlich auch in einer laufenden Kostenrechnungsperiode möglich ist, Kosten der Nachsorge für bereits stillgelegte Anlagen zu berücksichtigen, da der gegenwärtige gebührenpflichtige Nutzer nicht eine bestimmte Abfalldéponie oder ein konkretes Mühlheizkraftwerk zum Zwecke der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt, sondern die Abfallentsorgungseinrichtung in ihrer Gesamtheit die auch bereits stillgelegten Anlagen umfasst. Für die danach jedenfalls in bestimmten Grenzen, die vorliegend nicht näher festgelegt werden müssen, mögliche Gestaltungsfreiheit des Einrichtungsträgers hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem er Kosten der Nachsorge einer Abfallentsorgungsanlage in eine Kostenkalkulation einstellt, sprechen auch sachliche Gründe. Denn zum Zeitpunkt der aktuellen Nutzung einer Abfallentsorgungsanlage steht ersichtlich nicht fest, in welcher Höhe nach Stilllegung der Anlage Kosten der Nachsorge anfallen werden. Ursache hierfür ist zum einen die Tatsache, dass der Umfang der Notwendigkeit solcher zukünftig fällig werdender Kosten nicht bereits jetzt konkret bestimmt werden kann, und zum anderen der Umstand, dass ebenso wenig abschließend festgestellt werden kann, welche zukünftigen qualitativen Anforderungen einer erst später notwendige Nachsorgemaßnahme genügen muss.“

(Unterstreichungen vom Verfasser)

Aus den vorstehenden Ausführungen lässt sich entnehmen, dass dem Einrichtungsträger ein Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem er Kosten der Nachsorge einer Abfallentsorgungsanlage in einer Kostenkalkulation einstellt, zusteht. In diesem Sinne sehen wir die eingangs erwähnte Regelung in § 8 Abs. 2 der Verbandsordnung des Zweckverbandes A.R.T., welche eine für den Zusammenführungszeitraum gestreckte und stufenweise Erwirtschaftung der notwendigen Zuführungen für die Déponierückstellungen über Gebühren ermöglicht.

c) Abgabenrechtliche Vertretbarkeit

Schließlich sieht § 5 Abs. 2 Satz 2 LKrWG vor, dass die Benutzungsgebühren und Beiträge alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten einer vom Betreiber zu leistenden Sicherheit oder einem zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittel, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen.

Durch diesen spezialgesetzlich vorgegebenen Kostenrahmen werden im Ergebnis hohe Zuführungen zu den Deponierückstellungen erforderlich sein. Da diese Zuführungsbeträge grundsätzlich über Gebühren finanziert werden, ist im Hinblick auf eine vertretbare Gebührenbelastung der Entgeltschuldner unter dem abgabenrechtlichen Grundsatz des „Erdrosselungsverbots“ nur eine stufenweise bzw. zeitversetzte Gebührenerhöhung möglich.

Koblenz, 17.06.2019

Ehre

Aktenvermerk

An den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier – A.R.T.

§ 11 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) – Vermögenserhaltung

Ausgangssituation

§ 11 EigAnVO sieht in seinen Absätzen 4 und 5 weitere Vorschriften zur Erhaltung des Eigenkapitals vor. In § 11 Absatz 7 und Absatz 8 EigAnVO finden sich Vorschriften zu nicht ausgabewirksamen und ausgabewirksamen Jahresverlusten und deren Behandlung.

§ 12 Buchstabe b) der Verbandsordnung des Zweckverbandes A.R.T. sieht folgende Regelung vor:

„Bis zum Zeitpunkt der Zusammenführung der auf die jeweiligen Verbandsmitglieder entfallenden Buchungskreise bzw. Unterhaushalte innerhalb des Zweckverbandes zu einem Gesamtabschluss bzw. einem Gesamthaushalt, längstens bis zum 31.12.2025, geltende nachfolgende Sonderregelungen:

b) Abweichend zu den in § 5 enthaltenen Regelungen entscheidet jedes einzelne Verbandsmitglied über die Gebührensätze und die in dieser Gebühr enthaltenen Leistungen, bezogen auf sein Stadt- bzw. Kreisgebiet, selbstständig. Ein Stimmrecht der nicht betroffenen Verbandsmitglieder besteht nicht.“

Aus der vorstehenden Regelung der Verbandsordnung lässt sich entnehmen, dass die jeweiligen Buchungskreise / Unterhaushalte nur aus der bei dem jeweiligen Verbandsmitglied verbliebenen „Gebührenhoheit“ resultieren. Nach unserem Verständnis hat dies keine Auswirkungen auf eine im Hinblick auf § 11 Absätze 4, 5, 7 und 8 EigAnVO anzustellende Gesamtbetrachtung der Abfalleinrichtung des Zweckverbandes. Durch Regelung in der Verbandsordnung des A.R.T. (Buchungskreise / Teilhaushalte) werden nach unserem Verständnis keine eigenständigen Betriebszweige (in der Form eines Buchungskreises Gebührenhaushalt) begründet, die jeweils einzeln einer Betrachtung im Hinblick auf § 11 Absätze 4, 5, 7 und 8 EigAnVO zu unterziehen wären. Hierzu gehen wir von den im Folgenden dargestellten Erwägungen aus.

Einordnung der Thematik

1. Gebührenkalkulation und Jahresabschluss der Abfalleinrichtung

Zwischen einer Gebührenkalkulation (Kostenrechnung nach § 8 KAG) und einem Jahresabschluss (§ 22 Abs. 2 EigAnVO = HGB) gemäß kaufmännisch doppelter Buchführung (siehe § 20 EigAnVO) gibt es grundlegende Unterschiede. Diese beziehen sich auf die Zielstellung (Informationszweck der Rechnung), die Rechnungsgrößen (Kosten vs. Aufwand) und den Zeitbezug. Unter kommunalabgaberechtlichen Gesichtspunkten ist die handelsrechtliche Bilanzierung streng von der kommunalabgaberechtlichen Gebührenkalkulation zu trennen, so dass sich die handelsrechtliche Betrachtung nicht zwingend in der Kalkulation auswirkt. Beide Systeme stehen unabhängig voneinander. Gleichwohl werden durch die Gebührenkalkulationen im vorliegenden Fall wesentliche Inputgrößen für die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses generiert, die das Gesamtergebnis des Jahresabschlusses (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) der Einrichtung des Zweckverbandes beeinflussen.

Nach unserem Verständnis haben daher die jeweiligen Buchungskreise (Gebührenhaushalte) zwar Auswirkungen auf das Gesamtergebnis der Einrichtung, jedoch stellen die einzelnen Unterhaushalte (Gebührenunterhaushalte) keine eigenen Betriebszweige dar, die jeweils einzeln an den Maßstäben des § 11 EigAnVO zu messen wären.

2. § 14 Abs. 3 EigAnVO

Nach § 14 Abs. 3 EigAnVO ist das Rechnungswesen nach steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Betriebszweigen zu trennen und dabei die auf die einzelnen Betriebszweige entfallenden Teile des Eigen- und Fremdkapitals, ebenso wie der Teil-Jahresgewinn oder -Verlust jedes Betriebszweiges statistisch nachzuweisen und im Anhang darzustellen.

Im vorliegenden Fall stellen die jeweiligen Buchungskreise bzw. Unterhaushalte innerhalb des Zweckverbandes keine eigenen Betriebszweige dar. Die einzelnen Unterhaushalte / Buchungskreise sind alle dem nicht steuerpflichtigen Bereich der Abfallwirtschaft zuzuordnen.

Die alten Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung aus dem Jahr 1992 haben zu der Thematik Folgendes vorgesehen:

„In den Fällen des Absatzes 3 sind jeweils für den steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Teil getrennte Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und Kostenrechnungen zu erstellen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse, um ein Gesamtergebnis für den Eigenbetrieb zu erhalten, ist nicht erforderlich.“

Aus der Vorstehend zitierten Vorschrift lässt sich nach unserer Auffassung entnehmen, dass jeweils nur auf das Gesamtergebnis des Eigenbetriebs abzustellen ist (Ausnahme: sofern nicht steuerpflichtige oder steuerpflichtige Betriebszweige).

Schließlich sieht das Formblatt 5 der EigAnVO derzeit vor, dass das Jahresergebnis nicht getrennt nach Betriebszweigen, sondern nur als Summe aller Betriebszweige des Eigenbetriebs auszuweisen ist. Hierbei wird auch auf das Gesamtergebnis des Eigenbetriebes abgestellt.

3. Sichtweise der ADD

Nach unserem Verständnis stellt auch die ADD in ihrem Schreiben vom 28. Januar 2019 zur Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019 auf eine Gesamtbetrachtung bzw. ein Gesamtergebnis der Einrichtung ab. Erst das Gesamtergebnis (konsolidierte Betrachtungsweise hinsichtlich der Unterhaushalte / Buchungskreise) wird an den Regelungen des § 11 Absätze 4, 5, 7 und 8 EigAnVO gemessen.

Koblenz, 17.06.2019

Ehre

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

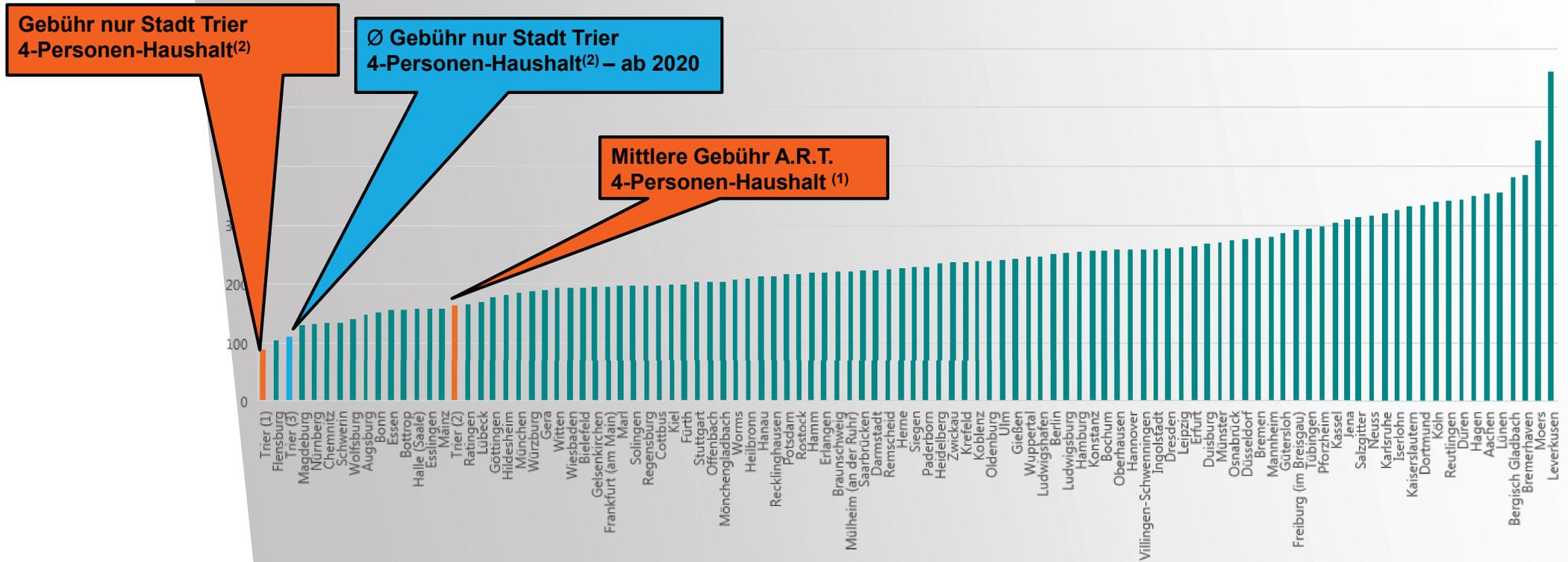
14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Trier gehört laut einer aktuellen Auswertung von „Haus & Grund“ – zu den günstigsten Städten Deutschlands.



(1) (Quelle: <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/staedteranking-so-teuer-ist-ihre-muellabfuhr-im-vergleich-a-1271008.html>)

(2) Gebührensatzung A.R.T., 80-I-ASB ohne Hol- und Bringdienst

Abfallgebühren unserer rheinl.-pfälz. Nachbarn

Cochem-Zell (Biotonne in Gebühr enthalten)

	Grundgebühr inkl. 6 Leerungen	Leistungsgebühr je zusätzliche Leerung
120-L ASB	153,00 €	4,50 €
240-L ASB	219,00 €	9,00 €

Birkenfeld (inkl. Bioabfallbringsystem)

	Jahresgebühr
Pro Person	19,80 €
	zzgl.
80-L ASB 14-täglich	192,00 €
120-L ASB 14-täglich	268,80 €
240-L ASB 14-täglich	516,00 €

EVS (Saarland) (zzgl. 120 L Biotonne, 58 €/Jahr, 14-täglich)

	Grundgebühr inkl. 4 Leerungen	Leistungsgebühr je zusätzliche Leerung
120-L ASB	82,92 €	6,98 €
240-L ASB	202,04 €	13,96 €

Herr/Frau
Max Mustermann
Beispielstraße 12
34567 Zufallsweiler

Die smarte Tonne kommt – und mit ihr die Biotüte

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

ab Januar 2020 wird die Entsorgung Ihrer Abfälle verursachergerechter. Dazu benötigen alle Behälter für Restabfall zur Behälteridentifikation einen digitalen Chip. Mit Hilfe des Chips wird zukünftig automatisch erfasst, wie oft Ihre Tonne geleert wird. So können wir Ihre Müllgebühren an Ihre Leerungshäufigkeit anpassen. **Wer Abfall vermeidet, kann Gebühren sparen!**

Da Ihr derzeitiger Behälter nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügt, stellen wir Ihnen einen neuen Behälter zur Verfügung. Durch den Tausch kann die Behältergröße zudem an Ihren Bedarf angepasst werden.

Aufgrund der Daten aus dem Melderegister (Stichtag: 01.06.2019), haben wir **auf der Rückseite dieses Schreibens das für Sie erforderliche Mindestvolumen* errechnet**. Die dort angegebene Behältergröße werden wir Ihnen in der Zeit vom **28. Oktober bis 20. November 2019** bequem zu Ihrem Objekt liefern, sofern Sie uns keine Änderungswünsche mitteilen.

Bis zum Jahresende nutzen Sie bitte weiterhin Ihren alten Behälter. Die neuen Behälter mit Chip werden im Januar 2020 erstmalig geleert. Ihren alten Restabfallbehälter ziehen wir im Januar/Februar ein. Nähere Informationen zum Einzug erhalten Sie mit der Auslieferung des neuen Behälters.

* Pro Woche und Person müssen mindestens 10 Liter als Behältervolumen für Restabfall vorgehalten werden.
Beispiel 1: 4 Personen x 10 l / Woche x 2 (2-wöchentliche Abfuhrmöglichkeit) = 80 Liter → ein 80 l Behälter.
Beispiel 2: 9 Personen x 10 l / Woche x 2 (2-wöchentliche Abfuhrmöglichkeit) = 180 Liter → ein 80 l und ein 120 l Behälter

Porto
zahlt
Empfänger

Zweckverband A.R.T.
Stichwort: „Wir haben die Wahl“
Metternichstr. 33
54292 Trier

Im Objekt **ORT, STRASSE HSNR (OBJEKT-NR)** sind **XX Personen** gemeldet.
Das erforderliche **Mindestvolumen ab 01.01.2020** beträgt demnach für Ihr Objekt **XXX Liter**.

Dazu empfehlen wir Ihnen folgende/s Gefäß/e für Restabfall:

X x XX Liter

X x XX Liter

Die Jahresgrundgebühr ab 01.01.2020 für diese/n Behälter beläuft sich auf XXX,XX € und beinhaltet 13 Leerungen Ihrer/s Restabfallbehälter/s. Weitere Informationen zu den Leistungen der Jahresgrundgebühr entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gebührenrechner.

Jede weitere Leerung - maximal 13 pro Kalenderjahr - **kostet XXXX €** (Leistungsgebühr für eine Zusatzleerung **aller Restabfallbehälter** auf dem Grundstück).

Sollte das Mindestvolumen für Ihre Bedürfnisse nicht ausreichend sein, können Sie uns Ihre **Änderungswünsche** bezüglich der Anzahl und/oder Größe der/des Behälter/s **bis zum 27.09.2019** mitteilen. Nutzen Sie gerne den beigefügten Gebührenrechner, um das optimale Gefäß zu wählen. Größere Haushalte ab 13 Personen nutzen bitte den digitalen Gebührenrechner in der A.R.T. Service App oder auf www.art-trier.de/wirhabendiewahl.

Ihre Änderungswünsche können Sie uns entweder mit der beigefügten **Postkarte** oder über das **Formular auf www.art-trier.de/wirhabendiewahl** mitteilen. Selbstverständlich können Sie uns auch telefonisch unter **0651-9491 1212** informieren. Oder nutzen Sie die Gelegenheit, die vielseitigen Möglichkeiten **unserer neuen „A.R.T. Service-App“** zu entdecken! Einfach in Ihrem App-Store für Android oder i-Phone downloaden, dann können Sie in der App Ihre gewählte Behältergröße übermitteln.

Die Biotüte kommt!

Der Kreistag im Landkreis Vulkaneifel hat bereits am 04.12.2017 die Teilnahme am System "Biotüte" des A.R.T. zum 01.01.2020 beschlossen. Die letzte Leerung der Biotonne erfolgt im Dezember. Nähere Informationen zum Einzug Ihrer Biotonne erhalten Sie mit der Auslieferung der neuen Restabfallbehälter.

Zukünftig erfolgt die Erfassung von Bioabfällen an zentralen Sammelstellen, in denen die Biotüte entsorgt werden kann. Derzeit werden die Standorte der Biogutcontainer mit den einzelnen Gemeinden abgestimmt.

Mit Ihrem neuen Restabfallbehälter erhalten Sie automatisch Ihr Starterset für die Biotüte, bestehend aus einem Sammeleimer und den ersten zehn Biotüten. Zum Starterset gehört auch ein Flyer mit ausführlichen Informationen über die Funktionsweise der Biotüte. Gerne können Sie sich auf www.art-trier.de/biotuete oder in unserem Forum (www.biotuete.info) vorab informieren.

Ihr Zweckverband A.R.T.

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie die vorgeschlagene Behältergröße ändern möchten!

Objektnummer: **XXXXXXXXXX**

Objektadresse: **XXXXXXXXXX**

Name des Eigentümers/Bevollmächtigten: **XXXXXXXXXXXXXXXXXX**

Bitte stellen Sie folgende Behältergrößen für das Identsystem ab 01.01.2020 zur Verfügung: (bitte Anzahl eintragen)

x 80 Liter Restabfall

x 120 Liter Restabfall

x 240 Liter Restabfall

x 770 Liter Restabfall

x 1.100 Liter Restabfall

x 3.000 Liter Restabfall

x 5.000 Liter Restabfall

Änderungswünsche, die nach dem 27.09.2019 eingehen, können zum 01.01.2020 aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Bearbeitung erfolgt nach dem 01.01.2020.

Gerne können Sie hier nochmals für Ihre Unterlagen die bestellte/n Behältergröße/n notieren:

Objektnummer:

XXXXXXXXXX

Objektadresse:

XXXXXXXXXX

Ihre bestellten Behältergrößen für das Identsystem ab 01.01.2020: (bitte Anzahl eintragen)

x 80 Liter Restabfall

x 120 Liter Restabfall

x 240 Liter Restabfall

x 770 Liter Restabfall

x 1.100 Liter Restabfall

x 3.000 Liter Restabfall

x 5.000 Liter Restabfall

Herr/Frau
Max Mustermann
Beispielstraße 12
34567 Zufallsweiler

Wir haben die Wahl

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

bereits seit vielen Jahren kennen Sie das System leistungsbezogener Abfallgebühren. Ab Januar 2020 wird das Identsystem im gesamten Verbandsgebiet eingeführt. Viele Dinge bleiben auch zukünftig wie gewohnt, manches wird im Sinne der Harmonisierung angepasst.

Auch 2020 wird es weiterhin eine Jahresgrundgebühr und eine Leistungsgebühr geben. Grundlage für die Ermittlung des Mindestvolumens, und damit der Jahresgrundgebühr, ist dann nicht mehr die Anzahl der Haushalte, sondern die **Anzahl der im Haus gemeldeten Personen***. Durch diese Berechnungsgrundlage bietet sich vielen Haushalten die Möglichkeit, einen kleineren Behälter mit geringerer Jahresgrundgebühr zu nutzen.

In der neuen Jahresgrundgebühr sind 13 Mindestentleerungen im Jahr enthalten. Also im Durchschnitt eine Leerung alle vier Wochen. Die Fahrzeuge fahren weiterhin im 14-täglichen Rhythmus. Ob und wann Sie Ihren Behälter leeren lassen möchten, entscheiden Sie wie gewohnt durch die Bereitstellung am Straßenrand selbst. Jede Leerung wird – ebenfalls wie bisher - anhand eines im Behälter integrierten Chips erfasst. Ab der 14. Leerung berechnen wir die Zusatzleerungen in Ihrem Gebührenbescheid des Folgejahres.

Aufgrund der Daten aus dem Melderegister (Stichtag: 01.06.2019), haben wir **auf der Rückseite dieses Schreibens das für Sie erforderliche Mindestvolumen errechnet.**

* Pro Woche und Person müssen mindestens 10 Liter als Behältervolumen für Restabfall vorgehalten werden.

Beispiel 1: 4 Personen x 10 l / Woche x 2 (2-wöchentliche Abfuhrmöglichkeit) = 80 Liter → ein 80 l Behälter.

Beispiel 2: 9 Personen x 10 l / Woche x 2 (2-wöchentliche Abfuhrmöglichkeit) = 180 Liter → ein 80 l und ein 120 l Behälter

Porto
zahlt
Empfänger

Zweckverband A.R.T.

Stichwort: „Wir haben die Wahl“

Metternichstr. 33

54292 Trier

Im Objekt **ORT; STRASSE HSNR (OBJEKT-NR)** sind **XX Personen** gemeldet.
Das erforderliche **Mindestvolumen ab 01.01.2020** beträgt demnach für Ihr Objekt **XXX Liter**.

Dazu empfehlen wir Ihnen folgende/s Gefäß/e für Restabfall:

X x XX Liter

X x XX Liter

Die Jahresgrundgebühr ab 01.01.2020 für diese/n Behälter beläuft sich auf XXX,XX € und beinhaltet 13 Leerungen Ihrer/s Restabfallbehälter/s. Weitere Informationen zu den Leistungen der Jahresgrundgebühr entnehmen Sie bitte dem beigefügten Gebührenrechner.

Jede weitere Leerung - maximal 13 pro Kalenderjahr - **kostet XXXX €** (Leistungsgebühr für eine Zusatzleerung aller Restabfallbehälter auf dem Grundstück).

Da Ihr derzeitiger Behälter das benötigte Mindestvolumen nicht abdeckt oder überschreitet, stellen wir Ihnen einen neuen Behälter entsprechend Ihrem Mindestvolumen zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt in der Zeit vom 11. November bis zum 13. Dezember 2019.

Sollte das Mindestvolumen für Ihre Bedürfnisse nicht ausreichend sein, können Sie uns Ihre **Änderungswünsche** bezüglich der Anzahl und/oder Größe der/des Behälter/s **bis zum 04.10.2019** mitteilen. Nutzen Sie gerne den beigefügten Gebührenrechner, um das optimale Gefäß zu wählen. Größere Haushalte ab 13 Personen nutzen bitte den digitalen Gebührenrechner in der A.R.T. Service App oder auf www.art-trier.de/wirhabendiewahl.

Bis zur letzten Leerung in 2019 nutzen Sie bitte weiterhin Ihren alten Behälter. Die neuen Behälter werden erst im Januar 2020 erstmalig geleert.

Ihre Änderungswünsche können Sie uns entweder mit der beigefügten **Postkarte** oder über das **Formular auf www.art-trier.de/wirhabendiewahl** mitteilen. Selbstverständlich können Sie uns auch telefonisch unter **0651-9491 1212** informieren. Oder nutzen Sie die Gelegenheit, die vielseitigen Möglichkeiten **unserer neuen „A.R.T. Service-App“** zu entdecken! Einfach in Ihrem App-Store für Android oder i-Phone downloaden, dann können Sie in der App Ihre gewählte Behältergröße übermitteln.

Was passiert mit dem alten Restabfallbehälter?

Ihren alten Restabfallbehälter ziehen wir im Januar/Februar ein. Nähere Informationen zum Einzug erhalten Sie gesondert.

Ihr Zweckverband A.R.T.

Bitte nur ausfüllen, wenn Sie die vorgeschlagene Behältergröße ändern möchten!

Objektnummer: **XXXXXXXXXX**

Objektadresse: **XXXXXXXXXX**

Name des Eigentümers/Bevollmächtigten: **XXXXXXXXXXXXXXXXXX**

Bitte stellen Sie folgende Behältergrößen für das Identsystem ab 01.01.2020 zur Verfügung: (bitte Anzahl eintragen)

x 80 Liter Restabfall

x 120 Liter Restabfall

x 240 Liter Restabfall

x 770 Liter Restabfall

x 1.100 Liter Restabfall

x 3.000 Liter Restabfall

x 5.000 Liter Restabfall

Änderungswünsche, die nach dem 04.10.2019 eingehen, können zum 01.01.2020 aus technischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Bearbeitung erfolgt nach dem 01.01.2020.

Gerne können Sie hier nochmals für Ihre Unterlagen die bestellte/n Behältergröße/n notieren:

Objektnummer:

XXXXXXXXXX

Objektadresse:

XXXXXXXXXXXXXXXXXX

Ihre bestellten Behältergrößen für das Identsystem ab 01.01.2020:
(bitte Anzahl eintragen)

x 80 Liter Restabfall

x 120 Liter Restabfall

x 240 Liter Restabfall

x 770 Liter Restabfall

x 1.100 Liter Restabfall

x 3.000 Liter Restabfall

x 5.000 Liter Restabfall

WIR HABEN DIE WAHL

Weil Ressourcenschonung
nur gemeinsam funktioniert.

Mindestvolumen



...ählsscheibe, bis im linken Fenster
...anzahl an Bewohnern erscheint.
...sie ganz bequem Ihr **Mindestvolumen**,
...destens benötigte Behältergröße.
...reihen Sie den Gebührenrechner um.
...**Rückseite** können Sie die Gebühren für
...ewählte Behältergröße ablesen.

ART.

WIR

Landkreis Vulkaneifel

Weil Ressourcenschonung
nur gemeinsam funktioniert.

Mindestvolumen



...ählsscheibe, bis im linken Fenster
...anzahl an Bewohnern erscheint.
...sie ganz bequem Ihr **Mindestvolumen**,
...destens benötigte Behältergröße.
...reihen Sie den Gebührenrechner um.
...**Rückseite** können Sie die Gebühren für
...ewählte Behältergröße ablesen.

ART.

Stadt Trier
Landkreis Trier-Saarburg

estvolumen



...ählsscheibe, bis im linken Fenster
...anzahl an Bewohnern erscheint.
...sie ganz bequem Ihr **Mindestvolumen**,
...destens benötigte Behältergröße.
...reihen Sie den Gebührenrechner um.
...**Rückseite** können Sie die Gebühren für
...ewählte Behältergröße ablesen.

ART.

Landkreis
Eifelkreis Bitburg-Prüm

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

Abfallvermeidung, Wieder- und Weiterverwertung sowie die Entsorgung leisten einen bedeutenden Beitrag zur Ressourcenschonung.

Mit der flächendeckenden Einführung des Identicons machen wir einen wichtigen Schritt in Richtung einer effizienten und zukunftsgerichteten Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der gesamten Region.

Was wie selbstverständlich zu unserem Alltag gehört, birgt eine enorme Kraft:

Jeder von uns kann durch Abfallvermeidung zum Schutz unserer Umwelt und zur Schonung unserer Ressourcen beitragen. Ob beim Einkauf, bei der Mülltrennung zu Hause, bei der Wahl der Tonne oder bei der Entsorgung von Abfällen. Jeder Einzelne hat großen Einfluss. Gemeinsam möchten wir durch den bewussten Umgang mit unseren Abfällen etwas verändern. Für eine lebenswerte Zukunft in unserer Region und für nachfolgende Generationen.

Wir haben die Wahl!

Ihr Zweckverband A.R.T

Welche Behältergröße passt zu mir?

Die Mindestgröße des Restabfallbehälters ermittelt sich wie folgt:

Pro Woche sind bei 14-täglicher Leerung mindestens 10 l für Restabfälle vorzuhalten.

Beispiel 1

4 Hausbewohner -> 80 l Behälter

Beispiel 2

5 Hausbewohner -> 100 l -> 120 l Behälter

Beispiel 3

9 Hausbewohner -> 180 l -> 80 l + 120 l Behälter

Größere Behälter können gegen Zahlung einer höheren Gebühr bestellt werden.

Anzahl Personen auf dem Grundstück

1 - 4

Mindestvolumen

80 l

Drehen Sie die Wählscheibe, bis im linken Fenster die passende Anzahl an Bewohnern erscheint. So ermitteln Sie ganz bequem Ihr **Mindestvolumen**, also die mindestens benötigte Behältergröße.

Gebührenrechner

Ihre gewählte Behältergröße

80 l



Die Jahresgrundgebühr enthält:

- 13 Leerungen des Restabfallbehälters
- Leerung des Altpapierbehälters
- 4 Abholungen von Sperrabfall auf Abruf
- Sammlung von Problemabfällen
- Bereitstellung von Wertstoffhöfen
- Bereitstellung von Grüngutsammelstellen
- Betrieb der EVZ (Entsorgungs- und Verwertungszentren)
- Überwachung und Nachsorge der Deponien
- Behandlung und Verwertung der Abfälle
- Information & Beratung am Service-Telefon

Weitere Services können unentgeltlich oder gegen eine zusätzliche Gebühr flexibel genutzt werden.

Nutzen Sie die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -trennung. Nur durch einen bewussten Umgang mit Abfall können Ressourcen geschont und die Umwelt geschützt werden – aus Verantwortung für die Zukunft.

Noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!
0651-9491 1212

Jahresgrundgebühr	XXX,xx €	Anzahl Leerungen bis max. 13 Leerungen
Jahresgrundgebühr	XXX,xx €	14 Leerungen
plus Leistungsgebühr für zusätzliche Leerungen	XXX,xx €	15 Leerungen
	XXX,xx €	16 Leerungen
	XXX,xx €	17 Leerungen
	XXX,xx €	18 Leerungen
	XXX,xx €	19 Leerungen
	XXX,xx €	20 Leerungen
	XXX,xx €	21 Leerungen
	XXX,xx €	22 Leerungen
	XXX,xx €	23 Leerungen
	XXX,xx €	24 Leerungen
	XXX,xx €	25 Leerungen
	XXX,xx €	26 Leerungen